Austr. 4°
27
m, Suppl. 1

(727) 4 Ldr

Ites Supplement

zu der

im Jahre 1812 in Druck gegebenen

Uibersicht

des bey der K. K. Oesterreichischen Armee bestehenden

Militär=Oeconomie=Systems

und aller

sich darauf beziehenden Gesetze.

Bearbeitet und herausgegeben

von

Carl Edlem von Bundschuh,

K. K. Oberkriegskommissär, und des Kaiserl. Oesterreichischen Leopold = Ordens Ritter.

HAUPT CONSERVATORIUM DER ARMEE

K

Fund

Prag 1814,

gedruckt bey Gottlieb Haase, böhmisch = ständischem Buchdrucker.

Ga/66/1327

Bayerische Staatsbibliothek München

Altbestand 9906

Vorrede.

Bey Herausgabe des von mir bearbeiteten Werkes (Uibersicht des bey der k. k. Oesterreichischen Armee bestehenden Oeconomie-Systems;) habe ich in dem — dem 1sten Bande dieses Werkes beygefügten Vorberichte die Erinnerung gemacht, daß, weil bekanntermaßen in politisch-ökonomischer Hinsicht, nach Zeit und Umständen, bey diesem oder jenem Gegenstand öftere Abänderungen nothwendig werden, diese immer nachzuholen, und gehörigen Orts in die Vormerkung zu bringen seyen, damit dieses Werk jedem Besitzer desselben stets brauchbar bleiben möge.

Wie deshalb vorzugehen sey, darüber ist in jenem Vorberichte das Nöthige an die Hand gegeben worden.

Weil aber nicht jedem Besitzer dieses Werkes die in politisch-ökonomischer Hinsicht erscheinende, die Militär-Oeconomie-Verwaltung betreffenden Gesetze zukommen, und daher bald nach Herausgabe meines Werkes allgemein der Wunsch geäußert worden ist, daß über diesen Gegenstand Supplemente geliefert werden möchten; so habe ich mich entschlossen, auch diesem Wunsche zu entsprechen.

Gegenwärtiges 1stes Supplement enthält nicht nur die vom 1sten October 1812 bis im Monath Dezember 1813 neu erschienenen, sondern auch die in vorhergegangenen Jahren erflossenen politisch-ökonomischen Gesetze, die mir bey Verfassung der Uibersicht des Systems gehörigen Orts aufzuführen entgangen sind, und welche nun in gehöriger Ordnung nachgetragen werden. Bey jedem Gesetze ist in margine die Seitenzahl, und der Band der Uibersicht des Oekonomie-Systems bemerkt, zu welchem Gegenstande solches gehöret; und der Besitzer meines Werkes darf also nur daselbst die wenigen Worte beyfügen: vide 1stes Supplement pag. . . ., um hiedurch darauf geführt zu werden, daß über diesen Gegenstand noch etwas mehreres, oder etwas anderes erflossen ist. Zum Behuf des geschwinden Auffindens der in gegenwärtigem Supplement vorkommenden Gegenstände habe ich demselben ein Register beygefügt.

Weil übrigens mittelst der Wiener allgemeinen Literatur-Zeitung vom Monat Februar 1813 die richtige Bemerkung über mein Werk gemacht worden ist, daß dasselbe die Einleitung vermisse, welche die Darstellung der Militärstellen und Aemter nebst ihrem Wirkungskreis, und dem Orte, wo sie sich befinden, enthielte; so wird hierüber dermalen Folgendes nachgetragen:

In jedem Lande des kais. österreichischen Staates, und zwar in der Hauptstadt der Provinz ist ein General-Militär-Commando aufgestellt, an welches alle in dessen Bezirk be-

findliche Truppen und Militärabtheilungen, mit gesammten hiebey angestellten Generalen, Kriegscommissariatischen und sonstigen Beamten, wie auch die Festungscommandanten, und alles, was unter ihnen stehet, angewiesen sind.

Ein solches Generalcommando bestehet aus einem commandirenden Generalen, und aus 4 Abtheilungen, nämlich: aus dem politischen, ökonomischen, Verpflegs- und Justiz-Departement, deren jedes einen Referenten hat.

Alles, was daselbst von den Truppen und sonstigen Militär-Abtheilungen, oder von andern Behörden einlangt, wird in den wochentlich abgehalten werdenden Sessionen unter dem Vorsitz des commandirenden Generals collegialiter entschieden, in soferne es nach den Normal-Vorschriften den Generalcommanden zusteht, oder nach eben diesen Vorschriften dem Hofkriegsrathe zur Entscheidung unterlegt.

Nebst dem Generalcommando ist auch in jedem Lande, mit Ausnahme der Grenz-Bezirke, ein judicium delegatum militare mixtum aufgestellt, bey welchem ebenfalls der commandirende General das Präsidium führt, und welches 2 Landräthe, den General-Auditor-Lieutenant, und den Stabs-Auditor zu Referenten hat.

Was dahin zur Verhandlung gehört, enthält die im 3ten Bande der Uibersicht des Militär-Oekonomie-Systems pag. 224 aufgeführte Vorschrift für die judicia delegata militaria mixta, und was dieser Stelle zu entscheiden nicht zusteht, wird von derselben dem allgemeinen Militär-Appellazionsgerichte der Armee unterlegt. Dieses allgemeine Militär-Appellazionsgericht hat seinen Sitz in Wien.

Weiters ist in Wien ein Artillerie-Hauptzeugamt, und ein Hauptgenieamt aufgestellt, an welche Hauptämter die scientivischen Militär-Angelegenheiten gehören, somit diesfalls an dieselben gesammte Artillerie-Abtheilungen, und Fortifications-Directionen in Ländern angewiesen sind.

Jedem dieser beyden Hauptämter stehet ein General-Director vor, der zugleich die Rechte eines Inhabers ausübt, und zwar der General-Artillerie-Director bey den Feld-Artillerie-Regimentern und allen übrigen Artillerie-Branchen, der Generalgenie-Director hingegen bey dem Ingenieurs- Sappeurs- und Mineurs-Corps, dann bey gesammten in Ländern aufgestellten Fortifications-Directionen.

Unter der Oberaufsicht des letzteren stehet auch die Militär-Ingenieurs-Akademie zu Wien, und das Militär-Kadetenhaus zu Wienerisch-Neustadt.

Die militärische Hofstelle und letzte Instanz ist der Hofkriegsrath in Wien, an welchen gesammte Länder-Generalcommanden, das allgemeine Militär-Appellazionsgericht, und die beyden Hauptämter, überhaupt die ganze Armee, und alles, was dazu gehöret angewiesen ist.

Geschrieben den 1sten Jänner 1814.

Der Verfasser.

Bayerische Staatsbibliothek München

Folgende in politisch-ökonomischer Hinsicht ergangene Verordnungen sind mir bey Verfassung der Uibersicht des, bey der k. k. österreichischen Armee bestehenden, Oekonomie-Systems entgangen, und werden hiemit nachgetragen:

Vorschrift, in welcher Form von Regimentern und Corps die Todtenscheine über verstorbene Soldaten und Militärparteyen hinauszugeben sind.

Zu pag. 54 des ersten Bandes gehörig.

Um allen gegen die Legalität der hinausgegeben werdenden Todtenscheine über k. k. Soldaten und Militärparteyen vorgebracht werden könnenden Zweifeln vorzubeugen, wurde vom Hofkriegsrath am 13. März 1802 das folgende Formular mit dem Befehle herausgegeben, daß für die Zukunft die Todtenscheine hiernach zu verfassen seyen:

Namen des Regiments und Rang-Nro.

Todtenschein

Uiber nachstehend bey obigem löbl. Regiment verstorbenen Mann.

Rubriken zu einem solchen Todtenschein sind erforderlich:

1. Compagnie oder Eskadron.
2. Charge.
3. Namen.
4. gebürtig von aus
5. Jahre alt.
6. Religion.
7. Stand.
8. Profession.
9. Datum des Absterbens.
10. Station oder Spital, wo der Mann verstorben.
11. Art des Todes und Anmerkung.
12. Nummer und Seite des Sterberegisters.

Sign. N. den

(L. S.) N. N.
Feldkaplan.

Die volle Gültigkeit des Todtenscheins wird anmit bestätigt.

Sign. N. den

(L. S.) N. N.
Oberst und Regimentskommandant.

(L. S.) N. N.
Regimentsauditor.

Bestimmung der Gattung der Offizierssöhne, welche zur Einnahme in die Ingenieurs-Akademie einzugeben seyn können.

Gehört zu pag. 73 des 2ten Bandes.

Unterm 15ten Juny 1803 wurde vom Hofkriegsrath, aus dem Anlaß, der durch die Generalcommanden einlangenden so vielfältigen Eingaben der Regimenter mit Gesuchen, der Offiziere von der Armee, um die Versorgung ihrer Söhne in der Ingenieurs-akademie verordnet, daß, weil in dieser Akademie nur 8 Teuffenbachische Militärstiftungsplätze vorhanden sind, worauf Offiziers-Söhne von der Armee Ansprüche machen können, und die Auswahl zu diesen Stiftungsplätzen ohnehin nur auf solche Individuen fallen kann und soll, welchen nebst der Mittellosigkeit ihr Waisenstand, oder außerordentliche Verdienste des Vaters einen vorzüglichen Anspruch darauf geben, es von den bisher bestandenen derley Eingaben im Allgemeinen gänzlich abzukommen habe, und diese Eingaben nur auf jene vorbemerkte außerordentliche Fälle beschränkt werden sollen, wo beym Ableben beyder Eltern, oder, wo der Vater vor dem Feind geblieben, oder besonders ausgezeichnete Verdienste hatte, derley Offiziers-Söhne durch die Generalcommanden zur Vormerkung auf einen Teuffenbachischen Militär-Stiftungsplatz der Ingenieurs-Akademie mittelst der vorgeschriebenen Eingabe dem Hofkriegsrathe anzumelden seyen.

Wie die Eingaben der Offiziersſöhne, welche zur Einnahme in das Neustädter Kadettenhaus in Antrag gebracht werden, zu verfassen sind.

Gehört zu pag. 73 des 2ten Bandes und zu Nr. 1. pag. 274 des 3ten Bandes.

Am 20ten August 1803 theilte der Hofkriegsrath das Formular mit, wie in Hinkunft die Eingaben über die für das Neustädter Kadettenhaus vorzumerkende Offiziers-Söhne zu verfassen, und einzusenden seyen, wobey den Generalcommanden aufgetragen wurde, keine solche Eingabe mehr anzunehmen, und an den Hofkriegsrath einzubefördern, in welcher nicht eine jede der in diesem Formular enthaltenen Rubriken vollständig, und verläßlich erschöpft ist.

Jede bey denen in ersagtes Kadettenhaus vorgemerkten Offiziersſöhnen sich ergebende Veränderung kömmt allemal sogleich der gedachten Kadettenhaus-Oberdirektion anzuzeigen.

Weiters schrieb der Hofkriegsrath mittelst dieser Verordnung vor, daß, weil von der Zeit an, wo ein Offiziers-Sohn vorgemerkt wird, bis zur Thunlichkeit seiner Aufnahme sowohl mit ihm, als seinen Eltern mehrmahls sehr wesentliche Veränderungen sich ergeben, die nach den bestehenden Grundsätzen auf die mehr oder mindern Ansprüche unmittelbaren Einfluß haben, somit es nothwendig sey, die Kadettenhausoberdirektion in den Stand zu setzen, alle dergleichen Aenderungen bey den schon vorgemerkten Offiziers-Söhnen in der Pränotirliste gehörig anmerken zu können, alle derley Veränderungen immer gleich der Neustädter Kadettenhausoberdirektion angezeigt werden sollen. Diese Veränderungen ergeben sich folgendermassen:

Es geschieht öfters, daß die Väter der vorgemerkten Knaben inzwischen in höhere Chargen vorrücken, oder zu andern Regimentern und Corps, oder in den Pensionsstand übersetzt werden, daß dergleichen pensionirte Offiziere ihren Aufenthalt ändern, oder die Väter, oder die Mütter, oder einige ihrer Kinder mit Tod abgehen, oder aber letztere zum Theil versorgt, oder den Müttern oder Kindern Pensionen verliehen werden.

Eine jede Vormerkung eines in dem Bezirk des Generalcommando befindlichen Offizierssohnes wird jedesmal dem Generalcommando bekannt gemacht, und es kömmt daher nur auf eine versicherte Vorkehrung an, daß in jedem Fall, wo eine der vorangeführten, oder eine sonstige — auf alle solche Offizierssöhne Bezug nehmende Aenderung sich ergiebt, dem Generalcommando zuversichtlich die Anzeige davon erstattet, und solches alsdann von dem Generalcommando unverweilt der Neustädter Kadettenhauses-Oberdirektion bekannt gemacht werde.

Sollte ein Offizier, dessen Sohn für das Kadettenhaus vorgemerkt ist, oder dessen verwittibte Mutter, oder der Knabe selbst in den Bezirk eines andern Generalcommando abgehen, so ist letzteres von der bestehenden Vormerkung des Knaben sogleich zu verständigen, damit dasselbe sodann in dem weiteren Verfolg der Zeit das Angeordnete in Vollzug setzen kann, immer muß aber auch hievon die Neustädter Kadettenhaus-Oberdirektion benachrichtiget werden.

Da jene Offizierssöhne, welche das Alter von 10 Jahren überschreiten, wenn sie nicht eher in das Kadettenhaus gelangen, aus der Vormerkung in Abgang kommen; so werden diejenigen, welche dieses Schicksal trifft, mit Ende eines jeden Quartals dem betreffenden Generalcommando nahmhaft gemacht werden, damit das Generalcommando hievon nicht nur die Eltern und Vormünder verständige, sondern auch wissen möge, daß es von weitern Auskünften für selbe abzukommen habe.

Uibrigens wird es jedem Generalcommando überlassen, wie dasselbe sich von Zeit zu Zeit eine erforderliche Notiz zur genauesten Erfüllung obiger Anordnung zu verschaffen am angemessensten finden wird, für deren richtigen Vollzug jedoch das Generalcommando dem Hofkriegrath responsabel bleibt.

Was dießfalls respectu der für das hernalser Offizierstöchter-Institut schon vorgemerkten — oder künftig noch vorzumerkenden Offizierstöchter zu beobachten ist?

Diesem fügte der Hofkriegsrath noch bey, daß alles, was in Ansehung der Eingaben über die für das mehrgedachte Kadettenhaus vorzumerkende, und die in dieser Vormerkung stehende Offizierssöhne durch den gegenwärtigen Befehl angeordnet wird, eben so pünktlich auch in Ansehung der für das hernalser Offizierstöchter-Institut schon vorgemerkten, und künftig vorzumerkenden Offizierstöchter zu beobachten sey, daher nicht nur die Eingaben über dieselbe genau nach dem Formular verfaßt, sondern auch die in der Folge sich ergebenden Verände-

rungen jedesmal gleich, jedoch unmittelbar dem Hofkriegsrath angezeigt werden sollen.

(Hier wird bemerkt, daß in diesem Institute 26 Töchter verdienstlicher Offiziere in dem Alter von 5 bis 10 Jahren aufgenommen, in nützlichen weiblichen Kenntnissen und Arbeiten, so wie in der Religion und guten Sitten ausgebildet, und bis zu ihrem 20ten Jahre, wo man sie auf eine anständige Art zu versorgen sucht, erzogen werden.)

Das Formular der Eingabe über den zur Aufnahme in das neustädter Kadettenhaus vorzumerkenden Offizierssöhne schreibt folgende Rubriken vor:

Umstände und Beschaffenheit

- des Vaters.
  1. Regiment oder Corps, bey welchem er dient, oder zuletzt gedient hat.
  2. Charge.
  3. Vor- und Zuname.
  4. Dienstjahre.
  5. Verdienste.
  6. Ist noch in der Dienstleistung, oder aber pensionirt, oder bereits verstorben.
- der Mutter.
  7. lebt oder ist schon verstorben.
  8. bezieht eine Pension für sich, oder ein jedes ihrer Kinder.
  9. Betrag der eingelegten Heurathscaution, und ob die Eltern sonst ein ergiebiges — geringes — oder gar kein Vermögen besitzen.
  10. Haben Gelegenheit zum Unterricht und Bildung ihrer Kinder oder nicht.
- der Vorzumerkenden.
  11. Namen.
  12. Vaterland und Geburtsort.
  13. Religion.
  14. Alter.
  15. Talente und Fähigkeiten, dann, in wie fern er schon einigen Unterricht erhalten hat.
  16. körperliche Eigenschaften.
- der übrigen Kinder
  17. Zahl und Geschlecht derselben.
  - Hievon sind
    18. Im Neustädter Kadettenhaus.
    19. „ hernalser Offizierstöchter-Institut.
    20. Sonst versorgt.
    21. Unversorgt.

Anmerkung.

Die 1te, 2te und 3te Rubrik bedürfen keiner weitern Erklärung.

In der 4ten ist aufzuführen, bey welchen Regimentern und Corps, und wie lange bey einem jeden, folglich wie viel Jahre im Ganzen der Vater gedient hat.

In der 5ten ist bestimmt, und zugleich anzuführen, ob er vorzügliche und ausgezeichnete, besonders aber solche Verdienste habe, die er sich vor dem Feind erwarb, ob er endlich lediglich seiner Schuldigkeit im Dienste Genüge geleistet, folglich gut gedient hat. Sollte der Vater gar keine besondern Verdienste haben, oder wohl gar von einer üblen Conduite seyn, so wäre dieses hier ebenfalls getreulich anzumerken.

In der 6ten ist zu sagen, ob der Offizier noch wirklich dient, oder ob, und seit welcher Zeit er pensionirt ist, wie viel er an Pension bezieht, und ob er einen Charakter nur ad honores bekleidet, ob, und wann er gestorben ist, und in diesem Falle, ob er vor dem Feind geblieben, oder an den unmittelbaren Folgen seiner Blessuren oder sonst eines natürlichen Todes verstorben ist.

Die 7te braucht keine Erklärung, nur ist das Leben, oder das schon erfolgte Ableben der Mutter verläßlich anzumerken.

Die 8te Rubrique setzt voraus, daß die Mutter Wittwe ist, und in diesem Falle ist genau zu bestimmen, ob und welche Pension sie bezieht, oder warum sie in keinem Pensionsgenuß steht, und ob — dann in welchem Betrag ein jedes der Kinder, oder wie viele derselben eine Pension genießen. Sollte die Mutter sich wieder verehligt haben, so müßte dies ebenfalls angemerkt werden.

In der 9ten ist zu erklären, ob — und in welchem Betrag eine Heirathscaution inliegt, oder aus welcher Ursache keine vorhanden ist, dann, ob die Eltern auch sonst noch ein großes, geringes, oder gar kein Vermögen besitzen.

Die 10te, 11te, 12te und 13te Rubrik erklären sich von selbst.

Der 14ten ist der Taufschein, der 15ten das Schulzeugniß, und der 16ten das ärztliche Zeugniß zuzulegen. Das letztere muß auch vermög nachgefolgter Anordnung die Aufklärung geben, ob der Knabe die natürlichen Blattern überstanden, oder mit gutem Erfolge vaccinirt worden ist.

In der 17ten ist die Zahl der außer dem vorzumerkenden Sohne oder Tochter noch vorhandenen Kinder separirt auszuweisen, und von diesen sind die schon versorgten oder noch unversorgten in die folgenden 4 Rubriken mit dem Kopf auszusetzen.

Am 30ten October 1806 intimirte der Hofkriegsrath, wienach bey Gelegenheit der von Seiner Majestät angeordneten Reformen in der Verfassung des

Vorschrift neue für das Neustädter Kadettenhaus.

Gehört zu pag. 73 des 2ten und pag 289 des 3ten Bandes.

Neustädter Kadettenhauses Allerhöchst dieselben unter andern auch Nachstehendes anzuempfehlen geruhet haben:

Frequentanten werden in diesem Kadettenhause nicht mehr zugelassen, dagegen Pensionaires in demselben gegen Bezahlung aufgenommen.

1tens. werden künftig keine Frequentanten mehr zum Unterricht zugelassen, dagegen so viele Pensionaires, als der Raum gestattet, in das Haus aufgenommen werden.

Diese Pensionairs müssen alle für die Stiftlinge vorgeschriebene Eigenschaften besitzen, und haben den auf einen Zögling mit Inbegrif der Verwaltungskosten ausfallenden Beköstigungsbetrag als Kostgeld halbjährig vorhinein zu bezahlen, wofür sie Kost, Kleidung, Quartier, Bücher, Unterricht, und alle übrige Bedürfnisse, wie die Stiftlinge erhalten, überhaupt in allem, wie diese behandelt, und so auch bei geendigtem Lehrkurs nach Maaß ihrer Fähigkeiten, wie die Stiftlinge, als Offiziere oder Kadetten zu Regimentern ausgemustert werden, nur müssen sie in diesem Falle die Equipirungskosten aus Eigenem bestreiten.

In welchem Lebensalter Zöglinge in das Kadettenhaus aufgenommen werden? und welche Vorkenntnisse sie haben müssen?

2tens. Werden die Zöglinge nur in dem Alter von 10 bis 12 Jahren aufgenommen, und dieselben haben jene Vorkenntnisse im Lesen, Schön- und Rechtschreiben der deutschen Sprache, und im Religions-Unterricht, die sie sonst bis zu diesem Alter im Kadettenhaus erlernten, in das Institut mitzubringen.

Das nehmliche beziehet sich auch auf Offiziers-Söhne, welche vor erreichtem 10ten Lebens-Jahre zur Vormerkung nicht eingegeben werden dürfen.

3tens. Die Offiziers-Söhne dürfen sonach künftig für die militärischen Zöglingsplätze nur erst im 10ten Jahre ihres Alters vorgemerkt werden, und die diesfälligen Eingaben der Regimenter sind nebst dem bisherigen Taufscheine und Zeugniß der Gesundheit und Tauglichkeit des Competenten auch mit den Schulzeugnissen über den erhaltenen Unterricht im Schön- und Rechtschreiben, der deutschen Sprache, dann der Religions- und Sittenlehre zu belegen, und es darf daher für keinen um die Vormerkung oder Aufnahme eingeschritten werden, der nicht über alle diese Gegenstände vermög seinen Zeugnissen die 1te Klasse erhalten, und das Alter von 10 Jahren schon erreicht hat.

Ein wie die andere müssen katholischer Religion seyn.

(Hier wird bemerkt, daß gemäß einer vom Hofkriegsrath unterm 5ten Dez. 1810 intimirten Allerhöchsten Entschließung Sr. Majestät künftig nur die Aufnahme katholischer Zöglinge in der Neustädter Militär-Akademie Statt finde, daher von nun an Jünglinge anderer Religion nur dann in die Vormerkung genommen, und zur Aufnahme vorgeschlagen werden dürfen, wenn sie zur katholischen Religion übertreten, und die diesfällige Erklärung und Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder beygebracht worden ist.)

In welcher Zeit die zur Einnahme in das Kadettenhaus resolvirten Militär-Stiftlinge daselbst eintreffen müssen?

4tens. Die zur Aufnahme resolvirten militärischen Stiftlinge haben vom 15ten Oktober bis 3ten November in dem Kadettenhaus einzurücken; jener, der

bis 3ten November zum Anfang des Lehrkurses nicht da ist, wird nicht mehr angenommen, und kann, wenn er das vorgeschriebene Alter nicht überschritten hat, erst im künftigen Jahre eintreten, und es wird nur dann eine Nachsicht Statt finden, wenn der eine oder der andere wegen sehr wichtiger Ursachen, worüber er sich auszuweisen vermag, etwas später ankommt; ein solcher später eintretender Jüngling wird aber alsdann angehalten werden, das etwa bereits Versäumte noch nachzuholen.

Andauer des Lehrkurses in dem Kadettenhaus.

5tens. Der ganze Lehrkurs dauert 8 Jahre, der Kurs der 4ten Klasse, nehmlich das 4te Jahr, wird zum Probejahr angenommen, nach dessen Schlußprüfung die zum Militärstand, folglich zur Fortsetzung des Lehrkurses nicht geeignet befundenen Zöglinge nach Umständen entweder als minder bezahlte Beamte, oder sonst anderwärts untergebracht, oder ihren Eltern und Verwandten zurückgeschickt werden.

Art der Ausmusterung der Zöglinge.

6tens. Die Ausmusterung der ausgebildeten Zöglinge der 8ten Klasse geschieht gleich nach der letzten Prüfung, und zwar längstens bis Ende August auf einmal.

Die 4 Besten werden als Unterlieutenants turweise zu den Linien- und Grenz-Infanterie-Regimentern, auch zur Cavallerie, wenn sie den Betrag der höheren Equipirungskosten aus Eigenem tragen können; die übrigen Guten als Fähnriche, die Mittelmäßigen als k. k. ordinäre Kadetten, und die Schwächsten als Privatkadetten ausgemustert.

Ganz verdorbene Zöglinge werden jederzeit ihren Eltern oder Verwandten zurückgeschickt, und wenn Elternlose von keinen Verwandten angenommen werden wollten, als Gemeine zu Regimentern abgegeben.

Was für Qualitäten Offiziere besitzen müssen, die zum Erziehungs- und Lehramte des Instituts gelangen wollen, und welche Belohnungen für sie dagegen für gut geleistete Dienste festgesetzt sind?

7tens. Sollen zu dem Erziehungs- und Lehramte des Instituts nur vorzüglich geschickte, und rechtschaffene Offiziere, und, soviel möglich, ledigen Standes angestellt werden.

Um solche angemessene Offiziere aufzumuntern, in diesem für die Armee so wichtigen Institute mit Eifer und Anhänglichkeit zu dienen; haben Seine Majestät zu bewilligen geruhet, daß denselben ausser dem bessern Gehalt, der nebst der Gage in dem kontraktmäßigen Kost- und Weingelde, oder der dafür zu erhaltenden Mittagskost, dann in freyem Holz und Licht bestehet, in Hinsicht des Avancements und der Versorgung folgende bestimmte Vortheile und Aussichten zugesichert werden sollen:

a. Den von Regimentern in das Kadettenhaus übertretenden Stabs- und Ober-Offizieren bleibt das Avancement in ihrem Regimente nach ihrem Range vorbehalten, und dürfen weder im Frieden, noch im Kriege übergangen werden.

Jene, die nicht von einem Regimente in das Institut zu stehen gekommen sind, müssen zu diesem Ende einem Regimente zugetheilt werden; die Regimenter haben sie als überzählig ohne Gebühr in ihren Standes- und Rangs-Listen fortzuführen, sie in ihrem Range bis zum wirklichen Hauptmann zu befördern, und nur von ihrem Avancement jedesmal die Unterdirektion des Kadettenhauses zu verständigen.

b. Jeder zur Inspection, oder zum Lehramte angestellte Offizier vom Fähnrich bis einschlüssig zum Capitain-Lieutenant soll, wenn ihn nicht früher ein Avancement im Regimente trifft, nach einer 6jährigen guten Dienstleistung um einen Grad vorrücken, nach einem schon früher im Regiment erhaltenen Avancement aber immer wieder vom Tage dieser Beförderung weitere 6 Jahre fortdienen, um auf eine solche Vorrückung außer seiner Tour Anspruch machen zu können.

Bey einer derley Beförderung außer der Tour muß der Offizier jedesmal zu einem andern Regimente transferirt, und dort ebenfalls als überzählig ohne Gebühr geführt werden.

c. Die auf die eine oder andere Art vorrückenden Offiziere können bis einschlüssig zum wirklichen Hauptmann im Kadettenhause fortdienen, es stehet jedoch auch jedem frey, zu seinem Regimente abzugehen, wann er will, nur muß er bis zum Ende des Schuljahres, oder wenigstens so lange im Institut bleiben, bis seine Stelle durch einen anderen tüchtigen Offizier ersetzt ist.

Wenn ein in eine höhere Charge vorgerückter Offizier austritt, oder sonst in Abgang kömmt, muß sein erledigter Platz allemal mit der dafür bestimmten mindern Charge besetzt werden.

d. Für die Stellen der Militär-Professoren ist keine fixirte Charge festgesetzt, sondern es wird bey ihrer Auswahl blos auf die vorzüglichen Eigenschaften, und vollkommene Angemessenheit des Individuums gesehen.

e. Jeder im Kadettenhause gut und lang dienende Stabs- und Ober-Offizier erhält im Falle seiner Invalidität eine höhere Graduirung nebst der für die höhere Charge ausgemessenen Pension; die Ober- und Unter-Lieutenants, welche mit besonderm Vorzug gedient haben, werden mit Hauptmanns-Karakter, und zwar die Ober-Lieutenants mit 400 fl. und die Unter-Lieutenants mit 300 fl. jährlich pensionirt werden.

Welcher Belohnungen sich gut gediente Inspections-Feldwebels im Kadettenhause zu erfreuen haben.

f. Die Inspections-Feldwebels, welche 18 fl. monatlich Gage, und die unentgeltliche Montur erhalten, gut gebildete — verläßliche, und zu Ober-Offiziers geeignete Leute seyn müssen, werden nach einer 6jährigen guten Dienstleistung als Unter-Lieutenants bey Regimentern, oder, wenn einer zum In-

spections = Offizier im Kadettenhause ganz geeignet, und daselbst eben eine solche Stelle offen wäre, in diese Anstellung eingebracht werden.

Sollte aber ein Inspections = Feldwebel vor Vollendung der 6jährigen Dienstzeit Invalid werden, so wird demselben jedesmal nach dem Verhältniß seiner Verdienste eine bessere Versorgung zugewendet werden.

Am 7ten Febr. 1804 verordnete der Hofkriegsrath, daß, so weit Leute aus dem Dienststand der Infanterie zu den besonderen Corps, als Mineurs, Sappeurs, Pontoniers, und zu den Artillerie = Regimentern abgegeben werden, diese nebst dem Besitz der vorgeschriebenen Eigenschaften, von dem letzten Zuwachs, welche 2, höchstens 3 Jahre dienen, herzunehmen, und daß von den neugestellten Recrouten alle jene, die einige Neigung zur Artillerie, oder einem andern Corps haben, oder die nöthigen Eigenschaften besitzen, sogleich für diese oder ein anderes Corps zu bestimmen, jedoch zur Evidenthaltung des Standes zur Infanterie zu assentiren, und dann zu transferiren seyen.

Welche Gattung von Leuten von der Infanterie zu den Mineurs, Sappeurs, Pontoniers, und zu der Artillerie als Ergänzung abgegeben werden soll.

Zu pag. 17 des ersten Bandes gehörig.

Weiter wurde vom Hofkriegsrath unterm 30ten März 1804 angeordnet, daß, um das Sappeurs = und Mineurs = Corps durch einen verbesserten Unterricht, und durch eine zweckmäßigere Auswahl der Mannschaft nach und nach zu einem noch höheren Grade von Brauchbarkeit für ihren Dienst zu bilden, die Regimenter von nun an nur Leute von folgenden Eigenschaften an diese beyden Corps zur Ergänzung abzugeben haben:

Nachtrag zu obiger Anordnung, und daß die Uibersetzung dieser Leute nur erst dann zu geschehen habe, wenn sie von den Corps für geeignet zu ihnen erklärt werden.

Gehört zu pag. 17 des 1sten, und zu pag. 196 des 2ten Bandes.

1. müssen sie Landes = Kinder,
2. junge — starke — wohlgebildete, und untersetzte Leute,
3. von guter Aufführung,
4. ledigen Standes, und
5. der deutschen Sprache, auch, wo möglich, des Lesens und Schreibens kundig seyn.
6. Wird das erforderliche Maß, und
7. die Zeit, wie lange sie schon bey den Regimentern gedient haben können, wird in der allgemeinen Recroutirungs = Vorschrift in Verbindung mit dem Ganzen näher bestimmt werden, bis dahin bleibt es bey der Beobachtung, daß sie wenigstens 5 Schuhe 4 Zoll messen, und höchstens nur 2 bis 3 Jahre gedient, oder, wenn neu gestellte Recrouten dahin abgegeben werden, diese die vor=

geschriebenen Eigenschaften haben, und vorher zu einem Infanterie-Regiment assentirt werden müssen.

(Hier wird bemerkt, daß nach einer Hofkriegsräthlichen Anordnung vom 20ten Okt. 1806 derley Leute nicht über 24 Jahre alt seyn dürfen, und daß nach einer Hofkriegsräthlichen Intimation vom 23ten May 1807 das Maß für Mineurs von Seiner Majestät auf 5 Schuhe 2 Zoll herabgesetzt worden ist, dann daß gemäß einer Hofkriegsräthlichen Anordnung vom 12ten April 1809 zu dem Mineurs-Corps so viel möglich Steinmetzen und Bergleute zu wählen seyen.)

Um versichert zu seyn, daß beide Corps keine andern Leute in ihren Stand aufnehmen, als solche, die für ihren Unterricht und Dienst geeignet sind, werden selbe künftighin die von den Regimentern abgegebene Mannschaft und Recrouten nicht eher in Zuwachs nehmen, bis sie ihre Tauglichkeit dazu nach einiger Beobachtung erprobt haben werden.

Hiernach haben die Regimenter sowohl die aus ihrem Dienststand hergenommenen Leute, als die dazu bestimmten Recrouten so lange mit der Infanterie-Gebühr commandirt zu führen, bis das Sappeurs- oder Mineurs-Corps denselben den Tag bekannt macht, von welchem die einen und andern wirklich dahin übersetzt werden können.

Für zu obigen Corps abgeschickte untaugliche Leute sind die aufgelaufenen Kosten dem Aerario zu ersetzen.

Untauglich befundene Leute, sind ihren Regimentern zurückzuschicken, und zwar auf Kosten des Regiments-Commandanten, das ist: gegen Ersatz der Vorspann und des Schlafgeldes für den Hin- und Hermarsch, doch kann diese Verantwortlichkeit der Regiments-Commandanten auf die von dem abgegebenen Manne während der Prüfungszeit begangenen Fehltritte nur dann ausgedehnt werden, wenn es sich zeigt, daß derselbe schon vor seiner Abgabe von übler Aufführung war.

Auch die Transferirung der Ergänzungs-Mannschaft zu dem Pontoniers-Bataillon soll nicht eher geschehen, als bis sie das Bataillon anbegehrt.

Gehört zu pag. 169 des 2ten Bandes.

Eine gleiche Anordnung, daß nemlich die Leute, welche aus dem Stand der Infanterie-Regimenter zur Ergänzung an das Pontoniers-Bataillon abzugeben nöthig werden, nicht eher dahin zu übersetzen seyen, als bis sie bey diesem Bataillon geprüft, und zu dem Pontons-Dienst für tauglich anerkannt worden sind, ergieng vom Hofkriegsrath unterm 30ten November 1811 an das N. Oe. General-Commando

Offiziere und Militär-Beamte, welche im Dienst mit der Post zu reisen beordert

Unterm 6ten September 1805 wurde vom Hofkriegsrathe verordnet, daß in Fällen, wo ein Offizier oder Beamter im Dienst mit der Post wohin be-

ordert wird, derselbe gleich bey Empfang dieses Befehls, und längstens in 24 Stunden an seine Bestimmung aufzubrechen habe.

werden, müssen nach Umständen sogleich, und spätestens binnen 24 Stunden an ihre Bestimmung abgehen.

Sollte ein unvorsehlicher Fall die Befolgung einer solchen Beorderung in dieser Zeit unthunlich machen, so muß hievon dem Hofkriegsrath ohne Verzug die Anzeige erstattet werden.

Gehört zu pag. 254 des 1sten Bandes.

Derjenige, welcher diesen Befehl nicht pünktlich beobachtet, hat auf die Vergütung der Post-Spesen keinen Anspruch, und wird außerdem schwer verantwortlich, worauf bey Liquidirung der Reiseparticularien von Seite des Oberkriegs-Commissariats der genaue Bedacht genommen werden soll.

Dieser nämliche Befehl wurde vom Hofkriegsrath am 23. März 1809 zur genauen Befolgung erneuert.

Winterliche Brennholz-Ausmaß für Kanzleyen.

Unterm 23. Hornung 1808 wurde vom Hofkriegsrath für die Kanzley-Zimmer der General-Commanden dann sonstigen Branchen folgende Brennholz-Ausmaß für einen Winter mit dem Zusatze jedoch bestimmt, daß diese Holzausmaß nicht als ein zur Consumtion schon fixirtes Quantum angesehen werden darf, indem es sich von selbst verstehe, daß nie nach einer mehr oder weniger andauernden Kälte die Beheitzung regulirt wird, auf solche Art auch thunlich sey, an dem ausgemessenen Holz zur Schonung des Aerariums eine Ersparung zu erreichen:

Für ein Kanzley-Zimmer von einem Fenster:

auf 6 Wintermonathe	3 Klafter
— 7 do.	$3\frac{1}{2}$ =
— 8 do.	4 =

Für ein Zimmer von 2 Fenstern:

auf 6 Wintermonathe	4 =
— 7 do.	$4\frac{2}{3}$ =
— 8 do.	$5\frac{2}{6}$ =

Für ein Zimmer von 3 Fenstern:

auf 6 Wintermonathe	5 =
— 7 do.	$5\frac{5}{6}$ =
— 8 do.	$6\frac{2}{3}$ =

Für ein Zimmer von 4 und mehreren Fenstern:

auf 6 Wintermonathe	6 =
— 7 do.	7 =
— 8 do.	8 =

des weichen Brennholzes.

Armatur- und Munizions-Sorten, die vor dem Feinde mit der Mannschaft, oder per Casum fortuitum in Verlust gerathen, können in Rechnung nur auf General-Commando-Passirungen rechtmäßig verausgabet werden.

In der Übersicht des Militär-Oeconomie-Systems ist im 2ten Bande, Seite 92, und im 3ten Bande Seite 198 enthalten, daß nach einer Hofkriegsräthlichen Anordnung vom 11ten Jän. 1802 den Brigaden die Befugniß zustehe, soweit unter den per casum fortuitum zu Grunde gegangenen Montur-Sorten auch Lederwerks-, Armatur- und sonstige Gattungen begriffen, deren Passirung ebenfalls auf diesfällige Untersuchungs-Protokolle zu ertheilen. Durch die am 2ten Juni 1808 vom Hofkriegsrath im Druck herabgelangte Vorschrift zu den jährlichen Armatur- und Munitions-Rechnungen ist es aber von dieser Befugniß wieder abgekommen, und es sind nach Anhandlassung der dieser Vorschrift beygefügten Rechnungs-Formularien zu allen Verausgabungen an Armatur- und Munitions-Sorten, die vor dem Feinde mit der Mannschaft, oder per Casum fortuitum in Verlust gerathen, General-Commando-Passirungen nöthig.

Service-Ausmaß für die ad Labores commandirte Festungs-Arrestanten.

Gehört zu pag. 87 des 2ten Bandes.

Am 8ten Nov. 1806 verordnete der Hofkriegsrath als Nachtrag zu der unterm 6ten Aug. 1805 hinausgegebenen Instruktion über die Behandlung der zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflinge, daß die vermög §. 18. dieser Instruktion für solche Sträflinge bewilligte Holzportion nach der wirklichen Casernen-Gebühr aufzunehmen sey; eine Lichter-Gebühr für selbe aber nicht statt finde, sondern das Oehl für die Lampen in den Behältnissen, wo die Sträflinge verwahrt werden, sey in Conto Aerarii anzuschaffen, und der Betrag dafür in der vom Stabs-Profosen zu legenden Berechnung in Ausgabe zu stellen.

Service-Ausmaß für die in Stabsstockhäusern insitzenden Arrestanten.

zu pag. 172 des 1sten Bandes gehörig.

Unterm 13ten Juni 1808 wurde vom Hofkriegsrath bestimmt, daß die in den Stabsstockhäusern befindlichen Arrestanten in ihren Behältnissen und Zimmern keine Lampen bedürfen, daß aber die Gänge, welche zu den Arrestzimmern und Behältnissen führen, der Sicherheit der Arreste wegen nothwendig beleuchtet seyn müssen, daß diese Beleuchtung um eben dieses Zweckes willen sowohl Winters- als Sommerszeit die ganze Nacht hindurch zu dauern habe, daß der Stabs-Profos auch bey Beleuchtung der Gänge einer eigenen Kerzen-Gebühr zur Visitazion der Arreste bedürfe, endlich, daß eine solche Holzausmaß erforderlich sey, daß der unabgeurtheilte Arrestant, der lediglich zu dem Ende insitzt, damit man von seiner Person versichert ist, täglich sein warmes Es-

sen haben, und im Winter die Arrestzimmer und Behältnisse nach dem Grade der Kälte nothdürftig geheizt werden können.

Nach diesen Grundsätzen wurde im Jahre 1808 der unausweichliche Service = Bedarf für jedes Stabsstockhaus für Winter = und Sommermonathe durch eigene Commissionen, die aus einem Stabsoffizier, Stabsauditor, Feldkriegscommissäre, und einem Verpflegsbeamten zu bestehen hatten, erhoben, und dem Hofkriegsrath zur Bestätigung vorgelegt, mit welcher sich das Stabsstockhaus in Entwerfung der dießfälligen Service = Gebühr gegen das respicirende Feldkriegscommissariat auszuweisen hat.

Exercier = Munitions = Gebühr für Reservemänner.

Gehört zu pag. 217 des 1ten Bandes.

Am 1ten Juli 1808 wurde vom Hofkriegsrath verordnet, daß, weil der Unterricht im Feuern und Scheibenschießen zu den wesentlichsten Kriegsübungen gehört, für jeden in der Abrichtung stehenden Reservemann 10 Patronen, und zwar 6 blinde, und 4 scharfe zu fassen seyen, damit die zu der Reserve gestellt werdenden Recrouten, wenn sie in den Chargiergriffen hinlänglich unterrichtet sind, im Blindfeuern, und zuletzt im Scheibenschießen geübt werden.

Dem Conscriptionsdirektor gebührt ein Offizier ad Latus.

Unterm 24ten Dezember 1808 intimirte der Hofkriegsrath, es sey befunden worden, den Conscriptions = Direktoren ein Individuum ad Latus beyzugeben, welches in Erkrankungs = und Abwesenheitsfällen des Conscriptionsdirektors die Geschäfte desselben zu besorgen hat.

Zu den aufzustellenden Individuen sollen subalterne Offiziere gewählt werden, welche aus dem Stand der Regimenter, oder auch aus dem Pensionsstand genommen werden können.

Die aus dem Stande der Regimenter gewählten Individuen sind bey ihren Regimentern als überzählig zu führen, und haben ihren Rang, wie auch die charaktermäßige Gage und sonstige Gebühr beyzubehalten; die Individuen aus dem Pensionsstande hingegen sind in Rücksicht ihrer Gebühr jenen von den Regimentern gleich zu halten. Sie müssen zu dieser Stelle die nöthigen Eigenschaften besitzen, der Conscriptionsdirektor schlägt sie hiezu vor, und das Generalcommando ertheilt die Bestätigung.

Die aus dem Stand der Regimenter gewählten Individuen sollen jedesmal nach Verlauf von 3 Jahren mit anderen auf die obbeschriebene Art verwechselt werden; wenn aber wegen besonderer Umstände die Beybehaltung des bereits angestellten Individuums nothwendig wäre, soll mit Anführung dieser besonderen Umstände um seine fernere Bestätigung beym Hofkriegsrath eingeschritten werden.

Eben diese Bestätigung ist auch jedesmal nach Verlauf von 3 Jahren rücksichtlich der aus dem Pensionsstand genommenen Offiziere bey der Hofstelle anzusuchen.

Den Commandanten der Jäger gebühren in keiner Zeit Tafelgelder, wohl aber sind Zulagen für den rechnungsführenden Fourier und Adjutanten bemessen.

Gehört zu pag. 164 des 1ten Bandes.

Als im Jahre 1809 die Jägerdivisionen auf 6 Compagnien, mithin jede derselben auf den Stand eines Bataillons gesetzt worden, wurde vom Hofkriegsrath unterm 24ten May 1809 dem rechnungsführenden Oberfourier, die monathliche Zulage von 5 auf 10 fl. vermehrt; und über eine Anfrage der 5ten Jäger-Division erfolgte vom Hofkriegsrath am 12ten April 1811 die Entschließung, daß dem Commandanten der Jäger in keiner Zeit Tafelgelder gebühren, wohl aber die monathliche Zulage pr. 10 fl. dem rechnungsführenden Oberfourier, und pr. 5 fl. dem Adjutanten, so lang das Bataillon aus 6 Compagnien bestand, abzureichen seyn könne.

Hiernach ist es also bestimmt, daß in so lange, als eine Jäger-Division nicht auf den Stand eines Bataillons gesetzt wird, dem die Rechnung führenden Fourier nur 5 fl. Zulage gebühren, und weil eine solche Division nach dem Friedensstand keinen eigenen Adjutanten hat, so ist demjenigen Oberjäger, der diesen Dienst versteht, eine Zulage von monatlichen 2 fl. bemessen.

Gebühr der Feldspitalskapläne.

Gehört zu pag. 45. des 2ten Bandes.

Unterm 23ten Februar 1809 wurde aus Gelegenheit der errichteten Feldspitäler für die dabey angestellten Spitalskapläne der Gehalt mit jährlichen 500 fl. bemessen, und zugleich bestimmt, daß einem solchen Kaplan zur Bestreitung der Reise, dann sonst anzuschaffenden Erfordernissen ein Pauschalbetrag von 250 fl. erfolgt werden soll. Diese nämliche Gebühr wurde ihnen auch gemäß hofkriegsräthlichen Reskripts vom 31ten März 1813 bewilligt.

Belehrung für das feldärztliche Personal, welche von denen bey Recroutirungen mit dicken Hälsen oder Kröpfen gestellt werdenden Leuten zum Soldatenstande annehmbar sind.

Gehört zu pag. 268 des 2ten Bandes.

Uiber die bey dem Hofkriegsrath im Jahre 1809 gelegenheitlich der damals fürgewesenen starken Recroutirung vorgekommene Vorstellung, auch Leute mit Kröpfen annehmen zu dürfen, wenn sie in andern Hinsichten die zum Militärdienst erforderlichen Eigenschaften haben, fand der Hofkriegsrath unterm 14ten Juli 1809 eine eigene Belehrung über diesen Gegenstand zu ertheilen, welche hier aus der Ursache nachträglich geliefert wird, weil abermal der nämliche Beweggrund eintreten dürfte, der diese Maßregel nothwendig macht. Sie bestehet, wie folget:

1) Wenn der Hals widernatürlich groß und dick, das Aus- und Einathmen mit einem zischenden Pfeifen verbunden ist, und dabey der Luftröhren-Kopf, und die Luftröhre sich sehr stark ausdehnt, so können Leute mit diesen Gebrechen zu gar keinen Militärdiensten verwendet werden, und sind für immer untauglich.

2) Wenn der Hals dick, und mit großen an der Schilddrüse, oder mit mehreren um den Hals herumsitzenden Geschwülsten besetzt ist, welche hart anzufühlen sind, schwer hängend und als wahre unheilbare Kröpfe sich darstellen; so sind die mit diesen Gebrechen behafteten Menschen ebenfalls zu allen Militärdiensten untauglich, weil diese Geschwülste den Luftröhrenkopf, und die Luftröhre anhaltend drücken, und bey der geringsten Bewegung das Athmen äußerst beschweren.

3) Wenn der Hals hingegen nur scheinbar dick ist, und diese Dicke nur bloß von der Stärke der am Halse gelagerten Muskeln herrührt, wie dieses bey den torosen Körpern beobachtet wird, das Athmen dabey aber nicht erschwert ist, so sind die damit versehenen Recrouten als tauglich anzusehen.

4) Wenn auch der Hals etwas widernatürlich angelaufen, und kropfartig ist, wie dieses bey den meisten Gebirgsbewohnern der Fall ist, so macht dieser Umstand dennoch kein eigentliches Hinderniß in Bezug auf die Annahme, sondern diese Menschen können bey dem gegenwärtigen großen Recroutenbedarf zur Dienstleistung übernommen werden, wenn nur die Geschwulst nicht von der Art ist, wie selbe Nummer 1. und 2. beschrieben worden ist, besonders wenn der Kropf körnicht, klein ist, und in einer bloßen Anschwellung der Schilddrüse besteht.

Bey diesen Menschen ist statt des steifen Halsbindels ein schwarzer Halsflor, welcher überdieß nicht zu fest um den Hals gewickelt werden darf, zu gebrauchen, auch haben dieselben das obere Haftel des Kragens, und den ersten Knopf des Röckels offen zu lassen.

Die visitirenden Feldärzte haben diesen Umstand jederzeit in ihrem Visitirungszeugniß anzumerken, so wie die Regimenter das Vorgeschriebene wegen Conservation dieser Leute genau zu beobachten haben.

Auf diese Art können mehrere Recrouten, welche bisher als untauglich entlassen wurden, für den Dienst beybehalten werden, besonders wenn diese Leute sonst gesund, jung und stark sind, und keine andern Defecte an sich haben.

Zivilkrankenwärter, von Ländern in Kriegszeiten gestellt werdende: Aus welcher Gattung Menschen sie genommen, assentirt und verpflegt werden sollen?

Gehört zu pag. 42 des 2ten Bandes.

Wenn der Befehl ergehet, daß zum Behuf der in Kriegszeiten errichtet werdenden Feldspitäler Zivilkrankenwärter in Ländern gestellt werden sollen, so sind nach einer Hofkriegsräthlichen Anordnung vom 30ten März 1809 zur dießfälligen Dienstleistung jene Menschen zu wählen, welche zum Feuergewehr nicht geeignet sind, sie dürfen aber dennoch keine solchen Gebrechen haben, welche sie auch zum Krankendienst unfähig machen, und müssen gesund seyn. Leute von 30 bis 50 Jahren sind zu dieser Dienstleistung am besten geeignet. Leute unter 30 Jahren sind der Ansteckung und eigenen Erkrankung leichter ausgesetzt, und über 50 Jahre hinaus, sind sie mit Kräften nicht hinlänglich mehr versehen.

Die Stellung geschieht wie jede andere Recroutenstellung nach dem Maßstab der Bevölkerung. Ihre Assentirung geschieht auf die Zeit des Bedarfs, sie treten vom Tage der Uibernahme in die ärarische Verpflegung eines Infanteriegemeinen, und erhalten nach einer anderweitigen Hofkriegsräthlichen Verordnung vom 8ten April 1809 ein Handgeld von 3 fl. zur Anschaffung der kleinen Nothdürfte; auch sind denselben die Kriegsartikeln mit alleiniger Hinweglassung der auf ihre Dienstleistung nicht anpassenden Artikel Nr. 12, 13, 14, 15, 16, und 38 vorzulesen, worauf ihnen folgender vom Hofkriegrath unterm 23ten November 1813 neu vorgeschriebene Eid abzunehmen ist:

Eidesformel für dieselben.

Wir schwören zu Gott dem Allmächtigen einen feyerlichen Eid, Seiner Majestät unserm allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Franz dem Iten, Kaiser von Oesterreich, König zu Hungarn und Böhmen, Galizien, Lodomerien, Kroatien und Slavonien, Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. treu und gehorsam zu seyn, auch allerhöchst Ihren Generalen und allen unseren übrigen Vorgesetzten zu gehorchen, dieselben zu ehren, und zu beschützen, ihren Geboten und Befehlen stets genaue und willige Folge zu leisten, überhaupt alles zu thun und zu erfüllen, was Seiner Majestät Dienst immer erfordern mag, bey Tag und Nacht, an jedem Orte, zu jeder Zeit, und in allen Gelegenheiten, insbesondere aber den uns in dem Spitalsdienste obliegenden Verpflichtungen auf das pünktlichste thätig, getreu, ehrlich und rechtschaffen nachzukommen, und die Kranken und Verwundeten mit Sorgfalt, Theilnahme und christlicher Nächstenliebe zu warten,

nicht das Mindeste zu thun, was der Ordnung im Spitalsdienste zuwiderlaufen könnte, in keinem Falle und unter keinem Vorwande unsern obliegenden Dienst zu verlassen, uns mit dem Feinde nie in das mindeste Einverständniß einzulassen, uns immer so, wie es unsern Pflichten gemäß ist, und braven Männern zusteht, zu verhalten, und auf diese Weise mit Ehre und Rechtschaffenheit zu leben und zu sterben: So wahr uns Gott helfe! Amen.

Die Kleidung für diese Zivil-Krankenwärter, welche dieselben nach einer anderweitigen hofkriegsräthlichen Verordnung vom 30ten März 1809 zu erhalten haben, bestehet in einem ala Corse Hute mit einem messingenen Schilde, worauf die Buchstaben S. C. (Sanitäts-Corps) zu stehen kommen, in einem grauen Geh- oder Uiberrock mit einem schwarzen Kragen und messingenen Knöpfen, jedoch ohne alle sonstige Egalisirung, in einem weißen Leibel mit Ermeln, weißen Infanteriehosen, Kamaschen und Schuhen, dann in Hemden, Gattien, Halsbindel, zwilchenem Kittel, derley Uiberziehhosen und Tornister, ferner in einer Holzmütze und 1 paar Fäustlingen.

Welche Montursorten sie zu erhalten haben.

Weiter wird hier die vom Hofkriegsrath mittelst Reskripts vom 21ten August 1813 intimirte allerhöchste Entschließung aufgenommen, welche hinsichtlich der bey Feldspitälern zur Dienstleistung angestellten Krankenwärter und Unteroffiziere, um nicht nur für die Erhaltung deren Gesundheitsstandes noch besser, als es das bisher bestandene Verpflegssystem schon mit sich bringt, fürzusorgen, sondern auch durch eine reelle Verbesserung ihres Zustandes derselben Lust und Diensteifer noch mehr zu beleben, zugleich auch, um die Handhabung der guten Ordnung und Disziplin in den Feldspitälern zu erleichtern, auf hofkriegsräthlichen Vortrag folgendermaßen erflossen ist:

Verbesserte Subsistenz der bey Feldspitälern zur Krankenpflege angestellten Unteroffiziere und Gemeinen.

Gehört zu pag. 46 des 2ten Bandes.

1) Die zum unmittelbaren Dienste bey den Kranken angestellten Krankenwärter, welche bisher die Kost vom Spital gegen Zurücklassung von täglichen 3 kr. von ihrer Löhnung zu genießen hatten, erhalten solche in Zukunft unentgeltlich.

2) Die zum Krankendienst angestellten Unteroffiziere, desgleichen diejenigen Gemeinen, die nicht unmittelbar bei den Kranken angestellt sind, und nach der bestehenden Anordnung ohne Zuthat von Seite des Spitals in der Menage kochen sollten, erhalten fürohin ebenfalls die Kost aus der Spitalküche unentgeltlich.

3) Die gebührende Kost besteht in der nach der Diätordnung bemessenen sogenannten ganzen Portion, jedoch ohne das zu derselben gerechnete Getränke, und ohne das Brod, weil diese Leute ihre tägliche Brodportion von dem Verpflegsmagazin mit ihrem Traktament ohnehin erhalten.

4) Diese allergnädigste Bewilligungung kömmt auch denjenigen Unteroffizieren und Gemeinen zu statten, welche bey etwaiger Unzulänglichkeit des eigenen

Personals aus dem Stande der Truppen, oder andrer Branchen zur Dienstleistung in den Feldspitälern zeitlich kommandirt sind, und es sind hievon nur diejenigen zeitlich Kommandirten ausgenommen, welche, ohne zum eigentlichen Krankendienste beygezogen zu werden, bloß zu dem Wachtdienste bey Feldspitälern die Bestimmung haben.

5) Es versteht sich, daß alle diejenigen, welche die unentgeltliche Kost aus der Spitalsküche erhalten, so lange ihnen diese abgereicht wird, keinen Fleischbeytrag, noch andere der Subsistenz wegen etwa außerordentlich bewilligte Beyträge an Geld oder Naturalien zu beziehen haben.

6) Außerdem bleibt es dabey, daß den bey den Kranken unmittelbar verwendeten Krankenwärtern auf den Tag eine einfache Portion, das ist: $\frac{1}{8}$tel Seidel, den bey den schwachen kranken Verwendeten insbesondere, so wie auch den in der Todtenkammer, und den mit Beerdigung der Todten beschäftigten eine doppelte Portion, das ist: $\frac{2}{8}$tel Seidel Brantwein auf den Tag abzureichen ist, wobey nur genau darauf gehalten werden muß, daß von dem ordinirenden Arzte bestimmt ausgedrückt und bestätiget werde, wie viele Leute die einfache, und wie viele die doppelte Portion Brantwein zu erhalten haben.

Nachtrag zu dem Normale von abgerichteten Reitpferden aus dem Equitationsinstitut für die Infanterie-Majors.

Zum 2ten Band Seite 55 §. 46. gehörig.

Unterm 24ten September 1809 ergieng vom Hofkriegsrathe über die Frage, wie sich in Ansehung des dem Infanterie-Major aus dem Equitations-Institute erfolgten abgerichteten Pferdes für den Fall, wenn dieser Major in feindliche Kriegsgefangenschaft geräth, benommen werden soll, die Entschließung, daß sich in einem solchen Fall mit dem Pferde eben so zu benehmen sey, wie es respectu eines auf andere Art abgängig werdenden Majors vorgeschrieben ist. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß das Pferd den Werth nicht mehr hätte, so wäre solches nach vorhergegangener genauer Superarbitrirung, und verflossenen 4 Wochen gleich andern nach der bestehenden Vorschrift plus offerenti zu veräußern.

Verboth, Militärpferde mit ansteckenden Defecten und mit Koller behaftete plus offerenti zu verkaufen.

Zum 8ten §. Seite 235 des 2ten Bandes gehörig.

Am 20ten Februar 1810 ergieng vom Hofkriegsrath der Verbot, Militärpferde, welche mit verdächtigen Drüsen, Rotz, oder Koller behaftet, plus offerenti zu verkaufen.

Unterm 30ten März 1810 machte der Hofkriegsrath circulariter bekannt, daß nach einer allerhöchsten Entschließung den während der Kriegsgefangenschaft durch jüngere Kammeraden übergangenen, und erst nach der Zurückkunft avancirten Generalen, Stabs- und Oberoffizieren der Rang vor ihren Hintermännern, die inzwischen des Dienstes wegen befördert wurden, gebühre; und daß auch jenen, denen kein nachträgliches Avancement zu Theil wurde, wenn ihnen wegen ihrer Gefangenschaft nichts zur Last gelegt werden kann, ihr Rang für die Zukunft vorbehalten bleiben müsse.

Den in die Kriegsgefangenschaft ohne ihr Verschulden verfallenen Generalen, Stabs- und Oberoffizieren bleibt der Rang vorbehalten.

Gehört zu pag. 128 des 1ten Bandes.

Von diesem allgemeinen Grundsatz findet nur bey den, wegen einer besondern Auszeichnung vor dem Feinde mit einem Avancement Belohnten, eine Ausnahme statt, indem diese den Rang vom Tage der Kundmachung ihrer Beförderung zu erhalten haben.

Nach einer vom Hofkriegsrath unterm 28ten May 1810 an das Militär-Fuhrwesenscorps-Commando ergangenen Entschließung haben die Adjutanten beym Fuhrwesenscorps keinen Offiziersrang, sondern bloß die Bewilligung, das Port d'Epée zu tragen.

Adjutanten beym Fuhrwesenscorps haben keinen Offiziersrang, dürfen aber das Port d'Epée tragen.

Zum 1ten Band Seite 21 §. 20. gehörig.

Gemäß einer vom Hofkriegsrathe am 2ten Juni 1810 an die geheime Hof- und Staatskanzley abgegebenen, den Generalcommanden bekannt gemachten Aeußerung haben alle zu diplomatischen Geschäften verwendete Militärpersonen ihre Besoldungen während der Zeit einer solchen Verwendung lediglich von der geheimen Hof- und Staatskanzley zu erhalten, wovon nur die Regimentsinhaber in Rücksicht ihrer Inhabersgebühr, und die Theresien-Ordensritter mit ihrer Pension ausgenommen sind.

Militärpersonen, die bey diplomatischen Geschäften verwendet werden, haben auf die Zeit der dießfälligen Anstellung vom Militär-Aerario nichts zu erhalten.

Gehört zu pag. 61 §. 23. des 1ten Bandes.

Nach einer Hofkriegsräthlichen Verordnung vom 17ten July 1810 sind zwar die als Conscriptionsdirektoren angestellten Stabsoffiziere bey den betreffenden Regimentern im Stande als Uiberzählige zu führen, sie haben jedoch, da

Stabsoffiziere, die in den Ländern als Conscriptionsdirectoren angestellt sind, haben die charaktermäßige Gebühr zu genießen.

Gehört zu pag. 71 des 1ten Bandes als Anmerkung.

sie bey ihrer sogestalten Verwendung auf einem stabilen Posten, und in der activen Dienstleistung stehen, in der charaktermäßigen Gebühr keine Verkürzung zu leiden, auch soweit sie Majors sind, auf die 3 Pferdportionen Anspruch.

Was in den Abschieden solcher Soldaten anzumerken, deren Entlassung Dienst- oder Arbeitgeber durch erfüllte Offerte erwirkt haben.

Gehört zu pag. 300 §. 6. des 2ten Bandes.

Vermög einer von dem Hofkriegsrathe an das n. ö. Generalcommando unterm 8ten August 1810 ergangenen Verordnung soll, wenn ein Soldat gegen die von seinem Dienst- oder Arbeitsgeber erfüllten Offerte die Entlassung erhält, in dessen Abschied ausdrücklich angemerkt werden, daß er nur in so lange vom Militär befreyet sey, als er sich bey jenem, der die Offerte für ihn bewirkt hat, in Dienst oder Arbeit befindet.

Soldaten, welchen die Entlassung auf ihre eigene Kosten zu Theil geworden, können in keinem Fall wiederum ad Militiam gestellt werden.

Gehört zu pag. 300 §. 6. des 2ten Bandes.

Dieser Verordnung wurde vom Hofkriegsrath eben auch an das n. ö. Generalcommando am 24ten September 1810 nachgetragen, daß ein gegen Offerte, auf seine eigene Kosten entlassener Mann auch dann, wenn die Ursache, warum er entlassen wurde, aufhört, nicht wieder gestellt werden könne.

Aerzte, so den Lehrcours an der Josephs-Akademie gehört, und nach vollendetem Cours noch nicht 6 Jahre gedient haben, müssen bey Urlaubsgesuch ins Ausland eine Caution erlegen.

Gehört zu pag. 14 des 3ten Bandes.

Unterm 17ten October 1810 wurde vom Hofkriegsrath vorgeschrieben, sofern solche Militärärzte den Urlaub in das Ausland ansuchen, welche den medizinisch-chirurgischen Lehrkurs an der Josephs-Akademie gehört haben, und nach vollendetem Kurs noch nicht 6 Jahre dienen, diese zur vorläufigen Depositirung eines Betrags von 200 fl. als Kaution zu verhalten seyn.

Wer die Conduitelisten über Offiziere, welche bey den Grenadierbataillons sich befinden, zu verfassen hat.

Gehört zu pag. 261 Nr. 4. des 3ten Bandes.

Am 6ten November 1810 verordnete der Hofkriegsrath, daß jeder Grenadiers-Bataillonscommandant die Offiziers-Conduitelisten seines Bataillons von jeder Division separirt zu verfassen, und in Triplo den betreffenden Regiments-commandanten einzusenden habe, welche ein vidimirtes Pare der Regiments-Conduitliste an den Hofkriegsrath, und das zweyte jener an den Regimentsinhaber beyzulegen haben, das dritte aber für sich behalten.

Vermög einer vom Hofkriegsrath unterm 25ten Jänner 1811 ergangenen Verordnung wurde den Regimentern wiederholt aufgetragen, bey der Auswahl und Bestimmung der Militärmannschaft zu Zivilarbeitern nur gut geartete, gesunde und starke unverdrossene Leute zu wählen, diese gut gekleidet auf Arbeit zu geben, für die Ausbesserung und Nachschaffung ihrer Kleidungsstücke von dem bemessenen Pauschgelde zu sorgen, nicht mehrere Unteroffiziere, als höchst nöthig ist, dazu zu commandiren, und stets ein freundschaftliches Einvernehmen mit den betreffenden Zivilbehörden zu pflegen, damit diese keinen gegründeten Anlaß haben, oder gar genöthiget werden, sich über Mangel an Willfährigkeit zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes zu beklagen.

Welche Mannschaft als Zivilarbeiter abzugeben ist, wenn welche von Zivilbehörden angegehrt wird.

Gehört zu pag. 32. des 3ten Bandes.

Am 6ten März 1811 verordnete der Hofkriegsrath an das Generalcommando in Hungarn in Bezug auf die Verordnung vom 28. November 1810 hinsichtlich der wegen Nothwendigkeit bey Hause zu entlassenden hungarischen Soldaten, daß die Entlassung eines solchen jedenfalls nur gegen vorläufige Stellung eines andern Manns und Erlag des Monturgeldes Statt haben könne.

Nachträgliche Vorschrift in Betreff der Entlassung hungarischer Soldaten.

Gehört zu pag. 294 §. 3. des 2ten Bandes.

Unterm 5ten April 1811 erließ der Hofkriegsrath an das Generalcommando in Inner-Oesterreich folgende Anordnung:

Offiziere, so den Adelstand ansuchen, was sie beyzubringen haben.

Nach der bestehenden, und neuerlich von Sr. Majestät sancionirten Vorschrift ist eine mit dem Zeugniß des steten Wohlverhaltens bewährte ununterbrochen in der Linie zurückgelegte 30jährige Dienstleistung zur Willfahrung der Adelstandsgesuche verdienstlicher Offiziers erforderlich.

Hiebey können die als Fourier zugebrachten Dienstjahre zu der eigentlichen Dienstzeit mit dem Degen nicht gerechnet, wohl aber die als Spielmann, Gemeiner und Unteroffizier gedienten Jahre.

Auf die taxfreye Verleihung des Ritterstandes kann schon an und für sich niemals angetragen werden.

Weiters wurde vom Hofkriegsrath am 17ten Mai 1811 gesammten Generalcommanden intimirt, daß nach einer allerhöchsten Entschließung künftig von allen Militärpersonen, wenn ihnen der Adel-, Freyherrn- oder ein höherer

Stand verliehen, und überhaupt ein Diplom ausgefertigt wird, das Verzeichniß ihrer in das Diplom aufzunehmenden Verdienste jederzeit im Dienstwege beygebracht, beym Hofkriegsrath geprüft, und das Adelstandesgesuch sodann erst zur weiteren Verhandlung gebracht werden soll.

Pionierscorps: wie viel Fouriere bey demselben eine erhöhte Gage beziehen können.

Gehört zu pag. 84 des 1ten Bandes.

Am 4ten Mai 1811 wurde vom Hofkriegsrath dem Pionierscorps bewilliget, den jeweiligen zwey verdienstlichsten Fourieren die Gebühr mit monatlichen 3 fl. zu erhöhen.

Caducverlassenschaften, wohin sie einzusenden sind?

Gehört zu pag. 86 des 2ten Bandes.

Unterm 11ten Mai 1811 erließ der Hofkreigsrath an das allgemeine Appellationsgericht der Armee die Verordnung, daß die caducen Verlassenschaften sammt den Caducitätsurtheilen jedesmal an den Hofkriegsrath einzusenden seyn.

Diesem wurde vom Hofkriegsrath unterm 25ten Juni 1811 an gesammte Militärbehörden nachgetragen, daß weil nach dem Hofdekrete vom 10ten Dezember 1791, bey caducen Verlassenschaften die unbekannten Erben binnen einer Frist von einem Jahre und 6 Wochen zur Anbringung ihrer Erbrechte einzuberufen sind, derley größere Verlassenschaftsbeträge nicht durch längere Zeit nutzlos in Deposito zu belassen, sondern in der Zwischenzeit nutznießlich anzulegen seyen.

Zeugnisse, in welchem Fall sie ausgestellt werden dürfen?

Unterm 17ten Mai 1811 wurde vom Hofkriegsrath mittelst der Generalcommanden gesammten Generalen, Stabs- und Oberoffizieren erinnert, sich der Ausstellung von Zeugnissen, wovon kein rechts- und dienstmäßiger Gebrauch gemacht werden kann, zu enthalten.

Hiebey wurde dem Regiments- und Corpscommandanten empfohlen, die Conduitelisten nach verläßlichen und soviel möglich auf eigene Uiberzeugung sich gründenden Daten zu verfassen.

Am 28ten Mai 1811 verordnete der Hofkriegsrath, daß, wenn bey einem Regiment oder Corps wegen einreissender Desertion das standrechtliche Verfahren kundgemacht, und ein nach dieser Kundmachung entwichener Mann vom Militär eingebracht wird, dieser aber sich als Deserteur eines andern Regiments ausgiebt, ein solches Vorgeben weder das standrechtliche Verfahren hemmen, noch seine Uiberlassung an das Regiment, wovon er früher entwichen ist, nach sich ziehen kann, sondern es ist wider ihn, wenn sonst kein rechtliches Bedenken eintritt, mit der Todesstrafe fürzugehen, und lediglich das Regiment, bey dem er früher gedient hat, davon in die Kenntniß zu setzen.

Nachtrag zur Normalvorschrift hinsichtlich der Deserteurs.

Gehört zu pag. 221 §. 28. des 2ten Bandes.

Unterm 12ten Juni 1811 ordnete der Hofkriegsrath an, daß der bey den Fuhrwesensdepots sich ergebende Abgang an Schmied-, Wagner- und Sattlerprofessionisten von dergleichen bey Regimentern dienenden Soldaten, wenn dieselben zuvor 2 Monate lang in ihrer Professionskunde geprüft worden, ersetzt, und dadurch der unobligaten Professionisten sich nach und nach entledigt werden soll.

Professionisten bey denen Militär-Fuhrwesensdepositorien sollen vorzüglich aus obligaten Leuten bestehen.

Gehört zu pag. 2 des 3ten Bandes.

Am 18ten Juli 1811 verordnete der Hofkriegsrath, daß alle Uibertragungsgesuche aus einem Lande in das andere solcher Pensionen, die aus dem Kamerale an Militär-Individuen, Wittwen und Waisen vorkommen, dem Hofkriegsrath zur Veranlassung des Nöthigen zu unterlegen seyen.

Pensionsübertragungsgesuche aus einem Lande in das andere, welche hievon dem Hofkriegsrathe zu unterlegen?

Gehört zu pag. 189 des 3ten Bandes.

Unterm 20ten August 1811 wurde vom Hofkriegsrath für Offiziere, welche zur Arcieren-Garde zu gelangen wünschen, das Maß auf 5 Schuh 6 Zoll festgesetzt, und hiebey bemerkt, daß selbst bey einem ausgezeichneten Offizier in Rücksicht der Tapferkeit und Moralität nur dann eine Ausnahme von dem vorgeschriebenen Maß gemacht werden könne, wenn er nicht unter 5 Schuh 5 Zoll ist.

Für Offiziere, die gegen und über 60 Jahre alt sind, wird wegen ihrer nahen Realinvalidität und der mit einem vorgerückten Alter verbundenen Kränklichkeit die Vormerkung für die Garde meistens unnütz und ohne Erfolg seyn.

Nachtragsverordnung hinsichtlich der zur Arcierengarde aspirirenden Offiziere.

Gehört zu pag. 264 des 2ten Bandes.

Verlassenschaften und Dienst-caution der in Verrechnung gestandenen Beamten, binnen welcher Zeit solche an die Erben erfolgt werden können?

Gehört zu pag. 176 des 3ten Bandes.

Am 18ten September 1811 gab der Hofkriegsrath der unterm 26ten September 1800 hinausgegebenen Allerhöchsten Entschließung, vermöge welcher bey Militär-Verlassenschaften nach verflossenem sechsmonathlichen Convocations-Termine, der Erblasser mag eine Verrechnung auf sich gehabt haben oder nicht, die Abhandlung gepflogen, und die Verlassenschaft an die Erben erfolgt werden solle: ferner, daß selbst Dienstcautionen, wenn die Hofkriegsbuchhaltung zwey Jahre nach Absterben des in Verrechnung gestandenen Staats-Dieners mit einer Aerarial-Forderung an desselben Verlassenschaft nicht erscheint, den Erben als ihr erworbenes Eigenthum nicht weiter vorenthalten werden sollen, dem Geiste derselben gemäß folgende genauere Bestimmung, daß bey Verlassenschaften, wo der Erblasser vor gelegter Rechnung verstorben ist, mithin ein Rechnungs-Vertreter aufgestellt werden muß, der die Rückstände aufzuarbeiten, die Rechnung erst zu stellen, und der Hofkriegsbuchhaltung zur Censurirung zu unterlegen hat, der sechsmonathliche, und bey Dienstcautionen der zweyjährige Termin erst von dem Tage, an welchem die vom Rechnungs-Vertreter gelegte Rechnung zur Hofkriegsbuchhaltung gelangt ist, zu laufen habe.

Wie mit den Mänteln und Roquelors zu gebahren, welche auswärts zuwachsende Recrouten neu erhalten?

Gehört zu pag 96 des 2ten, und pag. 107 des 3ten Bandes.

Unterm 6ten Nov. 1811 verordnete der Hofkriegsrath, daß den Cavallerie-Recrouten bey ihrer Einrückung bey dem Regimente die mitgebrachten neuen Mäntel abzunehmen, und dagegen jene Mäntel in den Gebrauch zu geben seyen, welche von den abgehenden Beurlaubten, oder von der sonst in Abgang gekommenen Mannschaft bey den Escadronen zurückbleiben, welches auch bey den Infanterie-Regimentern und Corps beobachtet, und ob diesem nachgelebet werde, bey der Musterung erhoben, und darüber relazioniret werden soll.

Denen bey Stadt-Magistraten eine Bedienstung erlangenden, mit der Tapferkeits-Medaillen-Zulage begabten Soldaten gebührt solche daselbst nicht.

Gehört zu pag. 139 des 1ten Bandes.

Am 2ten Dez. 1811 wurde vom Hofkriegsrath dem N. Oe. General-Commando bedeutet, daß die Anstellungen bey den Stadt-Magistraten keine Staats-bedienstungen sind, und daher der 15te §. des neuen Medaillen-Normals auf die Gerichtsdiener bey einem Magistrat rücksichtlich des Fortgenusses der Medaillen-Zulage nicht in Anwendung gebracht werden könne.

Invaliden-Häuser haben alljährlich über erhaltene Geschenke den Ausweis einzureichen.

Gehört zu pag. 281 des 3ten Bandes.

Unterm 31ten Dez. 1811 verordnete der Hofkriegsrath, daß nach Verlauf eines jeden Militär-Jahres der Ausweis eines jeden Invalidenhauses eingereicht werden soll, was während des Militär-Jahrs an Geschenken zur Vertheilung an die Mannschaft eingegangen ist. Die etwa als Geschenke eingegangenen Viktualien und Geräthe kommen im Gelde auszuschlagen, und mit in Ansatz zu bringen.

Diese Eingabe hat gemäß dem hiezu vorgeschriebenen Formular folgende Rubriquen auszuweisen:

1. Monatstag, an welchem das Geschenk dargebracht wurde.
2. Namen des Gebers;
3. des Geschenkes } Gattung; Werth in Wiener Valuta } fl. kr.
4. Erklärung, wie nach dem Willen des Gebers das Geschenk anzuwenden war.
5. Ob das Geschenk auch richtig nach der Gesinnung des Gebers verwendet worden ist? oder welche Ursachen solches nicht zugelassen haben? dann, was im letzten Falle veranlaßt wurde?

Diese Eingabe hat der Invalidenhaus-Commandant, und der allda angestellte Feldkriegs-Commissaire zu fertigen.

Commandirende Generale in Ländern können Naturalien nur auf eigene Allerhöchste Bewilligungen beziehen.

Gehört zu pag. 104 des 1ten Bandes.

Am 31ten Dez. 1811 machte der Hofkriegsrath bekannt, daß den in den Ländern commandirenden Generalen keine Naturalien systemmäßig gebühren.

Was daher diesfalls bey mehreren geschah, sey blos aus besonderer Allerhöchsten Gnade geschehen, und sich daher hierinfalls blos nach Sr. Majestät von Fall zu Fall erfließenden Entschließungen genau zu benehmen, dahingegen eine Ausdehnung, Erweiterung, und quasi Systemisirung dieser Gnadensache nicht Statt finde.

Für welche Zugpferde des leichten Schlages gleich den Packpferden nur 8 pfundige

Unterm 26ten Juni 1812 erließ der Hofkriegsrath hinsichtlich der neuen Organisirung des leichten Fuhrwesens an das Militar-Fuhrwesens Corps-respectu

Heu - Portionen zur Gebühr bemessen sind?

Gehört zu pag. 97 des 1ten Bandes als Anmerkung.

der Fütterung der Pferde folgende Anordnung, und machte solche circulariter zur allseitigen Nachachtung bekannt, nämlich:

Bey der neuen Organisirung des leichten Transportfuhrwesens ist nur den eingespannten Pferden der Transportirungs- und Sanitäts - Division täglich 1½ Haber und 8 ℔ Heu, denen bey den Regimentern in der wirklichen Dienstleistung stehenden Proviantwagenpferden 1 Portion Haber, und 10 ℔ Heu, allen übrigen leichten procento Zug- und Pakpferden die Ausmaß nach der vormaligen Gebühr von 1 Haber-, und 8 ℔iger Heuporzion bemessen worden.

Bey allem übrigen Fuhrwesen ist aber bestimmt worden, daß dasselbe bey seiner vormaligen Gebühr zu verbleiben habe.

Da nun die schweren Pferde von jeher keine andere Gebühr, als von 1 Haber und 10 ℔ Heu hatten, so muß es auch bey dieser Ausmaß ferner bewenden.

Uiber Aerarische Spitals-Requisiten und Utensilien, welche sich in Festungen befinden, kommt mit Ende jedes Militär-Jahrs die Rechnung zu liefern.

Zu pag. 29 des 2ten Bandes gehörig.

Unterm 2ten Juli 1812 verordnete der Hofkriegsrath, daß von sämmtlichen Festungs-Commanden eine ordentliche Berechnung über alle in der Festung vorhandene dem Aerarium angehörige Spitals-Requisiten, und Utensilien mit Ende jedes Militär-Jahrs von dem Chefarzte mitgefertigt, eingereicht werden soll, und theilt hiezu das Formular mit.

Nachtrag zu der Vorschrift, wie Militär - Arbeiter bey einem Aerarial-Bergbau an den Tagen, wo nicht gearbeitet wird, bezahlt werden sollen.

Zu pag. 28 §. 5. et pag. 35 des 3ten Bandes gehörig.

Am 25ten July 1812 wurde vom Hofkriegsrath dasjenige bekannt gemacht was die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen in Betreff der Löhnung der Militär-Arbeiter an jenen Tagen, wo nicht gearbeitet wird, an die ihr unterstehenden Behörden verfüget hat, und welche Verfügung darinn bestehet, daß weil bey dem so sehr gestiegenenen Preise des Brods und Fleisches, die Unmöglichkeit am Tage liegt, daß die zur Aushülfe bey einem Aerarial-Bergbau, oder sonstigen Werke allenfalls befindliche Militär-Mannschaft an jenen Tagen, an welchen nicht gearbeitet wird, mit dem für diese Tage bemessenen Lohn auslangen könne, indem der für diese Tage normalmäßig bestimmte Lohn dermalen kaum zur Bestreitung des Brods-, Monturs-, Abnützungs-, und Schlaf-Kr.-Geldes zureiche, so sey einverständlich mit dem K. K. Hofkriegs-

rathe beschlossen worden, daß den Militär-Aushülfsarbeitern der Lohn dergestalten bemessen werde, daß dem gemeinen Manne über Abzug des von diesem seinem Lohne zu bestreitenden Brod-, Monturs-, Abnutzungs-, dann Schlafgelde noch soviel frey heraus zu bezahlen verbleibe, damit derselbe von diesem Freygelde sich ein halbes Pfund Rindfleisch nach dem dort bestehenden Satzungspreise kaufen könne, und überdieß zur Bestreitung der sonstigen Bedürfnisse noch 4 kr. übrig behalte; für den Unteroffizier aber ist der Lohn auf die Nichtarbeitstage dergestalt zu bemessen, daß derselbe über Abzug des Brod-, Montursabnutzungs- und Schlafgeldes ein aus Ein Drittel größeres Freygeld, als der gemeine Mann erhalte.

Dergleichen an den Marschtagen, wo Militär-Arbeiter zu den Bergwerken ziehen, oder von dort zu ihrem Regiment rückkehren.

In Verfolg dieser obigen Intimation wurde vom Hofkriegsrath unterm 20ten Nov. 1812 im weitern bekannt gemacht, daß derselbe mit der K. K. Hofkammer in Münz- und Bergwesen übereingekommen sey, zur Verbesserung der Subsistenz der Arbeit-Mannschaft diese nämliche Behandlung auch an Marschtagen, welche die Leute auf dem Hin- und Rückwege zubringen, statt finden zu lassen.

Es soll daher denselben für solche Tage in dieser Gemäßheit sowohl das Brod, als auch das erforderliche Geld von ihren Regimentern auf Rechnung der betreffenden montanistischen Behörde vorgeschossen werden, doch dürfen diese Vorschüsse, in soweit sie einen auf dem Marsch entwichenen Mann betreffen, den Bergämtern nur für den Fall aufgerechnet werden, wenn der Entwichene einzeln, und ohne Aufsicht von Ober- und Unteroffizieren marschirte.

Der Hofkriegsrath fügte diesem bey, daß es hiernach von demjenigen, was über die Behandlung der Militär-Arbeiter bey Bergwerk- und Salinen-Aemtern an den Tagen, an welchen nicht gearbeitet wird, in dem Circular-Rescript vom 7ten Juni 1810 §. 5. vorgeschrieben worden war, abzukommen habe.

In welchen Fällen, und in welcher Maß den bey Militär-Arbeitern in Bergwerken commandirten Offizieren und Feldärzten Diäten gebühren?

Ansonst wurde vermög hofkriegsräthlicher Intimation vom 15ten Septemb. 1813 über die Frage, ob den bey Militärarbeitern in den Bergwerken und Salinen commandirten Offizieren und Militär-Feldärzten nebst der zu beziehenden halben Gage-Zulage auch Diäten für jene Fälle zu erfolgen seyen, wenn sie sich Zeitweise von ihren Aufenthaltsposten entfernen müssen, um der Arbeits-Mannschaft überall nachzusehen, einvernehmlich mit der K. K. Hofkammer im Münz- und Bergwesen zu bestimmen befunden, daß derley Offizieren in solchen Fällen die Diäten aus dem montanistischen Fond gebühren, und zwar für einen Tag einschlüssig der Nacht die ganzen Diäten, für einen Tag ohne Nacht aber die halben Diäten, jedoch nach Abzug der halben Gage-Zulage,

welche auf Tag und Nacht, oder auf den Tag allein ausfällt, weil eine Gage-Zulage und Diäten für die eine und die nämliche Zeit nicht zugleich passirlich sind. Der Zweck davon ist, daß für die mehreren Unkosten, welche mit der Entfernung von dem Aufenthaltsorte verknüpft sind, eine Entschädigung geleistet, und den Militär-Arbeitern auf allen Arbeitspunkten öfter und besser nachgesehen, mithin der Nutzen des montanistischen Aerariums allenthalben befördert werde. Auf gleiche Art sind auch die bey Militär-Arbeitern in Bergwerken auf die Tage der nöthigen Dienstreisen zu behandeln.

Diäten-Ausmaß.
Gehört zu pag. 130 des 3ten Bandes.

Da in meinem Werke (Uibersicht des Militär-Oeconomie-Systems) die Diäten-Ausmaß, wie sie im gedruckten Normale vom 31ten October 1807 enthalten, nicht aufgeführt worden ist, so wird diese mittelst der hier nebenstehenden 3 Tabellen noch nachgetragen, und hiebey bemerkt:

1tens. Daß gemäß einer an das General-Commando in Siebenbürgen unterm 3ten Oct. 1811 erflossenen Hofkriegsräthlichen Verordnung für den Fall, wenn Fortifications-Rechnungs-Adjuncte im Dienst beordert werden, ihnen für die nothwendige Zeit ihrer Abwesenheit die Diäten mit 1 fl. 30 kr., und den Fortifications-Fourieren mit 30 kr. gebühren, dann daß:

2tens nach einer Hofkriegsräthlichen Circular-Verordnung vom 25ten August 1811 die Diäten, welche bey Commissonsreisen im Auslande in Conventionsmünze bezogen werden, auf die Halbscheid der in den beykommenden 3 Tabellen enthaltenen Ausmaß herabgesetzt sind.

Seit dem 1ten Oct. 1812, nämlich mit dem Schluße des Abdruckes meines im Eingange gegenwärtigen Supplements genannten Werkes, sind in politisch-oeconomischer Hinsicht folgende Gesetze erschienen, welche die Armee, und die bey derselben angestellten Beamten betreffen.

Ausmaß

der Diäten für die im Dienst reisenden Militär-Personen.

Nr. 1.

Obere Classen.

		I. Classe	II. Classe	III. Classe	IV. Classe	V. Classe
		Diäte zu 25 fl.	22 fl.	19 fl.	16 fl.	13 fl.
I.	Generalität		Feldmarschall	Feldzeugmeister oder General der Cavallerie	Feldmarschall-Lieutenant	General-Feldwachtmeister

Untere Classen.

		VI. Classe	VII. Classe	VIII. Classe	IX. Classe	X. Classe	XI. Classe	XII. Classe	Anmerkungen
		Diäte zu 10 fl.	8 fl.	6 fl.	5 fl.	4 fl.	3 fl.	2 fl.	
II.	**Vom großen General-Stab.**	General-Adjutant und Oberst	General-Adjutant und Oberstlieutenant	Flügel-Adjutant und Oberstwachtmeister					
III.	Von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, vom Ingenieurs-, Mineurs-, Sappeurs-, Pontoniers-, Tschaikisten-Corps, vom Oberst-Schiffamt, Beschell- und Rimontirungs-Departement, von der Pack-Reserve, Mont. Oekonomie-Commission rc., vom General-Quartiermeisterstab, Pioniers-Corps rc., Cadeten-Haus, Thier-Arzney-Institut	Oberst	Oberstlieutenant	Oberstwachtmeister	Hauptmann oder erster Rittmeister Capitainlieutenant oder Second-Rittmeister	Oberlieutenant Regiments-Auditor	Unterlieutenant und Fähndrich Regiments-Caplan -Rechnungsführer -Arzt	Adjutanten, welche nicht wirkliche Officiers sind, jedoch die Officiers-Ehrenzeichen tragen, Ober-Aerzte, Stabs-Quartiermeister beym General-Quartiermeister-Stab im Krieg	Die Regiments- und Bataillons-dann Corps-Adjutanten, welche wirkliche Officiers sind, erhalten die Diäten nach dem begleitenden Militär-Charakter
IV.	Besondere Chargen der Artillerie					Oberzeugwart	Unterzeugwart	Armaturs-Inspector	Der Professor Matheseos, der Stuckgieß-Director, der Ober- und der Unter-Feuerwerksmeister erhalten die Diäten nach dem begleitenden Militär-Charakter.
V.	Besondere Chargen bey dem Oberst-Schiffamt und Pontoniers-Bataillon						Oberbruckenmeister	Amtsschreiber des Oberst-Schiffamts	Der Amtsverwalter, der Cassier, die Zeugverwahrer, erhalten die Diäten nach dem begleitenden Militär-Charakter
VI.	Besondere Chargen der Oekonomie-Commissionen							Werkmeister	
VII.	Stabs-Auditoriat		Auditor-Lieutenant	Stabs-Auditor bey Verpflegsguts-Gerichts-Visitationen nur 3 fl.	Garnisons-Auditor				Der im Krieg bestehende General-Gewaltiger hat seine Diäten nach dem begleitenden Militär-Charakter zu beziehen
VIII.	Militär-Geistlichkeit			Feldsuperior			Garnisons- und Spitals-Caplan		
IX.	Caserne-Verwaltung							Caserne-Aufseher, welche beym Militär gedienet haben.	Die Casern-Verwalter, welche Officiers sind, erhalten die Diäten nach dem begleitenden Militär-Charakter
X.	Verpflegs-Bäcker							Oberbäckermeister	

Für die übrigen Militär-Chargen wird das Taggeld mit 1 fl. in jenen besondern Fällen, wo es ab aerario bewilliget wird, ausgemessen, nähmlich für den
- K. K. ordinären Cadeten
- Fourier mit Einbegriff derjenigen, welche den zeitlichen Titel eines Ober-Fouriers haben
- Unter-Arzt
- Ober-Schmid
- Regiments- und Stabs-Profosen von allen Classen
- Munitionär bey der Artillerie
- Vice-Stabs-Quatirmeister, Ober- und Unter-Wagenmeister, Ober- und Unter-Wegmeister, beym General-Quartiermeister Stab im Krieg
- Stabs-Fourier
- Fortifications-Fourier
- Ober- und Unterschanz-Corporal
- Geschirr-Schreiber und Roß-Arzt vom Militär-Fuhrwesen
- Bäckermeister der ersten und zweyten Classe.

Dann wird hier noch bemerkt, daß nach einer Hofkriegsräthlichen Anordnung vom 7. Januar 1807, die Fortifications-Fouriere in allen Gelegenheiten, mithin auch in Transferirungsfällen den Beamten gleich gehalten, und nur bey ihrer realen Invalidität wie Regiments-Fouriere behandelt werden sollen.

Ausmaß

der Diäten für nachbenannte im Dienst reisende Beamten der k. k. Militär-Gränzen.

Nr. III.

		X. Classe	XI. Classe	XII. Classe
		Diäte zu 4 fl.	3 fl.	2 fl.
I.	Sanitäts-Personale	Contumaz-Director zu Semlin und Schupanek	Kontumaz-Director in den übrigen Militär-Gränzen, wie auch in der Bukowina Rastel-Inspector Contumaz-Controlor Thierarzt	Contumaz-Arzt Aufseher und Amtsschreiber Contumaz- oder türkischer Dollmetsch Curschmid
II.	Schul-Personale		Schul-Director, Professor der Mathematik, Geometrie und lateinischen Sprache.	Ober- und Normal-Schullehrer
III.	Wald-Personale		Wald-Director	Waldmeister und Waldbereiter
IV.	Post- und Cambiaturs-Personale		Cambiaturs-Director Postmeister	Cambiaturist
V.	Seidenbau-Personale			Seidenbau-Inspector und Oberaufseher
VI.	Justiz-Personale			Gränz-Procuratur
VII.	Rechnungs-Personale			Grundbuchführer Kastner
VIII.	Bau-Personale			Bau-Adjunct Bau-Schreiber
IX.	Weintaz-Personale			Weintaz-Obereinnehmer
X.	Communitäts-Personale		Bürgermeister Stadt-Syndicus	Stadt-Schreiber, Stadt-Kanzellist, Rathsmann, Polizei- und Wirthschafts-Verwalter, Polizey-Commissär, Stadt-Phisikus, Stadt-Wundarzt und Geburtshelfer.

Am 22ten Sept. 1812 intimirte der Hofkriegsrath, daß nach einer Eröffnung der k. k. Obersten Justiz-Stelle Seine Majestät zu entschließen geruhet haben, wienach es bey der im höchsten Patente vom 15ten Oct. 1798 ertheilten, bey Gelegenheit des im Jahr 1811 erschienenen Finanz-Patents aber eingestellten Bewilligung der Besoldungs-Vorschüsse noch ferner zu verbleiben habe, gegen dem jedoch, daß selbe streng nur in Krankheits- und andern besondern Unglücksfällen zugestanden werden dürfen, und die Präsidenten für die genaue Befolgung dieser Vorschrift gegen Regreß an ihre Besoldungen verantwortlich zu machen seyen.

In welchen Fällen, und unter welchen Vorsichten ein Gage-Vorschuß an Staats-Beamte statt findet?

Zu pag. 4 §. 6. des 2ten Bandes gehörig.

Dieser Intimation trug der Hofkriegsrath unterm 13ten Octob. 1812 folgendes nach:

Weitere Belehrung, mit welchen Zeugnissen Gesuche der Beamten um Gage-Vorschüsse legitimirt werden müssen.

Weil die am 22ten Sept. 1812 bekannt gemachte Allerhöchste neue Vorschrift in Betreff der Gage-Vorschuß-Gesuche von Beamten ausdrücklich nur jene zur Willfahrung geeignet erklärt, welche mit einem legalen Erweis über außerordentliche Unfälle, Krankheiten, oder sonstige Bedrängnisse versehen sind, kein ärztliches Zeugniß werde berücksichtigt werden, wenn es nicht von dem dirigirenden Stabs-Arzte, oder, wenn der Aufenthalt des Ansuchenden von dem Aufenthalt desselben entfernt ist, von dem nächst befindlichen in Amt und Pflichten stehenden Militär-Chefarzte bestättiget ist.

Das in der vorhergehenden Hofkriegsräthlichen Verordnung vom 22ten Sept. 1812 angeführte höchste Patent vom 15ten October 1798 wurde vom Hofkriegsrath unterm 1ten Nov. nämlichen Jahrs den General-Commanden, wie folget, intimirt:

Seine Majestät haben zu entschließen befunden, daß, um für die Zukunft dem muthwilligen Schuldenmachen der Beamten am sichersten vorzubeugen, als eine bestimmte Regel festzusetzen sey, daß fürohin auf Besoldungen der Beamten weder freywillige Abtretung, oder Verpfändung, gerichtlicher Verbot, oder andere gerichtliche Einschreitung, noch wider den Staats-Beamten Schuldenhalber eine Personal-Execution verwilliget werden soll, sogar soll der etwa verpfändete Besoldungs-Bogen ohne Einwendung zurückgefordert werden können.

Gage-Verbot gegen Beamte wegen contrahirter Schulden findet nicht mehr Statt.

Eben so soll, wenn diesem Verbot zuwider ein Beamter einen dritten zu einem Darlehn, welches er doch aus seinem sonstigen Vermögen nicht bezahlen zu können wissen mußte, verleitet, derselbe als ein Betrüger ohne alle Schonung seines Dienstes entsetzt werden.

Um aber zugleich die Beamten, wenn sie wirklich einer Hülfe bedürfen, zu unterstützen, so wäre zu unterscheiden, ob sie aus Unglück, oder aus Un-

wirthschaft in Schulden verfielen. Auf ersteren Fall gestatten Seine Majestät, daß den Beamten eine ein-, oder dreymonathliche Besoldung ex Camerali ohne Interessen gegen kleine Abzüge von ihren Besoldungen vorgestreckt werde. Diese wird ihnen aber die Kammer nur dann anweisen, wenn sie mittelst Beylegung der Zeugnisse von ihrem Präsidio über ihre Umstände, und über ihre Armuth sich ausweisen, wofür die Präsidenten gegen Regreß an ihre Besoldungen zu haften haben werden.

Für den Fall aber, daß sie aus Unwirthschaft in Schulden gerathen, so sind selbe nicht allein mit keiner Aushülfe zu betheilen, sondern unnachsichtlich zu entlassen.

Pensionsurkunden für Wittwen und Waisen: welcher Referent bey dem Generalcommando sie vorzutragen, oder zu verfassen hat?

Zum 3ten Band pag. 184 § 12 gehörig.

Unterm 29ten September 1812 trug der Hofkriegsrath der Verordnung vom 16ten September 1811 in Betreff der Pensionsurkunden für Wittwen und Waisen nach, daß die Zutheilung der von den untergeordneten Behörden bey dem Generalcommando einlangenden Pensionsurkunden lediglich an den Referenten der politischen Angelegenheiten, nämlich an den Feldkriegssekretär zu geschehen habe.

Weiter setzt der Hofkriegsrath fest, daß auch jene Pensions- oder Provisionsurkunde, welche bey dem Generalcommando zu entwerfen, und auszufertigen ist, beydes ganz allein dem gleichbesagten Referenten in publicis obliege, welcher sich die Behelfe dazu theils selbst zu verschaffen, theils von dem judicium delegatum unaufgehalten zu erhalten hat, und es bleibt eine unerläßliche Pflicht des Letzteren, die in den Verlassenschaften sich vorfindenden Tauf- und Trauungszeugnisse, wie auch die sonstigen zur Einsicht bey Verfassung von Pensions- und Provisionsurkunden erforderlichen Documente, wie auch die Interimalverlassenschaftsabhandlungsausweise dem Referenten in publicis in der möglichst kürzesten Zeit, und ohne Aufenthalt mitzutheilen, damit die Wittwen und Waisen in ihrem Rechte des Pensions- oder Provisionsgenusses nicht aufgehalten oder verkürzet werden, indem ein solches Vergehen an den Schuldtragenden auf das strengste bestraft werden müßte.

Sterb- oder Mortuartax in wie ferne solche in Obligationen zu berichtigen seyn kann, und welche Obligationen hiezu annehmbar sind?

Gehört zu pag. 269 Nr. 37 des 3ten Bandes.

Nach einem vom Hofkriegsrath unterm 29ten September 1812 erflossenen Circularrescripte sind die Anfragen, wie die Sterbtaxe nach dem Finanzpatente vom 20ten Februar 1811 berechnet werden soll, nämlich:

1tens. Wie die Sterbtaxe zu entrichten ist, wenn mehrere Obligationen von verschiedenem Münzfuße in der Verlassenschaft vorhanden sind, die zwar zusammen genommen, aber nicht einzeln den Sterbtaxbetrag von 25 fl. erreichen.

2tens. Wie sich bey Lottolosen, oder Lottoobligationen benommen werden soll.

3tens. Was bey solchen Obligationen zu geschehen hat, die auf größere Summen lauten, und nicht getheilt werden können.

4tens. Wie die Theilung zwischen dem Militär- und Cammeralärario in Hinsicht der als Sterbtax einfließenden Obligationen, wenn sie den Betrag von 25 fl. nicht übersteigen, bewirkt werden soll. Und

5tens. In welchem Betrag die Verschleißdirections- und Banco-Lottolose in den Verlassenschaftsinventarien, und Abhandlungsausweisen anzusetzen sind? folgendermaßen einvernehmlich mit der Finanzhofstelle entschieden und bestimmt worden:

Vor allem wird als Grundsatz erklärt, daß die unterm 7ten Juli 1812 erflossene Bewilligung, das Mortuarium mittelst öffentlicher Obligationen zu berichtigen, in sofern der Betrag des Mortuariums nicht unter 25 fl. W. W. ist, nur als Begünstigung zur Erleichterung dieser Abgabe zugestanden wurde, und daß bey Begünstigungen keine erweiternde Auslegung statt finden kann, sondern sich genau nach dem Wortlaut gehalten werden muß, daß also die Berichtigung der Sterbtaxe da, wo sie nicht mit gleichen Obligationen vom gleichen Zinsfuße, und im Betrag von 25 fl. geschehen kann, in Einlösungsscheinen zu erfolgen hat.

Nach diesem vorausgegangenen, werden die Anfragen mit dem erlediget, und zwar:

ad 1) Wenn Obligationen von verschiedenem Zinsfuße in einer Verlassenschaft vorhanden sind, ist die 25 fl. nicht übersteigende Sterbtaxe mittelst einer Obligation von dem höchsten Zinsfuße zu leisten.

ad 2) Auf Lottolose, in sofern diese nicht zugleich Obligationen sind, kann diese Begünstigung, die Sterbtaxe in gleichen Papieren abzuführen, nicht angewendet werden, folglich ist von diesen die Sterbtaxe in W. W. zu entrichten.

ad 3) Bey untheilbaren Obligationen ist die Sterbtaxe mit andern öffentlichen Obligationen von gleichem oder höheren Zinsfuße zu berichtigen.

ad 4) Ohne auf den Umstand, daß bey dem judicio delegato die Taxen zwischen dem Kammeral- und Militärärario getheilt werden, bey der Einhebung

derselben Rücksicht zu nehmen, ist die Theilung und Ausgleichung dem Einverständniß zwischen den Cassen zu überlassen.

ad 5) Bey Verschleißdirektions- und andern Lottolosen, in soferne diese nicht zugleich öffentliche Obligationen bilden, muß der sich in den Verlassenschaften vorfindende Betrag gleich anderen Kapitalien in Einlösungsscheinen aufgeführt, und hiernach das Mortuarium in Einlösungsscheinen entrichtet werden.

Desgleichen zur Berichtigung der Invalidenfondsbeyträge?

Gehört zu pag. 68 des 2ten, und zu pag. 164 des 3ten Bandes.

Diesem Rescripte wurde vom Hofkriegsrath unterm 30ten December 1812 über die Anfrage: ob in dem Fall, wann das abzuziehende Stammvermögen, von welchem ein Invalidenfondsbeytrag zu entrichten kommt, in öffentlichen Fondsobligationen bestehet, der auszumessende Beytrag davon abgeschrieben, und die dießfällige Obligation statt Baarem zur Kriegscassa abgeführt werden soll? dann, wie sich in Ansehung der Privatobligationen in solchen Fällen zu benehmen sey? folgendes zur allgemeinen Darnachachtung nachgetragen, was hier wörtlich aufgeführt wird.

„Aus dem schon bekannten Grundsatze, daß der sogenannte Invalidenfonds„beytrag bey dieser im Jahre 1809 auf allerhöchsten Befehl eingeführten neuen „Benennung die Natur des Abfahrtsgeldes und einer Emigrationstaxe nicht ge„ändert, sondern beybehalten hat, das Abfahrtsgeld aber und die Emigrations„taxe in derjenigen Valuta entrichtet werden müssen, in welcher das abziehende „Stammvermögen vorhanden ist, fließt schon von selbst, daß dieser Beytrag, wenn „das Stammvermögen in öffentlichen Fondsobligationen bestehet, in gleichen Obli„gationen eingehoben werden muß, wenn es aber in Privatobligationen besteht, „auf welche die Scala Einfluß hat, gleichfalls nach der Scala in W. W. zu be„rechnen ist.“

Invalidenfonds - Beyträge, und confiszirte Deserteursvermögen, die mit Staatsobligationen berichtiget und abgeführt werden, kommen allemal gleich an den Hofkriegsrath einzusenden.

Gehört zu pag. 163 des 3ten Bandes, und zu pag. 214 des 2ten Bandes.

Am 23ten August 1813 verordnete der Hofkriegsrath, daß die als Invalidenfondsbeyträge, oder als confiscirtes Deserteursvermögen zur Kriegscasse eingehenden Staatsobligationen allemal von Fall zu Fall, wie sie zur Kriegscassa gelangen, mittelst abtheiliger Verzeichnisse unter der Bemerkung, wie weit die Interessen darauf erhoben worden sind, an den Hofkriegsrath einzusenden, und auf das Universal - Kriegszahlamt zu verausgaben seyen.

Nachträgliche Verordnung in Betreff des Invalidenfondsbeytrags.

Weiter wurde vom Hofkriegsrath unterm 9ten September 1813 der vorstehenden Verordnung nachgetragen, daß der Beytrag zum Invalidenfond, welcher von den aus der Militärjurisdiction wegzuziehenden Verlassenschaftsantheilen zu entrichten kömmt, ganz nach jener Valuta zu entrichten komme, aus

welcher der Theil der Verlassenschaft, welche aus der Militärjurisdiction weggezogen wird, nach der letztwilligen Anordnung des Erblassers zu bestehen hat.

Nach diesem Grundsatz muß auch ohne Unterschied, ob der Sterbefall vor, oder nach der oberwähnten Verordnung sich ergab, und ohne Rücksicht, ob der aus der Militärjurisdiktion allenfalls in Gold- oder Silbermünze wegzuziehende Betrag schon in der Verlassenschaft sich vorfand, oder etwa ganz, oder zum Theil aus dem Verlassenschaftsvermögen erst eingelöst werden mußte, der vorgeschriebene 10 oder 5perzentige Invalidenfondsbeytrag auch in nämlichen der Gold- oder Silbermünze entrichtet werden, aus welcher der aus der Militärjurisdiction wegzuziehende Betrag nach der letztwilligen Anordnung des Erblassers zu bestehen hat.

Was erforderlich ist, wenn für nothwendig befunden wird, Militär- und Beamtenswaisen, die das Normalalter bereits erreicht haben, den fernern Bezug des Erziehungsbeytrags, oder der Pension zu erwirken.

Gehört zum 3ten Bande pag. 189.

Um bey den vielfältigen Gesuchen der Militär- und Beamtenswaisen, denselben nach dem erreichten Normalalter den Erziehungsbeytrag oder die Pension ferner beyzubelassen, die volle Sicherheit zu erhalten, daß sie einer solchen — bloß von Seiner Majestät allerhöchster Gnade abhängenden Wohlthat auch ganz würdig sind, verordnete der Hofkriegsrath unterm 9ten October 1812, daß von nun an

1tens. die genaueste Angabe ihres Alters und ihrer Gebrechen, unter Zulegung eines deutlich und umständlich verfaßten ärztlichen Zeugnisses nöthig sey. Dieses ärztliche Zeugniß müsse, wenn es von einem Zivilarzte, oder von einem subalternen Militärarzte ausgefertiget wurde, von einem Stabsarzte, oder wenigstens von einem Regiments- oder Corpsarzte bestätigt seyn, welcher gleich dem wirklichen Aussteller für die Richtigkeit der darinn angeführten Defecte, und daß die betreffenden Waisen durch die bestätigten Gebrechen zu einem Nahrungserwerbe ganz unfähig sind, verantwortlich bleibt.

2tens. Darf nie die Bekräftigung der betreffenden Militärbehörden, der Ortsobrigkeit, oder des Pfarrers fehlen, daß die Waisen wahrhaft dürftig sind, und nicht von der Mutter oder von ihren nächsten Verwandten die zu ihrem Lebensunterhalt erforderliche Unterstützung erhalten können, daß sie auch einen ordentlichen und gesitteten Lebenswandel führen, und daher eine Hülfe wahrhaft verdienen.

Der Hofkriegsrath fügte diesem bey, daß ohne diese Beweise in der Zukunft alle Gesuche der obigen Art zurückgewiesen werden würden.

Conduitelisten über Schmiede: in welcher Zeit, und an wen solche jährlich einzuschicken sind?

Zur Seite 263 des 3ten Bandes gehörig.

Am 14ten Oktober 1812 verordnete der Hofkriegsrath den Generalcommanden, daß sie sich von den Cavallerieregimentern, vom Beschelldepartement, und vom Fuhrwesens-Postocommando den Stand und die Conduitelisten über die beyhabenden, oder auf den Curs geschickten Schmiede dergestalt einreichen lassen sollen, damit dieselben vermögend seyn, diese Eingaben mittelst Consignations-recta an das Militär-Commando im Thierarzney-Institut alljährlich zuversichtlich mit Ende Octobers eintreffen zu machen.

Mit welcher Modalität Reserve-Männer, die des Schmiedehandwerkes kundig sind, zur Cavallerie als Escadrons-Schmiede angenommen werden dürfen?

Gehört zu pag. 174 des 2ten Bandes, und pag. 2 des 3ten Bandes.

Da bey den Cavallerieregimentern öfters Escadrons-Schmiede abgängig sind, und dieselben nicht selten an dazu geeigneten Gemeinen Mangel haben, indeß sich mehrmahlen unter den Reserve-Männern geschickte Schmiede befinden, wovon mehrere als Escadronsschmiede zu dienen wünschen, so hat der Hofkriegsrath mittelst Rescriptes vom 12ten Dez. 1812 rücksichtlich der Aufnahme von Escadronsschmieden zu verordnen beschlossen, daß wenn sich unter den Reservemännern taugliche Schmiede befinden, die obligat mit 14jähriger Capitulation zur Cavallerie übertreten wollen, deren Uibersetzung dahin keinem Anstande unterliegen soll, nur kann hiebey von keinem höhern Handgeld, als dem im Allgemeinen bemessenen 3 fl. pr. Kopf die Rede seyn; auch ist sich bey der Uibersetzung selbst folgendermaßen zu benehmen.

Ist ein Escadronsschmied für ein Cavallerie-Regiment nöthig, und hat der Militär-Commandant am Thierarzney-Institute einen hierzu qualifizirten Reservemann aufgefunden, so hat er bey dem Regimente, zu dem er als Reservemann eingetheilt ist, (allenfalls auch unter Zulegung der Reservekarte,) dessen Uibersetzung zu dem betreffenden Cavallerie-Regiment anzusuchen; jenes Regiment präsentirt sodann den Mann, bezahlt ihm das Handgeld pr. 3 fl., und transferirt ihn unterm nemlichen Tag zu dem angezeigten Cavallerie-Regiment, worüber die Liste letzterem zugesendet, und der Commandant am Thierarzney-Institute verständiget wird.

Falls ein solcher Reservemann sich nicht in Loco seines Regiments befindet, so präsentirt ihn auf Verlangen des Militär-Commandanten am Thierarzney-Institute das nächste Werbbezirks-Regiment, und bezahlt ihm a Conto des ersteren Regiments das Handgeld pr. 3 fl., verständiget selbes hievon unter Zulegung der Präsentirungs-Liste zu dem Ende, damit der Mann ab eodem dato

zum betreffenden Cavallerie-Regimente transferirt, und das Militär-Commando des Thierarzney-Instituts von dem Veranlaßten verständiget werde.

Monturs-Abänderung für die in Invaliden-Häusern versorgte Invaliden-Mannschaft.

Zu pag. 77 des 2ten Bandes gehörig.

Unterm 15ten October 1812 intimirte der Hofkriegsrath, wienach Seine Majestät über erstatteten Vortrag allergnädigst zu entschließen geruhet haben, daß den Invaliden statt ihrer bisherigen Kleidung ein Korsehut mit einer Quaste, ein hechtgrauer Uiberock nach dem Landwehrschnitte mit krapprothen Parolli und Aufschlägen, ein hechtgraues Cavallerie-Leibel mit gefütterten Aermeln, hechtgraue Tuchhosen sammt den bisherigen vorgeschriebenen Kamaschen und Schuhen, statt der roßharnen Halsbinde ein wollener Halsflor, und wenn der Mann im Dienste ist, zur Tragung des Säbels ein Uiberschwungriemen von braunem Oberleder statt der bisherigen weißen Säbelkuppel in Gebrauch gegeben werde.

Hiebey wurde befohlen, daß die Einführung dieser Montirung nur successive, und nach erwiesenem wirklichen Bedarf geschehen soll, weil für die große Montur der Invaliden keine Dauerzeit festgesetzt ist, sondern dieselbe so lange, als es nur immer möglich ist, getragen werden muß.

Ferner wurde die Dauerzeit der Kamaschen auf 18 Monate, und jene der Halsflöre auf 13 Monate, hiernächst bestimmt, daß an die Invaliden in so lange keine neuartigen Monturstücke auszugeben seyen, als an einer oder der anderen Sorte noch altartige Vorräthe vorhanden sind, und daß daher der Commandant mit dem respicirenden Kriegs-Commissär des Invaliden-Hauses dafür streng verantwortlich ist, womit neuartige Sorten nur nach erwiesenem Bedarf, und nach wirthschaftlich ausgetragener alter Kleidung von der Monturs-Commission abgefaßt werden.

Nachtrag zu dem Normale in Betreff der Offiziers-Dienstpferde bey der Cavallerie.

Gehört zu pag. 52 §. 30. des 2ten Bandes.

Obwohl in dem Offiziers-Dienstpferd-Normale vom 29ten Jan. 1794 § 9. ausdrücklich bestimmt ist, daß die Offiziere bey den Reserve-Escadronen, welche im Krieg errichtet werden, kein Dienstpferd zu erhalten haben; so fand der Hofkriegsrath unterm 21ten October 1812 bey dem Umstand, daß in dem Cavallerie-Dienst-Reglement im 3ten Abschnitt, welcher von den Offiziers-

Dienstpferden handelt, von den Reserve-Escadronen keine Erwähnung gemacht wird, zur Beseitigung aller Irrungen dennoch für nöthig zu erklären, daß die Anordnung des Cavallerie-Dienstreglements auf die im Kriege aufzustellende Reserve-Escadrons keine Beziehung habe, sondern daß es vielmehr rücksichtlich dieser Reserve-Escadronen genau bey dem §. 9. des Offiziers-Dienstpferds-Normals vom 29ten Jan. 1794 zu verbleiben habe, nach welchem den Offizieren der Reserve-Escadrons keine Dienstpferde gebühren.

Synosur, in welchem Fall ein zu einer Tabakverleger-stelle gelangter Offizier nach seiner vorigen Charge in die Pension wieder genommen werden darf?

Zu pag. 81 des 2ten Bandes gehörig.

Unterm 23ten Oct. 1812 intimirte der Hofkriegsrath, daß über einen Vortrag der K. K. Hof-Kammer die allerhöchste Entschließung am 17ten April 1810 erflossen sey, wienach die Tabaks-Verleger die Verlags-Materialien nicht anders als gegen baare Bezahlung übernehmen dürfen, dagegen hiedurch von Erlegung der vordem dabey bestandenen Cautionen befreyt seyen.

Zu dieser Entschließung haben nun Seine Majestät nachträglich unterm 29ten Aug. 1812 über einen Vortrag des Hofkriegsraths noch festzusetzen geruhet, daß in Fällen, wo ein vorhin in Militär-Diensten gestandener Tabakverleger in Folge dieser Maßregeln, welche zur Sicherheit, oder Erhöhung des Gefälls ergriffen werden mußten, entweder wegen Mangel der zum Betriebe des Verlags erforderlichen Geldmittel, oder aus Gebrechlichkeit ohne sein Verschulden in die Nothwendigkeit gesetzt wird, dem Verlag zu entsagen, ein solcher Verleger, wenn er vorher im Militär-Pensionsstande war, in den Genuß der Pension zurücktreten darf, und wenn er aus der Wirklichkeit zu dem Verlage übergetreten, die für seine vormalige Militär-Charge bemessene Pension aus dem Militär-Aerarium beziehen kann.

Desgleichen solche Offiziere, die anderweite Civil-Bedienstungen angetreten haben.

Gehört zu pag. 72 des 2ten Bandes.

Nach einer anderweitigen Intimation des Hofkriegsraths vom 19ten November 1812 haben Seine Majestät gnädigst zu bewilligen befunden, daß künftig, wenn Offiziere aus dem Militär-Pensionsstande in eine Civilversorgung übertreten, und später wegen Invalidität diese Anstellung nicht mehr zu bekleiden im Stande sind, es dem Hofkriegsrathe in besonders rücksichtswürdigen Fällen eingeräumt sey, einvernehmlich mit der betreffenden Hofstelle solche ehemalige Offiziere wieder in ihren vorigen Militär-Karakter, und in die vorige Pension zurückübernehmen zu dürfen.

Hiernach habe das General-Commando demnach künftighin, wenn derley Uibersetzungs-Gesuche vorkommen sollten, solche mit den dafür sprechenden,

besonders rücksichtswürdigen Umständen dem Hofkriegsrathe zur Entscheidung zu unterlegen.

Uiber eine Anfrage des Böhmischen General-Commando, ob gleichbesagte Verordnung vom 19ten November 1812 sich auch auf jene Individuen erstrecke, welche einen Tabaks-Verlag haben, und sich zum Rücktritt in die Pension melden, wurde vom Hofkriegsrath unterm 19ten Dez. 1812 erwiedert, daß diesfalls keine Ausnahme statt finde, und daß somit alle Zurücktritts-Gesuche ehemaliger Militär-Partheyen aus dem Civil- in den Pensionsstand dem Hofkriegsrathe unterlegt werden müssen.

Wem in beyden Fällen hierüber zu resolviren zustehet?

Zu pag. 81 des 2ten Bandes gehörig.

Unterm 26ten October 1812 verordnete der Hofkriegsrath, daß, wenn Invaliden-Leute, die bey der Artillerie gedient haben, sich soweit wieder erholen, daß sie bey dem mit ihnen vorgenommenen Superarbitrium zu geringen Diensten tauglich befunden werden, diese zu keinen anderen, als zu Garnisons-Artillerie-Districts-Diensten zu classifizieren seyen, weil sie zu Stabs-Infanterie, oder Grenz-Cordons, oder gar zu Spitals-Diensten nicht vollkommen angemessen sind, gegentheilig bey der Garnisons-Artillerie noch verwendet werden können.

Invaliden, die bey der Artillerie gedient haben, und sich in der Versorgung so erholen, daß sie zu leichten Diensten wieder anwendbar sind, sollen nur zu Garnisons-Artillerie-Districten in Antrag gebracht werden.

Zu pag. 79 des 2ten Bandes gehörig.

Am 18ten November 1812 intimirte der Hofkriegsrath, wienach Seine Majestät über erstatteten Vortrag in Betreff der Böhmischen Defensions-Waldungen zu resolviren geruht haben, daß Allerhöchstdieselben die bisher von Seite des Militärs bewirkten Bereisungen der gedachten Waldungen, so wie die militärische Aufsicht auf dieselben entbehrlich finden, und solche daher ganz einzustellen seyen.

Hiedurch kommt es also von der diesfälligen jährlichen Eingabe von selbst ab.

In Ansehung der Grenz-Waldungen in Böhmen hat das Militär keinen Einfluß mehr zu nehmen.

Gehört zu Nro. 14 pag 264 und 288 des 3ten Bandes.

Wie lang der Besoldungs-Bezug für in der Dienstleistung absterbende Beamte höherer Cathegorie Statt findet?

Gehört zu pag. 133 des 1ten Bandes.

Unterm 20ten November 1812 ergieng vom Hofkriegsrath die Intimation, wienach gemäß einer Eröffnung der K. K. Hofkammer Seine Majestät unterm 24ten October nemlichen Jahrs allerhöchst entschlossen haben, daß auch bey den vormals Quartalweise erhobenen Besoldungen der Beamten höherer Cathegorie die Verabfolgung der ganzen Monatsgebühr für den Fall, als der Beamte nach dem 15ten mit Tod abgehet, Platz zu greifen habe.

Diesem Rescripte wurde vom Hofkriegsrath am 31ten Dez. 1812 nachgetragen, daß gleichbesagte Allerhöchste Entschließung auch die Militär-Beamten höherer Cathegorie, die ihre Besoldungs-Gebühr vor dem Finanzpatente vom 20ten Febr. 1811 vierteljährig bezogen haben, seither aber mit dem 16ten eines jeden Monats beziehen, betreffe, daß diese allerhöchste Entschließung aber auf die in Pensions- und Quiscenten-Stand lebenden Beamten keinen Bezug habe, als bey welchen es bey der bestehenden Vorschrift unveränderlich verbleibe, nach welcher der Bezug des Bemessenen mit dem Sterbetag aufzuhören hat.

Vorschrift, wie Recroutirungs-Flüchtlinge nach ihrer Rückkehr zu behandeln sind.

Gehört zu pag. 202 des 2ten Bandes.

Mittelst Rescripts vom 24ten November 1812 theilte der Hofkriegsrath dem General-Commando dasjenige mit, was die k. k. Hofkanzley auf Hofkriegsräthliche Veranlassung in Betreff der Recroutirungsflüchtlinge an sämmtliche Länderstellen erlassen hat. Dieses Hofkanzley-Decret lautet folgendermaßen.

„Um soviel möglich zu verhindern, daß die zum Wehrstand classifizirten „Leute sich der Recroutirung, wie es dermal häufig geschieht, entziehen, kommt „es:"

1tens. „auf die genaue Befolgung der bestehenden Recroutirungs-Vor„schriften, somit darauf an, daß erstens jeder früher oder später zurückkehrende „solche Mann ohne weiters ad militiam abgegeben, und zur Antretung eines „Grundes oder Gewerbs für unfähig erklärt;"

2tens. „daß keinem Mann, wenn er nicht mit einem Paß versehen ist, „der Aufenthalt gestattet, und daß"

3tens. „die Wirthschaftsämter, welche diese Vorschriften nicht befolgen, „im Betretungsfalle empfindlich gestraft werden."

Der Hofkriegsrath fügte dieser Mittheilung bey, sothane Verfügung sämmtlichen Werbbezirks-Regimentern mit dem Bedeuten bekannt zu machen,

daß derley Flüchtlinge gleich bey ihrer Rückkehr oder Entdeckung bey der jährlichen Conscriptions-Revision unabweichlich zum Militär abgegeben, und assentirt werden sollen, und daß, im Falle sich ferner bey der Conscriptions-Revision, oder auf sonstige Art entdecken sollte, daß ein- oder andere solcher zurückgekehrten Flüchtlinge zur Antretung eines Grundes, oder Gewerbes zugelassen worden seyen, von Fall zu Fall die Anzeige an den Hofkriegsrath zu erstatten komme, damit zur gehörigen Bestrafung der betreffenden Obrigkeiten das Nöthige eingeleitet werden könne.

Am 25ten November 1812 verordnete der Hofkriegsrath, daß die durch den 3ten §. der Kriegs-Commissariatischen Organisirungs-Vorschrift anbefohlene Eingabe über die Kriegs-Commissariatische Respicirungs-Eintheilung mit Ende eines jeden Militär-Jahrs einzusenden sey.

Ende October eines jeden Jahrs soll die Eingabe über die Kriegs-Commissariatische Respicirungs-Eintheilung eingereicht werden.

Gehört zu pag. 288 des 3ten Bandes.

Unterm 25ten November 1812 erhöhte der Hofkriegsrath das Entlassungs-Pauschale wegen der seit dem Monath März 1811 beträchtlich gestiegenen Monturs-Beköstigung für jeden von einem Ausländer gestellt werdenden Mann der Infanterie von 70 auf 90 fl., und bey der Cavallerie von 100 auf 150 fl. W. W. vom 1ten Dez 1812 an, und bemerkte hiebey, daß mit Ausnahme der Cavallerie alle übrigen Truppen-Gattungen rücksichtlich dieses Entlassungs-Pauschals der Infanterie gleich zu halten seyn.

Das Entlassungs-Pauschale für als Soldaten dienende Ausländer wird erhöhet.

Gehört zu pag. 299 des 2ten Bandes.

Am 2ten Dez. 1812 brachte der Hofkriegsrath wegen der von den in Ländern aufgestellten Inspecteurs der Truppen für alle Dienstreisen in Aufrechnung gebrachten Post-Spesen die Vorschriften des Vorspanns- und Post-Normales vom Jahre 1782, dann das Reise-Spesen-Normale vom 31ten October 1807 in die Erinnerung, und fügte diesem bey, daß weil die Truppen-Inspecteurs

Truppen-Inspecteurs, in wie weit dieselben die Post zu ihren Dienstreisen ohne Beybringung einer Bewilligung nehmen dürfen?

Zu pag. 254 des 1sten Bandes gehörig.

nach der Instruction vom 16ten Decemb. 1809 die ihnen angewiesenen Regimenter nicht nur im Sommer, sondern auch im Winter zu bereisen haben, ihnen für diesen Fall eine besondere Bewilligung des commandirenden Herrn Generalen, daß sich der Inspecteur der Postpferde bedienen könne, nicht nothwendig sey, sondern daß es in diesem Falle seinem eigenen Ermessen überlassen bleiben könne, ob nach Umständen derselbe zu seinem geschwindern Fortkommen sich der Postpferde, oder zur Schonung der ärarischen Kosten, der Vorspannspferde zu bedienen thunlich und nothwendig findet.

Bey den sonst, außer den besagten zwey Perioden vorfallenden Dienstreisen muß der Inspecteur von dem commandirenden Herrn Generalen die Bewilligung zur Aufrechnung der Postspesen seinem Reiseparticulare beylegen, außerdem es sich von selbst verstehe, daß ein Truppeninspecteur niemals die Post-, sondern nur die Vorspannsspesen anrechnen könne, wenn derselbe im Dienste außer der Poststraße reiset, mithin sich der Vorspannspferde zu seinem Fortkommen unvermeidlich bedienen muß.

Postkaleschen dürfen lediglich Offiziere, die als Couriers verschickt werden, aufrechnen.

Gehört zu pag. 263 des 1ten, und pag. 130 des 3ten Bandes.

Eine Aufrechnung auf Postkaleschen ist nur denen als Couriers beordert werdenden Offizieren, nicht aber denen im Dienste reisenden Generalen bewilliget.

Sobald eine öffentliche Versteigerung nach gehöriger Kundmachung abgehalten und abgeschlossen worden, sind nachträgliche Offerte nicht mehr anzunehmen.

Zu pag. 90 des 3ten Bandes gehörig.

Unterm 2ten Dezember 1812 intimirte der Hofkriegsrath, wienach Seine Majestät der Kaiser unterm 30ten October 1812 allergnädigst zu entschließen geruhet haben, daß, um das Vertrauen zu öffentlichen Versteigerungen zu befestigen, und eine größere Concurrenz zu erzielen, künftig nach gehörig kundgemachter, und ordentlich gepflogener Versteigerung auf nachträgliche Offerte keine Rücksicht genommen werden soll, ohne übrigens den Inhalt dieser Verordnung in jede Lizitationsankündiguug einzuschalten. Der Hofkriegsrath fügte diesem bey, daß hiernach künftig jede solche nachträgliche Anerbietungen sogleich abzuweisen seyen.

Wem die Correspondenz mit den Behörden der benachbarten Mächte, und in welchen Fällen zustehe?

Unterm 23ten Dezember 1812 wurde vom Hofkriegsrath die Verordnung vom 25ten Jänner 1808 in die Erinnerung gebracht, daß nur den Appellationsgerichten und Generalcommanden in allen Fällen, wo nach ihrem Ermessen Gefahr oder Nachtheil die Folge des Verzugs bey einem in ihre unmittelbare Amtshandlung einschlagenden Gegenstand seyn kann, der Schriftenwechsel mit

allen Behörden der benachbarten Mächte gestattet, außerdem aber die Verhandlung im diplomatischen Wege einzuleiten, mithin dem Hofkriegsrathe derley Gegenstände zum Einvernehmen mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley vorzulegen seyen.

Diesem fügt der Hofkriegsrath bey, daß auch in jenen Fällen, wo keine Gefahr auf dem Verzug haftet, und Auskünfte aus den französisch-illyrischen Provinzen nothwendig werden, solche gleich von Apellationsgerichten oder Generalcommanden in kürzerem Wege durch das k. k. österreichische Fiumer Consulat eingeholt werden können, doch sey dieser den Appellationsgerichten und den Generalcommanden eingeräumte Schriftenwechsel mit den Authoritäten der benachbarten Macht selbst im Falle einer auf dem Verzug haftenden Gefahr niemals auf die Regimenter oder untern Behörden auszudehnen, sondern diese haben stets alle solche Gegenstände dem vorgesetzten Generalcommando zur weiteren Beurtheilung und Verfügung vorzulegen.

Jedem Ausländer, der zum k. k. österreichischen Militär mit Capitulation in die Dienste tritt, soll gleich bey der Assentirung bedeutet werden, daß er während eines Krieges seine Entlassung nicht erhalten kann.

Gehört zu pag. 208 des 2ten, und pag. 36 des 3ten Bandes.

Am 23ten Dezember 1812 intimirte der Hofkriegsrath den allerhöchsten Befehl, daß von nun an jedem Ausländer, welcher entweder aus eigenem Antriebe, oder durch Werbung mit Eingehung einer Capitulation in die dießseitige Militärdienste treten will, bestimmt bedeutet werden soll, der eingegange Capitulationstermin könne während eines bereits ausgebrochenen Krieges nicht erlöschen, sondern er müßte sich gefallen lassen, ungeachtet des in eine solche Epoche fallenden Capitulationsendes, erst bey dem nächsten erfolgenden Frieden entlassen zu werden.

Um jedem Anstande vorzubeugen, soll diese Erklärung in den, dem Manne zu erfolgenden, Capitulationsschein ausdrücklich aufgenommen werden, und wornach also die Capitulationsscheine der von nun an zu engagirenden Ausländer zu rectificiren seyen.

Die nämliche Erklärung soll auch den sich reengagirenden Ausländer-Capitulanten gemacht, und denen aus ihnen, welche als ausgedient die Entlassung verlangen, solche zu allen Zeiten bey der ersten Musterung oder Revision zu Theil werden.

Gehört zu pag. 298 des 2ten, und pag. 37 des 3ten Bandes.

Dieser Verordnung wurde vom Hofkriegsrath unterm 2ten März 1813 nachgetragen, daß diese nämliche Erklärung auch denen in der Armee schon dienenden Ausländer-Capitulanten zur Zeit, wo sich selbe reengagieren, zu machen, und in dem neuen Capitulationsschein einzuschalten sey. Der Hofkriegsrath fügte diesem bey, daß diejenigen Capitulanten, welche vor der Erscheinung der oben angeführten Verordnung vom 23ten Dezember 1812 bereits engagirt waren, und denen die erwähnte Bedingung nicht bekannt gemacht worden ist, in Zu-

kunft, wenn sie ihre dermalige Capitulation ausgedient haben, bey der hierauf erfolgenden ersten Musterung oder Revision jedes Jahr, und selbst auch während eines Kriegs auf ihr Verlangen entlassen werden müssen, wenn auch sonst die Entlassung im Allgemeinen sistirt seyn sollte.

Wann, und auf welche Art der bey der Reservemannschaft sich ergebende Abgang zu ersetzen ist?

Gehört zu pag. 26 und 294 des 3ten Bandes.

Am 23ten Dezember 1812 ergieng vom Hofkriegsrath die Weisung, daß für einen im Concertationswege, oder wegen nach seiner Assentirung entdeckten Defecten entlassenen Reservemann auf die sogleiche Sellung eines anderen Mannes nicht anzudringen, sondern sich nach der Hofkriegsräthlichen Verordnung vom 3ten März 1809 zu benehmen sey, nach welcher gemäß allerhöchster Entschließung der Ersatz des Abganges in der Reserve erst bey der allgemeinen Completirung der Reserve, und zwar ex Concreto des ganzen Werbbezirks zu geschehen hat.

Behandlung der Entlassungsgesuche gegen Offerte von Reservemännern, und der von ihnen gestellt werdenden andern Leute.

Gehört zu pag. 290 des 2ten Bandes.

Uiber die Frage, ob in jenen Fällen, wo ein Reservemann gegen Offerte entlassen wird, der von dem Entlassungswerber zu stellende Mann sogleich in den Stand des Regiments zu übernehmen, oder zur Reserve zu stellen sey, hat der Hofkriegsrath unterm 21ten Jänner 1813 die Entscheidung ertheilt, daß, weil die Assentirung für die Reserve, und die Completirung derselben des Jahrs nur einmal geschehen soll, der Ersatz bey Entlassungen gegen Offerte aber von dem Entlassungswerber immer sogleich, und noch vor seiner wirklichen Entlassung erfolgen muß, es sich von selbst ergebe, daß derley Leute, welche von den gegen Offerte zu entlassenden Reservemännern gestellt werden, nicht zur Reserve zu stellen, sondern immer sogleich in den Stand des betreffenden Bezirks-Regiments zu übernehmen seyen, und zwar ohne Unterschied, ob der zu entlassende Reservemann für die Infanterie oder für eine andere Truppengattung bestimmt war.

Der Hofkriegsrath fügte diesem noch bey, daß die Entlassungsgesuche gegen Offerte bey den Reservemännern auf die nämliche Art und von den nämlichen Behörden, wie bey wirklichen Soldaten, zu behandeln seyen.

Nach einem Hofkriegsräthlichen Reskript vom 5ten Februar 1813 haben Se. Majestät zu entschließen befunden, daß der Ersatz für Entlassene im Concertationswege jedesmal sogleich aus der Reserve zu leisten sey.

Für aus dem effectiven Stande im Concertationswege Entlassene kommt der Ersatz aus der Reserve zu leisten.

Gehört zu pag. 282 §. 9. des 2ten Bandes.

Unterm 26ten Dezember 1812 verordnete der Hofkriegsrath, daß, wenn Mautbeamte von den reisenden Militär-Parteyen die Mautbollete über die in der letztbereisten Mautstation entrichtete Mautgebühr abverlangen sollten, solche die reisenden Parteyen in diesem Fall den gedachten Beamten ohne Anstand erfolgen sollen, doch müsse demungeachtet allemal über die bezahlten Mautgebühren die vorgeschriebene Consignation dem Reiseparticulare zugelegt werden, weil ohne diese eine Aufrechnung für bezahlte Mauten niemal als passirlich aufgenommen und liquidirt werden darf.

Mautbollete über gezahlte Wegmauten, wenn sie in der folgenden Mautstation von Mautbeamten anbegehrt werden, sind unverweigert abzugeben.

Gehört zu pag. 262 des 1ten, und zu 129 des 3ten Bandes.

Am 28ten Dezember 1812 wurde vom Hofkriegsrathe zur allgemeinen genauen Nachachtung intimirt, wienach Seine Majestät aus allerhöchster Sorgfalt für das Wohl der minderjährigen Offiziere sich bewogen fanden, als gesetzliche Bestimmung für das gesammte k. k. Militär zu befehlen, daß von nun an kein minderjähriger Offizier ohne Beybringung der vormund- oder obervormundschaftlichen Einwilligung seine Charge gültig quittiren könne.

Offiziere, welche minderjährig sind, können ohne Beybringung der vormundschaftlichen Einwilligung ihrer Charge nicht gültig entsagen.

Gehört zu pag. 244 des 2ten Bandes.

Vermög Hofkriegsräthlichen Rescripts vom 30ten December 1812 haben Seine Majestät der Kaiser aus dem Anlaß, daß einige Allerhöchstihrer Staatsdiener, uneingedenk ihres ausgestellten Reverses, ihrer eidlich angelobten Pflicht, mit einer geheimen Gesellschaft in Verbindung getreten sind, obschon Allerhöchstdieselben in die Mehrzahl ihrer Staatsbeamten das Vertrauen setzen, daß sie keine Hinweisung auf eine schon einmal beschworne Verpflichtung bedürfen, dennoch um jeden, der aus Leichtsinn, oder wohl gar aus unlautern Absichten in einen solchen Bund, oder wie immer Namen habenden geheimen Verein einzulassen sich versucht fände, die ihm bevorstehenden Folgen an das Herz zu legen, sich zu

Gesammte Staatsbeamte, und Militäroffiziere haben bey der Aufnahme als Beamte, und bey der Anstellung als Offiziere einen Revers auszustellen, daß sie in keinem Verein mit geheimen Gesellschaften stehen.

Gehört zu pag. 110 des 1ten Bandes.

der ausdrücklichen Anordnung bewogen gefunden, daß denselben das bereits bestehende Verbot jeder Verbindung mit derley im Inn- oder Auslande schon wirklich existirenden, oder erst entstehenden geheimen Gesellschaften mit dem strengsten Ernste in Erinnerung zu bringen, und die unnachsichtliche Entlassung eines jeden Staatsbeamten ohne Ausnahme, der dieses Verboth eidbrüchig überschreitet, als eine unvermeidliche Folge der gewagten Reversverletzung zu erklären sey.

Der Hofkriegsrath fügte diesem bey, daß, weil Se. Majestät in dem vorbemerkten allerhöchsten Befehl ausdrücklich auf die Ausstellung eigener abgesonderter eidlichen Reverse in Beziehung auf geheime Gesellschaften von allen ihren Staatsdienern hindeuten, er für nothwendig finde, obschon jedem Staatsbeamten, nachdem die Clausel in Betreff der Verbindung mit geheimen Gesellschaften in den von ihm abzulegenden Diensteid eingeschaltet ist, die gleiche Pflicht und Verbindlichkeit aufliegt, als wenn er einen eigenen Revers ausgestellt hätte, den unterm 9ten Hornung 1802 ergangenen Circularbefehl gegenwärtig zu erneuern, daß ein jeder neu aufgenommene Staatsbeamte einige Zeit, bevor er den Diensteid ablegt, angewiesen und verhalten werde, einen solchen eigenen Revers mit reifer Uiberlegung auszustellen.

Das Generalcommando bleibt somit dem Hofkriegsrath dafür verantwortlich, daß dieser Befehl vom 9ten Hornung 1802 durchaus nicht nur für die Zukunft genauestens befolgt, und daher von jedem bey dem Generalcommando, oder bey den unterstehenden Behörden und Branchen neu aufgenommenen Beamten nebst dem Diensteide auch der noch vor Ablegung desselben auszustellende eidliche Revers, und dieser letztere ebenfalls von jedem bey den unterhabenden Regimentern und Corps erst zu der wirklichen Offizierscharge avancirenden Militärindividuum unverweilt an den Hofkriegsrath eingesendet, sondern daß auch die nachträgliche Ausstellung und Einsendung der Reverse von den seither hie oder da neu aufgenommenen, und nicht dazu verhaltenen Beamten und Militär-Offizieren bewirkt werde.

Diensteide der neuaufgenommenen Beamten, was sie hinsichtlich geheimer Verbindungen dießfalls ausdrücklich mit enthalten müssen.

Die obangezogene hofkriegsräthliche Verordnung vom 9ten Hornung 1802 schreibt vor, daß, um bey Ablegung der Diensteide neu aufzunehmender Beamten, in welchen nach dem Befehl vom 12ten Mai 1801 der Gegenstand wegen der geheimen Gesellschaften und Verbindungen am Ende des Schlusses mit folgenden Worten einzuschalten ist:

„Ich erkläre zugleich unter der nämlichen eidlichen Verpflichtung, daß ich „auf keinerley Art mit irgend einer geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung, „weder im Inn- noch im Auslande verflochten bin, oder, wenn ich es wäre, mich „alsogleich davon losmachen, auch mich fürs Künftige in dergleichen geheime „Verbindungen nimmermehr, unter keinerley denkbarem Vorwand einlassen werde;"

alle Gefahr und Besorgnisse eines Meineides möglichst zu vermeiden, und jedem neu Aufgenommenen die Freyheit zu lassen, sich äußern zu könnnen, daß er nie mit einer dergleichen Gesellschaft in Verbindung gestanden, und verflochten war, die Allerhöchste Willensmeinung dahin gehe, daß ein jeder neu Aufgenommener einige Zeit, bevor er den Diensteid abgelegt, angewiesen und verhalten werde, einen solchen Revers mit reifer Uiberlegung auszustellen.

Auf welche Art diese Reverse von einem jeden Bediensteten nur einmal, und zwar noch vor der Eidesablegung und dem Antritt seines Dienstes oder Amtes auszustellen, und einzureichen kommen, schreibt die obangeführte Verordnung vom 12ten Mai 1801 folgende Förmlichkeit vor:

In welcher Förmlichkeit die Reverse hinsichtlich geheimer Verbindungen auszustellen sind?

R e v e r s.

Ich Endesgefertigter bekenne hiemit bey aufhabender Eidespflicht, daß ich auf keinerley Art mit irgend einer geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder im Inn- noch Auslande verflochten bin, oder, wenn ich es wäre, mich alsogleich davon losmachen, auch mich fürs Künftige in dergleichen geheime Verbindungen nimmermehr unter keinerley denkbarem Vorwand einlassen werde.

Sign.

(L. S.) N. N.
Karakter.

Dieser eidliche Revers kommt, wie schon vorwärts befohlen ist, mit der beschwornen Eidesformel von Fall zu Fall von neu aufgenommenen Beamten unverweilt dem Hofkriegsrathe einzusenden.

In Ansehung der neu zuwachsenden Militär = Offiziere ist, da das Militär überhaupt nach der Reglements = Vorschrift die Eidespflicht bey den jeweiligen Musterungen abzulegen hat, nach dem Sinne des Allerhöchsten Befehls, und wie durch die Circular = Verordnung vom 12ten May 1801 bereits die Vorsehung besteht, zur unabweichlichen Beobachtung festgesetzt, daß von einem jeden solchen Individuo lediglich der nach oberklärter Vorschrift des Formulars vor dem Antritt seiner Dienstleistung in der Offiziers = Charge nach vorläufiger reifer Uiberlegung auszustellende eidliche Revers abzunehmen, und dieser durch die betreffende vorgesetzte Stelle sogleich zur Unterlegung an Seine Majestät dem Hofkriegsrathe einbegleitet werde.

Normal = Vorschrift rücksichtlich der, der Artillerie zugestandenen freyen Werbung, und Reengagirung der Leute auf Lebenslang.

Gehört zu pag. 135 des 1ten, 204 des 2ten, und 46 et 51 des 3ten Bandes.

Uiber vorgekommene verschiedene Anfragen rücksichtlich der Werbung für die Artillerie, so wie rücksichtlich der Behandlung der auf Lebenslang engagirten oder reengagirten Leute von der Artillerie; im Falle ihrer Entlassung hat der Hofkriegsrath unterm 30ten Dez. 1812 folgendes zu bestimmen befunden.

I. Werbung der Artillerie.

Die freye Werbung in Ländern stehet nur den Feld-Artillerie = Regimentern, und dem Bombardiers = Corps zu.

1tens. Die der Artillerie zugestandene freye Werbung gegen das ausgemessene höhere Handgeld betrifft nur die Artillerie = Regimenter, und das Bombardiers = Corps, und hat auf die übrigen Artillerie = Branchen, als, das Feldzeugamt, so wie auf das Artillerie = Handlanger = Corps keine Beziehung.

Auf welche Weise die von der Artillerie engagirt werdenden Leute, die entweder zur Reserve = Stellung gewidmet waren, oder zur Reserve schon abgeführt worden, den Dominien zu gutem zu bringen sind.

2tens. Die Engagirung zur Artillerie ist nach der bereits am 21ten Oct. 1812 erflossenen Bewilligung auch jenen Individuen gestattet, welche bey einer Reserve = Stellung von ihren Dominien zur Reserve gewidmet werden, wobey folgendes zur Beobachtung vorgeschrieben wird.

a. Ist das Individuum, welches sich, nachdem die Reservestellung bereits ausgeschrieben ist, zur Artillerie engagiren läßt, als ein Reserve = Mann noch nicht wirklich assentirt, sondern blos zur Reservestellung bestimmt, so ist es in Hinsicht der Gutschreibung für sein Dominium so anzusehen, als wenn ein solcher Mann von seiner Obrigkeit zu Reserve wirklich gestellt worden wäre. Diese Individuen werden daher ihren Obrigkeiten von der auf sie zur Reservestellung anrepartirten Anzahl Mannschaft abgeschrieben.

Die Anzahl Mannschaft, welche wegen ihrer Engagirung zur Artillerie während der Reservestellung den einzelnen Dominien zu gutem geschrieben wird, muß auch zugleich von den auf den ganzen Regiments= Werbbezirk ausgeschriebenen Reserve = Männern abgeschrieben werden.

Da ohnehin bey jeder Reserve = Stellung auch auf die Artillerie = Regimenter der Bedacht genommen werden muß, so sind immer in dem Verhältniß, als Leute sich freywillig zur Artillerie engagiren, weniger Artillerie = Recrouten fürzuwählen.

b. Ist der Mann, welcher bey der Artillerie sich engagiren läßt, zur Reserve bereits assentirt, so muß solcher dem betreffenden Dominium bey einer künftigen Beystellung der Reserve = Männer zur activen Dienstleistung zu Gutem gerechnet werden.

Wie die Gutrechnung zu geschehen hat, wird insbesondere noch umständlich bestimmt werden.

3tens. Leute, welche zur Reserve assentirt sind, können entweder auf die gesetzliche Dienstzeit bey der Artillerie eintreten, oder sich auf Lebenslang engagiren. Im ersten Fall erhalten selbe jedoch lediglich die jedem Recrouten gebührenden 3 fl. auf Kleinigkeiten, im letzteren Falle hingegen tritt das in der Artillerie - Werbinstruction bestimmte höhere Handgeld ein.

II. Behandlung der auf Lebenslang engagirten Leute rücksichtlich des empfangenen Handgeldes in Entlassungsfällen.

Wie Leute, welche sich zur Artillerie auf Lebenslang haben anwerben lassen, rücksichtlich des erhaltenen Handgeldes in Entlassungsfällen zu behandeln sind?

4tens. Leute, welche gegen das höhere Handeld bey der Artillerie angeworben worden, sind, wenn ihnen in der Folge wegen eingetretener besondern Verhältnisse entweder im Concertationswege, oder gegen Offerte die Entlassung bewilliget wird, rücksichtlich des empfangenen Handgeldes auf folgende Art zu behandeln:

a) Wenn ein auf Lebenslang engagirter Mann in der Folge gegen Offerte entlassen wird, so muß er, wie es bey allen Entlassungen gegen Offerte der Fall ist, das Montursgeld erlegen, und einen andern Mann ebenfalls auf Lebenslang stellen.

Von dem empfangenen Handgeld hat ein solcher gegen Offerte entlassener Mann nichts zurück zu ersetzen.

b) Anders verhält sich die Sache, wen ein auf Lebenslang zur Artillerie engagirter Mann im Concertationswege entlassen wird, wo von der Obrigkeit ohne alles Zuthun des Entlassenen ein anderer Mann, jedoch nur auf die gesetzliche Dienstzeit, und nicht zur Artillerie, sondern zum Bezirks - Regiment gestellet wird.

In einem solchen Falle hat der zu Entlassende jene Bedingung, unter welcher allein ihm das höhere Handgeld erfolgt worden ist, nicht erfüllt; derselbe hat daher das empfangene Handgeld auf folgende Art wieder zurück zu erstatten:

Wenn nämlich

a. Der zu Entlassende noch nicht über die gesetzliche Dienstzeit von 14 Jahren gedient hat, so hat er das empfangene ganze Handgeld mit alleiniger Ausnahme von 3 fl., welche jedem Recrouten erfolgt werden, wieder zu erstatten.

b. Wenn der zu Entlassende über die gesetzliche Dienstzeit von 14 Jahren gedient hat, so ist er in Hinsicht des zu vergütenden Handgeldes so zubehandeln, als wenn er ursprünglich vom Lande gestellt worden wäre, und dann nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit sich reengagirt hätte. Einem Artilleristen, wel-

cher z. B. nach 17 Dienstjahren im Concertationswege entlassen wird, wären daher zu Gutem zu rechnen:

1mo. Die jedem ständischen Recrouten zu erfolgenden 3 fl.

2do. Der Betrag des Reengagirungs = Geldes, welcher für jene Jahre ausfällt, die der Mann über die gesetzliche Dienstzeit erstreckt hat, somit wären in dem gegebenen Beyspiele dem Mann für 3 Jahre mit jährlichen 3 fl. — zusammen 9 fl. — und mit Einbegriff der vorerwähnten 3 fl. Handgeld zusammen 12 fl. — zu Gutem zu rechnen. Den Uiberrest des empfangenen Handgeldes hat der zu Entlassende zurück zu ersetzen.

III. Behandlung der reengagirten Leute rücksichtlich des empfangenen Reengagirungsgeldes in Entlassungsfällen.

Wie sich diesfalls bey reengagirten Leuten rücksichtlich des erhaltenen Reengagirungsgeldes in Entlassungsfällen zu benehmen ist.

5tens. Wenn Leute, welche sich reengagirt haben, in der Folge gegen Offerte entlassen werden, sind dieselben, wenn die Reengagirung nur auf bestimmte Jahre geschah, in Rücksicht der Zurückzahlung des Reengagirungsgeldes nach demjenigen zu behandeln, was diesfalls bereits durch die Verordnung vom 28ten März 1809 über diesen Gegenstand im Allgemeinen vorgeschrieben worden ist; bey Entlassung solcher Leute aber, welche sich auf Lebenslang reengagirt hatten, hat folgendes zur Richtschnur zu gereichen:

a) Wenn ein auf Lebenslang reengagirter Mann nach zurückgelegter gesetzlicher, oder kontraktmäßiger Capitulationszeit gegen Offerte entlassen wird, so hat derselbe einen andern Mann ebenfalls auf Lebenslang zu stellen, und das Monturgeld zu erlegen, dagegen hat aber eine Zurückzahlung des erhaltenen Reengagirungsgeldes in diesem Falle nicht statt.

b) Wenn dagegen ein Mann vor Ablauf der gesetzlichen, oder kontraktmäßigen Capitulationszeit sich reengagiren läßt, und dann gegen Offerte entlassen wird, ehe er noch auf die Reengagirungszeit zu dienen angefangen hat, so muß das empfangene Reengagirungsgeld ganz zurückbezahlt werden, da in einem solchen Falle durch die Stellung eines andern Mannes, (welche noch auf die alte Capitulation zu geschehen hat,) den Bedingungen der Reengagirung nicht entsprochen wird.

c) Wird dagegen ein auf beständig reengagirter Mann nach Ablauf der ersten Capitulationszeit im Concertationswege entlassen, so ist ein solcher Mann berechtiget, von dem empfangenenen Reengagirungsgeld so viel zurück zu behalten, als bey zeitlichen Reengagirungen an gesetzlichem Reengagirungsgeld für diejenige Zeit entfällt, die ein solcher Mann über seine erste Capitulationszeit ge-

dient hat: z. B. ein vom Lande auf die gesetzliche Dienstzeit von 14 Jahren gestellter Mann, welcher sich in der Folge auf beständig reengagirt hat, wird nach 17 Dienstjahren im Conservationswege entlassen. In diesem Falle hat der Mann 3 Jahre auf sein Reengagement gedient, wofür bey zeitlichen Reengagirungen das gesetzliche Reengagirungsgeld a 3 fl. pr. Jahr, 9 fl. betrüge. Diese 9 fl. hätten dem Manne zu verbleiben, der Uiberrest des empfangenen Reengagirungsgeldes müßte zurückerstattet werden.

Bey Berechnung der Dienstzeit in den vorerwähnten Fällen wird ein angefangenes Dienstjahr immer als ein volles Dienstjahr angenommen.

Am 31ten Dezember 1812 wurde vom Hofkriegsrathe bestimmt, daß an die Frau oder Kinder eines in die Kriegsgefangenschaft gerathenden solchen wirklichen Adjutanten, welcher zwar nicht den Oberoffizierscharakter bekleidet, jedoch auch nicht zur Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts gehört, 100 fl. jährlich, oder 8 fl. 20 kr. monathlich abgereicht werden können, wenn der Gatte oder Vater nicht ein minderes an seinem Solde für selbe bestimmt hat, massen im letzten Falle nur die Abreichung dieser mindern Sustentation an selbe statt findet, wenn es erwiesen ist, daß sie derselben wirklich bedürftig sind.

Sustentationsausmaß für solche Frauen, deren Männer zwar wirkliche Adjutanten, jedoch nicht zugleich Offiziers sind, wenn diese ihre Männer in die Kriegsgefangenschaft gerathen.

Gehört zu pag. 129 des 1ten Bandes.

Unterm 31ten Dezember 1812 verordnete der Hofkriegsrath, daß gelegenheitlich der monatlichen Kriegscassavisitation auch die daselbst deponirte Verpflegsdepartementscassa von der Visitationscommission genauestens untersucht, der dießfälligen Untersuchung der Oberverpflegsverwalter beywohnen, und von ihm der Befund mitbestätigt werden soll.

Zu der monatlichen Scontrirung der in der Kriegscassa deponirten Verpflegsdepartementscassa soll auch der Oberverpflegsverwalter beygezogen werden.

Zu pag. 168 des 3ten Bandes gehörig.

Die vermög Notificirung der k. k. Hofkammer bey Abfassung des Militär-Limito-Rauchtabaks fortwährend sich ergebenden Mißbräuche haben den Hofkriegsrath bewogen, zur Hintanhaltung derselben folgendes unterm 13ten Jänner 1813 zur allgemeinen Nachachtung anzuordnen.

Neue Normalvorschrift in Ansehung des dem Militär im Limitopreis abzufassen bewilligten Rauchtabaks.

Zu pag. 191 des 3ten Bandes gehörig.

1tens. Den Regimentern, Corps und Branchen, so wie auch einzelnen Transporten, überhaupt allen den Limito-Rauchtabak fassenden Militärpartheyen, darf von nun an dieser Tabak nur gegen Journalien, und eigentliche Anweisungen verabfolgt werden.

2tens. Da das Feldkriegscommissariat bey den demselben obliegenden Geld- und Naturalanweisungen für die gesammten, dessen Respicirung zugetheilten Armeebranchen ohnehin in der Kenntniß des Locostandes steht, so sind die gedachten, mit der strengsten Verantwortung zu verfertigenden Tabakfassungsjournalien von den kriegscommissariatischen Beamten auf die nämliche Art zu coramisiren, wie solches mit den Naturalienjournalen geschieht, und diese Journale haben demnach auf gleiche Weise

3tens. die Rubriken, die Nummer der Gegenscheine, die Anzahl starker und minderer Raucher, den Ort und das Datum der ausgestellten Fassungsscheine, nebst dem Charakter und Namen der Quittirenden, auf welche Zeit, dann für welches Regiment oder Branche, und aus welchem Verlagsorte gefaßt worden, mit Anführung der Anzahl der Tabakpakete, sodann aber auch die Unterschrift sowohl des betreffenden Militärcommandanten, als des die Fassungsscheine coramisirenden kriegscommissariatischen oder sonstigen, seine Stelle vertretenden Beamten zu enthalten.

Die auf solche Art adjustirten Journale sind nach Maßgabe der Dislocation eines Regiments, Bataillons oder Corps, entweder wo dasselbe in einer Caserne beysammen liegt, für das ganze Regiment, oder bey einer abgesonderten Bequartirung von den betreffenden Bataillons-, Divisions-, Compagnie-, Transportscommando, Spital u. s. w. einzeln zu verfassen.

Monatliche Eingabe über diesen Limito-Rauchtabak.

Gehört zu pag. 247 u. 288 des 3ten Bandes, als eine neue zugewachsene Eingabe.

4tens. Jede dieser Branchen hat alle Monate über diese Fassungsjournalien rücksichtlich des abgefaßten Tabakquantums ein Summarium zu verfassen, und dasselbe nebst den Journalen und Gegenscheinen dem respicirenden Kriegscommissariatischen Beamten zur Combinirung mit den nachher dem Regiment durchstrichen zurückzustellenden Gegenscheinen zur Absendung durch die Generalcommanden an die Tabakgefällendirektionsbuchhaltung zu übergeben, wodurch dieselbe in den Stand gesetzt wird, diese Journalien mit den, von den Tabaksverlegern und sonstigen Tabaksverwaltungen daselbst einlangenden Rechnungen zu combiniren, und jede, die reelle Anweisung übersteigende, höhere Fassung zu ersehen.

5tens. Uibrigens hat es bey den wegen Fassung des Limito-Rauchtabaks bestehenden Vorschriften, namentlich vom 15ten Juli 1807, und vom 8ten May 1811 fortan sein Verbleiben, und es wird allen zur ursprünglichen Anweisung befugten Individuen, als den Regiments-, Corps-, Divisions-, Compagnietrans-

ports- und sonstigen Commandanten die strengste Verantwortung, besonders bey Bestimmung der Zahl von stärkeren Tabakrauchern, wiederholt mit der Warnung auferlegt, daß jede hierinfalls etwa sich entdeckende Unrichtigkeit unnachsichtlich streng werde geahndet werden.

Die hier oben §. 5. citirte Vorschrift vom 15ten Juli 1807 ist in dem 3ten Bande, Seite 191 der Uibersicht des Militär-Oeconomie Systems bereits enthalten. Jene vom 8ten Mai 1811 schreibt vor: Es sey zur Beseitigung der Unfüge, welche nach einer Notification der k. k. Hofkammer mit dem Limito-Rauchtabak getrieben werden, die Circularverordnung vom 15ten Juli 1807 dem gesammten Militär zu republiciren, und derselben zur nöthigen Verschärfung folgendes beyzufügen:

1tens. Die Fassung des Militär-Limito-Rauchtabaks darf nur für die darauf Anspruch habende Mannschaft, dann nur nach dem wirklichen Bedarf derselben, und unter der Haftung der betreffenden Compagnie- oder sonstigen Commandanten geschehen. Kein Mann soll sich beygehen lassen, von dem Limitotabak mehr, als er für sich wirklich bedarf, zu fassen, und es ist ihm unter strenger Strafe verbothen, von diesem Tabak etwas an Andere zu überlassen, oder sonst einen andern Mißbrauch zu treiben.

2tens. Den Compagnie-, Escadrons- und sonstigen Commandanten wird es zur besondern Pflicht gemacht, sich nach dem 3. § der Vorschrift fortwährend in der Uiberzeugung von dem wirklichen Bedarfe, und der Verbrauchung des für die Mannschaft abgefaßten Tabaks zu erhalten. Dieselben sind, da sie durch stets rege Wachsamkeit und erforderliche Strenge jeden Mißbrauch bey der Mannschaft allerdings hintanhalten können, für jeden solchen Mißbrauch verantwortlich, und sie sind bey vorkommenden Uibertretungsfällen, die von ihnen unentdeckt oder unbestraft geblieben sind, nicht nur mit der im §. 3. ihnen angedrohten Geldstrafe unnachsichtlich zu belegen, sondern, der Hofkriegsrath wird solche gegen das verschärfte Verboth gestattete Unfüge an dem betreffenden Commandanten nach Umständen noch strenger ahnden.

3tens. Die Tabakfassung darf nie anders, als von Löhnungs- zu Löhnungstag, und immer nur auf die gehörig coramisirten Quittungen geschehen. Außer der vorgeschriebenen Ordnung, oder auf einen blos von dem Unteroffizier gefertigten Schein wird von Tabaksbehörden kein Limitotabak verabfolget werden.

4tens. Die auf Transport commandirten Unteroffiziere müssen zur Abfassung des Limito-Rauchtabaks jedesmal mit dem vorgeschriebenen Fassungsbogen versehen seyn, und diese Fassungen können gleichfalls nur von einem Löhnungstag zum andern geschehen.

5tens. In Fällen, wo bey Dislocationsveränderungen Truppen aus Hungarn in die deutschen, böhmischen und gallizischen Erblande verlegt werden, sind diesen ankommenden Abtheilungen immer gleich beym Eintreffen die wegen Fassung des Limito-Rauchtabaks bestehenden strengen Vorschriften bekannt zu machen, und diese Vorschriften sind nach Verlauf eines jeden Jahrs bey allen Regimentern und Corps neuerlich publiziren zu lassen, worüber die Bestätigung, so wie die im §. 3. vorgeschriebene Uiberzeugung der Brigadiers und kriegscommissariatischen Beamten bey den Musterungen unter dem §. 49. der Musterrelationen anzuführen ist.

Gehört zu pag. 115 des 2ten Bandes.

6tens. Uiberhaupt muß den Regiments-, Compagnie-, Escadrons- und sonstigen Commandanten die strengste Aufsicht zur Hintanhaltung jedes Unterschleifes bey Abfassung des Limito-Rauchtabaks um so mehr anempfohlen werden, als widrigens, wenn alle diesfälligen Vorschriften die Mißbräuche hiebey nicht sollten abstellen können, das Militär zu seinem empfindlichen Nachtheile endlich selbst die Folge herbey führen würde, der ihm zugestandenen Wohlthat des Limito-Rauchtabaks wegen Mißbrauchs desselben verlustig zu werden.

Die bestimmte Strafe der Vermögenscaution auf die Desertion soll allemal mit der Ablesung der Kriegsartikel republicirt werden.

Gehört zu pag. 214 u. 226 des 2ten Bandes.

Am 14ten Jänner 1813 intimirte der Hofkriegsrath, daß es zufolge einer allerhöchsten Entschließung in Ansehung der Vermögensconfiscationsstrafe gegen Deserteurs bey den bestehenden Vorschriften zu verbleiben habe; von nun aber soll die Republication dieser Strafe immer gleichzeitig mit der Ablesung der Kriegsartikel geschehen, das confiscirte Vermögen hingegen nach Abzug der Entschädigung für das von Deserteuren mitgenommene Militär-Aerarialgut, oder für die sonst von dem Militär-Aerarium wegen der Deserteurs getragen werdenden Lasten, welche an das Militär-Aerarium zu leisten sind, an den Landes-Recroutirungsfond abgeführt werden.

Von diesem Vermögen soll das Militärärarium in der Gänze entschädigt, der Rest aber an den Landesrecroutirungsfond abgeführt werden.

In Folge dieser allerhöchsten Anordnung schreibt der Hofkriegsrath vor, daß die Regimenter, Corps und Branchen in jedem Desertionsfall, der der Vermögensconfiscationsstrafe unterliegt, und hierauf anerkannt wird, immer sogleich dem Generalcommando jener Provinz, in welcher sich das Vermögen des Deserteurs befindet, die Anzeige machen, und dieser Anzeige zugleich den Ausweis der vom Militär-Aerarium anzusprechen habenden Entschädigung beyschließen sollen. Das Generalcommando hat derley Anzeigen eben auch unverweilt dem Landesgubernium zur Einziehung des verwirkten Vermögens zu übergeben, und mit selben

Welche Eingabe in Folge dieser Anordnung die Truppen in jedem Desertionsfall sogleich zu liefern haben.

Gehört zu pag. 252. des 3ten Bandes, weil es hiedurch von der halbjährigen Eingabe Nr. 1 abkömmt.

wegen der, in der allerhöchsten Entschließung bemerkten Entschädigung, des Militärärariums das gehörige Einvernehmen zu pflegen.

Der Hofkriegsrath fügte diesem bey, daß es hinsichtlich der Deserteurs hungarischer Nation in allem bey den bisherigen Vorschriften sein Verbleiben habe.

Am 14ten Jänner 1813 brachte der Hofkriegsrath die Verordnung vom 7ten Jänner 1802 in die Erinnerung, welche bestimmt vorschreibt, daß die Generale und Stabsoffiziere, welchen eine verhältnißmäßige Anzahl von Pferdportionen gegen die bestimmte Vergütung bewilliget ist, die Vergütung bey jedesmaliger Erhebung ihrer Gagen in die Kriegscassen abzuführen, und respective von ihrer Geldgebühr zurückzulassen haben, und fügte diesem bey, daß bey einem sich ergebenden Fall, wo wegen Unterlassung dieser anbefohlnen Vorschrift die von einer Partey schuldig gebliebene derley Naturalienvergütung nicht mehr hereingebracht werden könnte, das anweisende Oberkriegscommissariat unnachsichtlich zum dießfälligen Ersatz verhalten werden würde.

Generale und Stabsoffiziere, denen Pferdportionen gegen Vergütung bewilliget sind, haben diese Vergütung bey jedesmaligem Gageempfang zu leisten.

Gehört zu pag. 104 n. 107 des 1ten Bandes.

Daß dieses richtig geschehe, hievor bleibt das Oberkriegscommissariat verantwortlich.

Unterm 19ten Jänner 1813 machte der Hofkriegsrath bekannt, Seine Majestät hätten allergnädigst anzuordnen geruhet, daß damals, wenn Invaliden zu Spitalsdiensten bestimmt, und sonst in ähnlichen Fällen im Winter bey der rauhesten Witterung an ihre Bestimmung abgehen gemacht werden, denselben während des Marsches zur Erhaltung ihrer Gesundheit Rokelore verabreicht werden sollen, welche ihnen dann bey ihrer Eintreffung in dem betreffenden Spital wieder abzunehmen, bey dem Spital gehörig aufzubewahren, und ordnungsmässig zu verrechnen seyen.

Invaliden, die zu Spitals- oder andern Diensten im Winter bey rauher Witterung an ihre Bestimmung abgeschickt werden, sollen mit Rokeloren versehen werden.

Gehört zu pag. 79 §. 89. a. des 9ten Bandes.

Unterm 22ten Jänner 1813 erinnerte der Hofkriegsrath, daß der den Unterschanzkorporalen mittelst eines Rescripts vom 23. September 1801 von 8 auf 10 fl. monathlich erhöhte Gehalt nebst einer täglichen Brodportion vermög al-

Unterschanzcorporale haben bey Aufhörung der Theuerung nur 8 fl. monatlich Besoldung zu erhalten.

Gehört zu pag. 94 des 1sten Bandes.

lerhöchster Entschließung derzeit noch, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkte fortdauernd beyzubelassen bewilliget werde, bis zu welchem die Subsistenzbeyträge für die Truppen überhaupt bewilliget sind.

Hiernach haben also die Unterschanzcorporale von dem Tag an, wo die Subsistenzbeyträge überhaupt aufhören, nur 8 fl. monatlich als Gehalt zu überkommen.

Invalide Regimentsprofosen gehören nicht unter die Pensionisten, sondern in die Classe der Invaliden vom Feldwebel abwärts.

Gehört zu pag. 74 §. 83 des 2ten Bandes.

Am 28ten Jänner 1813 machte der Hofkriegsrath bekannt, daß, obgleich ein Regimentsprofos seinen Gehalt als Invalid nach dem System unter der Rubrik Gage bezieht, derselbe jedoch in jeder Rücksicht nur unter die mindern Stabspartehen gehöre, welchen, wenn sie den Invalidengehalt außer einem Invalidenhause beziehen, dazu Verpflegsurkunden auszufertigen seyen.

Substitutionsnormale bey Dienstes-erledigungen.

Unterm 4ten Februar 1813 machte der Hofkriegsrath bekannt, daß nach einer Eröffnung der k. k. Hofkammer Seine Majestät zur Bestimmung, wie sich bey Dienstes-erledigungen und der erforderlichen Substitutionen zu benehmen sey, folgende Normalvorschrift mit Aufhebung aller in Sachen ergangenen früheren Verordnungen am 18ten Dezember 1812 allerhöchst festzusetzen befunden haben:

In welchem Fall ein Substitut aufgestellt werden darf.

1tens. So oft ein stabiler Dienstplatz erledigt wird, muß die Wiederbesetzung desselben unverzüglich eingeleitet werden. Nur wo dieses aus vollgültigen Ursachen nicht möglich ist, oder wo der erledigte Dienst eine augenblickliche eigene Vorsorge erheischet, und dessen zeitliche Besorgung nicht von andern Unterbeamten übernommen werden kann, darf bis zur ordentlichen Wiederbesetzung ein Substitut angestellt werden.

Die Dauer einer Dienstes-Substitution muß kurz seyn, und die Wiederbesetzung des Dienstplatzes beschleuniget werden.

2tens. So wie ohne die eben angeführte dringende Nothwendigkeit eine eigentliche Substitution nie veranlaßt werden darf, so muß auch da, wo sie erforderlich ist, ihre Dauer möglichst beschränkt, und die Wiederbesetzung des Dienstes keineswegs etwa aus der Ursache, weil die Besorgung der Geschäfte indessen schon durch die Substitution vorgesehen ist, verzögert werden.

3tens. Jede Behörde, welche eine unnöthige Aufstellung, oder eine überflüssige Verlängerung einer Substituzion veranlaßt, bleibt dafür, und besonders für die dem Aerarium dadurch zugehenden Kosten strenge verantwortlich, und hat den diesfälligen Ersatz ohne Nachsicht zu leisten.

Verantwortlichkeit für die Nichtbefolgung dieser §§.

4tens. Wenn ein zeitlich oder wirklich erledigter Dienst durch einen Beamten provisorisch versehen wird, so findet dafür eine Substituzionsgebühr in folgenden Fällen Statt:

Fälle, in welchen den Stellvertretern eines Dienstes eine Substituzionsgebühr zu Theil wird.

a. Wenn der supplirende Beamte zur Versehung dieses Dienstes aus seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte sich entfernen muß, und

b. auch in dem Aufenthaltsorte des Beamten, wenn, wie dies in großen Städten der Fall seyn kann, der Platz des zeitlich zu verwaltenden Dienstes von seinem gewöhnlichen Wohnplatze so weit entfernt ist, daß der Beamte dadurch von seiner häuslichen, oder eingeführten Oeconomie getrennt wird, oder wenn die Substituzion bey einem solchen Dienste geschieht, mit welchem eine bedeutende Verantwortlichkeit, (wie es größtentheils nur bey verrechnenden Aemtern eintrifft,) verbunden ist, die dem Substituten bey seinem eigenen Dienste nicht oblag.

5tens. Der supplirende Beamte hat also auf die Substituzionsgebühr keinen Anspruch, wenn er in seinem Wohnorte bey eben demselben Amte, wäre es auch in einer anderen Abtheilung, als Substitut angestellt wird, oder wenn ihn in seinem Wohnorte die Substituzion auch bey einem ganz anderen Amte trifft, und nicht einer der im vorigen §. unter b. angeführten Umstände eintrifft.

Dagegen keine zu statten kömmt.

6tens. Dies gilt vorzüglich bey Stellen, wo ein Rath einen anderen Rath, ein Sekretär den Rath, der Konzipist den Sekretär, oder auch den Rath vertritt, ferner bey allen Aemtern, wo die Geschäfte cumulative behandelt werden, wie bey Buchhaltungen, Registraturen, Expeditämtern, Directionen ꝛc. so wie bey allen Beamten und Dienern, die ihre Dienste eigentlich zusammen versehen, wie dies z. B. bey Waarenaufsehern, Gerichts-, Kanzley- und Amtsdienern ꝛc. der Fall ist, weil hier die allfällige Supplirung ohnehin zu den allgemeinen Dienstpflichten des Substituten gehört.

7tens. Ob die Besoldung des Dienstes, welcher supplirt wird, erledigt ist oder nicht, dann ob der Substitut den provisorisch versehenen Dienst in der Folge erhält oder nicht, macht auf den Bezug der Substituzionsgebühr keinen Unterschied.

Ausmaß der Substituzionsgebühr in dem eintretenden Fall.

8tens. Demjenigen, welcher zur Supplirung eines Dienstes in einen anderen Ort sich begeben muß, gebührt für die Reise die normalmäßige Vergüttung

der Fuhrkosten, und für die Zeit, welche er auf der Reise zubringt, der Bezug der normalmäßigen Diäten.

9tens. Für die Supplirung selbst aber können dem Beamten weder neben, noch anstatt der Substituzionsgebühr Diäten bewilliget werden.

10tens. Als Substituzionsgebühr wird entweder der ganze mit dem Dienste, welcher supplirt wird, verbundene Gehalt, oder nur ein Theil dieser Besoldung bewilliget.

Der erste, nemlich der Bezug des ganzen Gehaltes findet ohne Ausnahme allemal statt, wenn ein Beamter außer seinem Aufenthaltsorte zu einer Substituzion verwendet wird, und der zweyte gebührt den Beamten bey einer Substituzion in ihrem Wohnorte, wenn einer der zwey im 4ten §. unter b. angeführten Umstände eintrift.

Für diesen letztern Fall wird die Substituzionsgebühr folgendermaßen festgesetzt: Der Substitut erhält aus dem mit dem supplirten Dienste systemmäßig verbundenen Gehalte

a. wenn er selbst gar keine Besoldung genießt, sechzig Prozente.

b. Wenn sein eigener wirklicher Gehalt die Hälfte der Besoldung des supplirten Dienstes nicht übersteigt, dreyßig Prozente.

c. Wenn sein Gehalt größer ist, als die Hälfte der mit dem supplirten Dienste verbundenen Besoldung, zehn Prozente.

Von den mit dem Dienste verbundenen Emolumenten, Deputaten, und Akzidenzien kann der Substitut kein anderes, als jenes der freyen Wohnung, und auch dieses nur, wenn dessen Genuß wirklich erledigt ist, erhalten.

Übergenüsse aus einem andern, nicht Landesfürstlichen Fond für eine besondere, mit dem supplirten Dienst verbundene Nebenbeschäftigung kommen dem Substituten, wenn er diese Nebenbeschäftigung wirklich zu besorgen hat, und sie wirklich erledigt sind, wie die Hauptbesoldung zu Gutem, und die sogenannten onerosen Emolumente, wie z. B. die Pauschbeträge auf bestimmte Beyschaffungen, auf Kanzleyerfordernisse, auf Unterhaltung einer Lampe 2c. 2c. hat der Substitut gegen Leistung der daraus entspringenden Verbindlichkeit, wie der wirkliche Beamte zu beziehen, wenn nicht der wirkliche Beamte noch vorhanden, und in demselben Genusse ist, folglich auch die darauf ruhenden Verbindlichkeiten zu tragen hat.

Wenn demnach z. B. eine Substituzion bey einem Dienste veranlaßt wird, wo der angestellte Beamte

a. eine fixe Besoldung von 500 fl.,

b. freye Wohnung

c. an bestimmten oder unbestimmten Beyträgen 200 fl.,

d. ein Aversum zur Beyschaffung der Schreibmaterialien von 50 fl., oder auf Beheizung des Amtszimmers von 30 fl.,

e. an andern erlaubten Akzidenzien im Gelde 100 fl.,

f. verschiedene Deputate an Naturalien,

g. einen Beytrag auf Licht, Holz, für seine eigene Wohnung von 60 fl. genießt, so hat der Substitut nie auf die 3 letztern, sondern nur auf die 4 erstern Bezüge, und auch auf diese nur nach Maß der früher angeführten Bestimmungen einen Anspruch.

Bei geringeren Diensten, wenn die Besoldung nicht 400 fl. übersteigt, ist die Substituzionsgebühr von Fall zu Fall nach Erforderniß der Umstände bei dem Hofkriegsrath in Antrag zu bringen.

11tens. Die Substituzionsgebühren sind allemal aus jener Kasse zu zahlen, aus der die Besoldung des abgehenden Beamten geflossen ist. Woher diese Substituzionsgebühr zu empfangen ist.

Wo aber durch die Schuld eines Beamten eine Substituzion bey seinem Dienste verursacht wird, hat dieser Beamte, wenn er während der Substituzion im Genusse seines Gehalts bleibt, die durch die Substituzion veranlaßten Kosten der Kasse, aus der sie gezahlt werden, zu ersetzen.

12tens. Wenn ein Quiescent, oder Pensionist als Substitut verwendet wird, so ist er in Absicht auf die Substituzionsgebühr, wie ein activer Beamter zu behandeln, und wenn der Fall nach der Bestimmung des 10ten §. zum Bezuge der Perzente geeignet ist, so muß zur Berechnung, wie viele Perzente ihm aus der Besoldung des supplirten Dienstes gebühren, die Pension, oder der Quiescenten-Gehalt des Substituten als Maßstab angenommen werden, wie bey activen Beamten ihre stabile Besoldung hierinfalls die Bestimmung giebt.

13tens. Alle bisher angeführten Substituzions-Vorschriften haben auch in jenem Fall zu gelten, wo ein Beamter, ohne die Geschäfte seines eigenen Amtes abzulegen, neben diesen auch die Amtsgeschäfte eines andern nur durch einige Zeit provisorisch versieht; folglich hat auch hier bey den im 6ten §. ausgenommenen Fällen keine Substituzionsgebühr statt.

Wenn aber einem Beamten die Besorgung eines zweyten Dienstes fortwährend übertragen wird, und wenn er die Dienste zweyer sonst anerkannt nothwendigen Personen ununterbrochen, und zur vollkommenen Zufriedenheit in eigener Person durch län-

gere Zeit versieht: so gebührt ihm, so lange die doppelte Verwaltung dauert, von den beyden Besoldungen die größere ganz, und von der kleineren noch die Hälfte.

14tens. In jenen Fällen, wo minder erhebliche Geschäfte nicht durch ordentlich angestellte und besoldete Beamte verrichtet, sondern derselben Besorgung Jemanden gegen ein Emolument, oder gegen einen bestimmten Perzentengenuß überlassen worden ist, und aus was immer für einer Ursache eine Substituzion nothwendig wird, soll dem Substituten, wenn er zu dieser Substituzion nicht seinen gewöhnlichen Wohnort verlassen muß, der ganze Genuß seines Vorfahrs, wenn er nicht mehr als 10 Prozento beträgt, jedoch auch nie weniger als 10 Procento der eingehenden Gefälle als Substituzionsgebühr zukommen.

Wenn aber der Substitut zur Versehung des Geschäfts seinen Aufenthaltsort verändern muß, so soll, nebst der direktivmäßigen Vergütung der Fuhr- und Zehrungskosten auf der Reise, dessen Substituzionsgebühr in 5 Prozent mehr, als sein Vorfahr genossen, jedoch dergestalt bestehen, daß sie nie über 20, und nie unter 15 Prozento des eingehenden Gefälls betragen kann. Nur in jenen Fällen, wo das Erträgniß so gering ist, daß der Substitut mit den ausfallenden Perzenten durchaus nicht bestehen könnte, wird ihm von dem k. k. Hofkriegsrathe eine angemessene Zulage zu bestimmen seyn.

15tens. Was bisher von Substituzionsgebühren überhaupt festgesetzt worden ist, hat ohne Unterschied, ob der Beamte einer höhern Kathegorie einen minderen Dienst, oder ein in unterer Stufe angestelltes Individuum die Verrichtungen eines oberen Beamten supplirt, zu gelten.

Welche Substituten vor Antretung des Dienstes den Eid abzulegen haben.

16tens. Wenn zu einer Substituzion ein Individuum verwendet wird, das noch in keiner Dienstpflicht stehet, so muß dasselbe vor Antretung seiner Amtsverrichtungen in Eid genommen werden.

Die Verpflichtung findet aber auch bey schon beeideten Beamten statt, wenn der Dienst, welcher supplirt werden soll, mit Verrechnung verbunden ist, und der Substitut nicht schon vorher den für verrechnende Dienste vorgeschriebenen Eid geleistet hat. In diesem Falle hat der Substitut eben jenen Eid abzulegen, als wenn er den Dienst wirklich erhalten hätte.

17tens. Von diesen Vorschriften soll keine Behörde die mindeste Abweichung, noch eine willkührliche Auslegung der darinn enthaltenen Bestimmung sich erlauben, sondern wenn ein Fall vorkäme, der in dieser Anordnung nicht entschieden ist, oder wo über die Anwendung dieser Vorschriften ein Zweifel entstünde, muß darüber die Entscheidung des k. k. Hofkriegsraths eingeholt werden.

Unterm 5ten Februar 1813 verordnete der Hofkriegsrath, daß, obschon mit dem Rescripte vom 24ten August 1799 die Entrichtung einer Taglia für die Einbringung der als Krankenwärter in Feldspitälern verwendeten und entweichenden Invaliden nicht bewilliget wurde, dennoch rücksichtlich der Individuen der Sanitätscompagnien, da sie größtentheils außer den Feldspitälern Dienste leisten, und ihre Entweichung also nicht so leicht, als jene der Krankenwärter in den Spitälern durch eine genaue Aufsicht verhindert werden kann, eine Taglia von 8 Gulden zu bezahlen sey.

Für aus Feldspitälern entweichende Krankenwärter aus dem Invalidenstande kommt den Einbringern keine Taglia, wohl aber für Deserteurs von den Sanitätscompagnien mit 8 fl. zu entrichten.

Gehört zu pag. 222 des 2ten Bandes.

Am 11ten Februar 1813 bestimmte der Hofkriegsrath zur beyläufigen Basis einer Dauerzeit für im Gebrauch befindliche Bettersorten:

Einer Winterdecke oder Kotzen auf	10	Jahre.
„ Sommerdecke „ „	5	
Eines Leintuches „ „	2	
„ Strohsacks oder Kopfpolsters	3	

um bey vorkommender Unbrauchbarkeit derselben beurtheilen zu mögen, ob hiebey nicht Fahrlässigkeiten zum Grunde liegen.

Diesem fügte der Hofkriegsrath bey, daß getrachtet werden müsse, durch alle mögliche Aufsicht und gute Conservation der Bettersorten, solche auch durch längere Zeit im Gebrauch beybehalten zu können.

Bettersorten, wie lange solche im Gebrauche dauern können, wenn anders auf deren gute Conservation gesehen wird.

Gehört zu pag. 12 §. 7. des 2ten Bandes.

Unterm 12ten Februar 1813 wurde vom Hofkriegsrath vorgeschrieben, daß in solchen Fällen, wenn den Truppen die Verpflegsgelder nicht immer zur rechten Zeit zugemittelt werden könnten, zur Evidenthaltung der Forderung eines jeden Individuums es nothwendig sey, daß die Compagnien und Escadronen in ihren Individual-Verpflegslisten zu der Gage und Löhnung nachfolgende 2 Rubriken beysetzen, nämlich:

Hierauf empfangen:	fl.	kr.
Mithin zu fordern:	fl.	kr.

Wie Verpflegsgelderforderungen von Offizieren und der Mannschaft in der Evidenz zu erhalten sind, bis deren Vergütung erfolget.

Gehört zu pag. 6 u. 23 des 2ten Bandes.

und es können sogestaltig bey den in der Folge einlangenden Geldern diese Forderungen an die betreffenden Individuen mit voller Sicherheit berichtiget, hiernächst an die mittlerweile als absent in auswärtige Gebühr getretenen Leute der Nachtrag dort, wo sie sich befinden, mit Präzision geleistet werden.

Die rückwärtigen Rechnungskanzleyen erhalten durch die Compagnie- und Escadronsverpflegsliste die individuelle Evidenz dieser Verpflegsforderungen, solche sind ärararial aktive, und particular passive bis zur Berichtigung zu führen, wodurch es thunlich wird, in der Gelderberechnung diese Verpflegsrückstände Compagnie- und Escadronweise summarisch einzustellen, weil es hiebey unmittelbar zur Obliegenheit des respicirenden Feldkriegscommissariats wird, sich aus denen in der Kanzley vorhandenen Compagnie- und Escadrons-Individualverpflegslisten die volle Uiberzeugung zu verschaffen, damit Niemand an seiner Gebührsforderung verkürzet, somit dießfällige Activa und Passiva mit der vollen Präzision berichtiget werden.

Cavallerieregimenter haben über den Zustand eines eingetroffenen Remontentransports allemal gleich die Anzeige zu erstatten.

Gehört zu pag. 208 des 3ten Bandes.

Am 13ten Februar 1813 wurde vom Hofkriegsrathe befohlen, daß die Cavallerie-Regimenter nach dem jedesmaligen Eintreffen eines Remontentransports immer unverzüglich über den Zustand der eingelangten Remonten dem Generalcommando die Anzeige erstatten sollen, welche sohin dem Hofkriegsrathe vorzulegen ist.

Eingaben über zur hungarischen Garde antragende Individuen müssen allemal auch deren Maß genau enthalten.

Gehört zu pag. 265 des 2ten Bandes.

Unterm 19ten Februar 1813 verordnete der Hofkriegsrath, daß die Regimenter und Corps künftighin bey jedem zur hungarischen Garde anempfehlenden Competenten, immer dessen Maß genau und bestimmt angeben sollen.

Ausmaß an den verkürzten Proviantwägen, wenn mobil gemachte Truppen damit zu versehen sind.

Am 19tem Hornung 1813 machte der Hofkriegsrath bekannt, in was die Gebühr der unterm 18ten April 1812 beschriebenen verkürzten Proviantwägen bestehe, wenn sie an mobil gemachte Truppen gegen Abgabe der schweren derley Wägen zu verabfolgen sind.

Dießfällige Ausmaß bestehet in folgendem Fuhrwerk:

Gehört zu pag. 220, 226, 227 229, 230 u. 231 des 1ten Bandes.

	Feldschmiede.	Requisit-Wagerl.	Proviant-Wägen.
Für ein Infanterieregiment zu 2 Feldbataillons	1	1	10
dann statt des bisherigen Cassawagens .	—	—	1
Zusammen	1	1	11
Für ein Gränzerbataillon zu 6 Compagnien .	1	1	5
„ „ Grenadierbataillon zu 6 Compagnien	1	1	5
„ „ detto „ 4 detto . .	1	1	3
„ „ Feldjäger detto „ 4 detto	1	1	3
„ „ schweres Cavallerieregiment zu 4 Escadronen	1	1	3
„ „ leichtes detto „ 6 detto	1	1	5

An Knechten und leichten Pferden sind sowohl für obausgewiesenes Fuhrwerk, als für das Packwesen erforderlich, und hat hieran zu erhalten:

Ausmaß an Knechten und Pferden, sowohl zu diesem Fuhrwerk, als zu dem Packwesen.

Gehört zu pag. 224, 226, 228, 229, 230, 231, 240 u. 241 des 1ten Bandes.

	Fuhr-	Pack-	Zug-	Pack-
	Knechte.		Pferde.	
Ein Infanterieregiment von 2 Bataillons:				
Zu den 11 Proviantwägen	22	—	44	—
„ der Feldschmiede	2	—	4	—
„ dem Stabsrequisiten-Wagerl	1	—	2	—
Zur Fortbringung der Kochgeschirre	—	12	—	12
Das zur Tragung der Compagniebedürfnisse bewilligte Packpferd pr. Compagnie	—	—	—	12
Für den Stab en Reserve	—	1	—	2
Zusammen .	25	13	50	26
Für ein Gränzerbataillon zu 6 Compagnien:				
Zum Fuhrwerk	13	—	26	—
„ Packwesen für die Compagnien	—	6	—	12
Beym Stab en Reserve	—	1	—	1
Zusammen .	13	7	26	13

	Fuhr-	Pack-	Zug-	Pack-
	Knechte.		Pferde.	
Für ein Grenadiersbataillon zu 6 Compagnien im Ganzen, wie für ein Gränzerbataillon	13	7	26	13
Für ein Grenadierbataillon oder ein Jägerbataillon zu 4 Compagnien.				
Zum Fuhrwerk		—	18	—
" Packwesen für die Compagnien	—	4	—	8
Beym Stab en Reserve	—	1	—	1
Zusammen .	9	5	18	9
Für ein Cavallerieregiment zu 4 Escadronen:				
Zu den 3 Proviantwägen	6	—	12	—
" der Feldschmiede	2	—	4	—
" dem Stabsrequisitenwagerl	1	—	2	—
Zusammen .	9	—	18	—
Für ein Cavallerieregiment zu 6 Escadronen:				
Zum Fuhrwerk	13	—	26	—

Werden von der Infanterie die 3ten Bataillons, von den Jägern die 3ten Divisionen, von der Cavallerie die 3ten und respective 4ten Divisionen in das Feld beygezogen, so gebühren Inhalt hofkriegsräthlicher Anordnung vom 3ten Juli 1813 an

	Fuhr-	Pack-	Fuhr-	Pack-	Proviant-Wägen.
	Knechte.		Pferde.		
einem 3ten hungarischen oder deutschen Bataillon .	10	6	20	12	5
" 3ten Jägerdivision	4	2	8	4	2
" 3ten Division der schweren Cavallerie . .	4	—	8	—	2
" 4ten detto leichten detto . .	2	—	4	—	1

Weiter verordnete der Hofkriegsrath unterm 20ten August 1813, daß jenen 3ten Bataillons, die getrennt von den 2 andern Feld-Bataillons ihrer Regimenter selbstständig im Felde agiren, eine Feldschmiede, und ein Stabs-Requisiten-Wagerl gebühre.

Unterm 23sten Hornung 1813 erinnerte der Hofkriegsrath, daß, wenn Monturs-Oeconomie-Commissions-Adjutanten als realinvalid in die Versorgung übernommen werden, sie lediglich den Infanterie-Feldwebels-Gehalt zu erhalten haben, weil sie auch als dienend nur die Infanterie-Feldwebels-Löhnung beziehen.

Invaliden-Gehalt für bey Monturs-Commissionen gediente Adjutanten.

Gehört zu pag. 74 §. 85 des 2ten Bandes.

Am 25ten Februar 1813 verordnete der Hofkriegsrath, daß die Regimenter ohne vorläufige Rücksprache mit dem Commandanten des Pioniers-Corps keine bey diesem Corps zu dem Pioniersdienst gebildete Unteroffiziere mit Beförderung an sich bringen dürfen.

Regimenter dürfen ohne vorausgegangene Rücksprache mit dem Pioniers-Corps-Commandanten keine Unteroffiziere von da mit Beförderung an sich bringen.

Gehört zu pag. 21 des 1ten Bandes.

Unterm 17ten März 1813 wurde aus dem Anlaß, daß von einigen Infanterie-Regimentern nur 2 Bataillons, und von den Cavallerie-Regimentern lediglich 2 und respective 3 Divisionen auf den Kriegsstand gesetzet worden, über die Anfrage, wie der Stab bey diesen Regimentern aufgeführt werden soll, folgendes vom Hofkriegsrath entschieden:

In was die Vermehrung des Stabes an Chargen bey einem Regiment bestehet, von welchem bey der Infanterie nur 2 Bataillons, bey der schweren Cavallerie nur 2 Divisionen, und bey der leichten Cavallerie lediglich 3 Divisionen, auf den Kriegsstand gesetzt werden; und zwar:

Bey der Infanterie vermehrt sich in dem obangezeigten Falle der Stab nur um 2 Bataillons-Adjutanten, und 2 Privatdiener. Es kommen demnach davon bey dem 3ten Bataillon

Bey der Infanterie.

Gehört zu pag. 12 des 1ten Bandes.

1. Obristlieutenant,
1. Rechnungsführer,
2. k. k. ordinari Cadeten,
1. Oberarzt,
2. Unterärzte,
5. Fouriers, und
1. Privatdiener zu führen; alle übrigen Chargen aber beim Stabe der mobilen Feld-Bataillons auszuweisen.

Von den Unterärzten und Fourieren ist schon in Friedenszeiten einer von jeder Gattnng zu der separat stehenden Grenadiers-Division bestimmt, der im Krieg mit ausmarschirt; dagegen ist von jenem Regiment, bey welchem sich der Bataillons-Commandant im effectiven Stande befindet, ein Führer nur als zugetheilt bey dem Grenadiers-Bataillon aus dem für ein Infanterie-Regiment fixirten Stande commandirt. Ein solches Regiment creirt den 9ten Führer, wovon 2 bey den Compagnien des 3ten Bataillons, und 7 beym Stab der mobilen 2 Bataillons zu führen sind, mit der Bemerkung daß der 7te Führer als zugetheilt bei der Grenadiers-Division erscheinet, und die 6 Führer des 1ten und 2ten Bataillons bey den Compagnien, wo sie gestanden sind, in Abgang kommen.

Uibrigens sind nach den neueren Kriegsständen für eine Grenadiers-Compagnie nicht mehr 13, sondern nur 12 Corporale vorgeschrieben.

Bey der Cavallerie.

Gehört zu pag. 13 des 1ten Bandes.

Bey den Cavallerie-Regimentern ist keine andere Vermehrung des Standes hinsichtlich der Chargen, als daß eine jede auf den Kriegsstand gesetzt werdende Escadron einen 2ten Rittmeister erhält.

Der Stab eines solchen Regiments, von welchem eine Division auf den Friedensstand zurückbleibt, kömmt folgendermaßen auszuweisen; und zwar:

Bey einem Cuirassier- oder Dragoner-Regiment.

	Bey den 2 Feld-Divisionen.		Bey der 3ten Division.	
	Mann.	Pferd.	Mann.	Pferd.
Oberster und Inhaber	1	1	—	—
— — Commandant	1	1	—	—
Oberstlieutenant	—	—	1	1
Major	1	1	—	—
Regiments-Adjutant	1	1	—	—
— Kaplan	1	1	—	—
— Auditor	1	1	—	—
— Feldarzt	1	1	—	—
Latus . .	7	7	1	1

	Bey den 2 Feld-Divisionen. Mann.	Bey den 2 Feld-Divisionen. Pferd.	Bey der 3ten Division. Mann.	Bey der 3ten Division. Pferd.
Translatus .	7	7	1	1
Regiments-Rechnungsführer	—	—	1	1
Oberärzte	2	2	1	—
Unterärzte	2	2	1	—
Fouriers	2	2	3	—
Stabs-Trompeter	1	1	—	—
Divisions-Trompeter	2	2	1	1
Estandarteführer	2	2	1	1
Oberschmied	1	1	—	—
Profos	1	1	—	—
Fourierschützen	2	—	1	—
Privatdiener	4	—	1	—
Summa .	26	20	11	4

Bey einem Chevaux-Legers-Regimente.

	Bey den 3 Feld-Divisionen. Mann.	Bey den 3 Feld-Divisionen. Pferd.	Bey der 4ten Division. Mann.	Bey der 4ten Division. Pferd.
Oberster und Inhaber	1	1	—	—
— — Commandant	1	1	—	—
Oberstlieutenant	1	1	—	—
Major	1	1	1	1
Regiments-Adjutant	1	1	—	—
— Kaplan	1	1	—	—
— Auditor	1	1	—	—
— Feldarzt	1	1	—	—
— Rechnungsführer	—	—	1	1
Oberärzte	3	3	1	—
Unterärzte	3	3	1	—
Fouriers	3	3	3	—
Stabs-Trompeter	1	1	—	—
Divisions-Trompeter	3	3	1	1
Estandarteführer	3	3	1	1
Oberschmied	1	1	—	—
Latus .	25	25	9	4

	Bey den 3 Feld-Divisionen.		Bey der 4ten Division.	
	Mann.	Pferd.	Mann.	Pferd.
Translatus .	25	25	9	4
Riemer	1	1	—	—
Sattelmacher	1	1	—	—
Profos	1	1	—	—
Fourierschützen	3	—	1	—
Privatdiener	4	—	1	—
Summa . .	35	28	11	4
Bey einem Husaren- oder Uhlanen-Regiment.				
Oberst und Inhaber	1	1	—	—
— — Commandant	1	1	—	—
Oberstlieutenant	1	1	—	—
Majors	1	1	1	1
Regiments-Adjutant	1	1	—	—
— Kaplan	1	1	—	—
— Auditor	1	1	—	—
— Feldarzt	1	1	—	—
— Rechnungsführer	—	—	1	1
Oberärzte	3	3	1	—
Unterärzte	3	3	1	—
Fouriers	3	3	3	—
Stabs-Trompeter	1	1	—	—
Divisions-Trompeter	3	3	1	1
Estandarteführer	3	3	1	1
Oberschmied	1	1	—	—
Riemer	1	1	—	—
Sattelmacher	1	1	—	—
Schneider	2	2	—	—
Profos	1	1	—	—
Fourierschütz	3	—	1	—
Privatdiener	4	—	1	—
Summa . .	37	30	11	4

In welchem Falle einem theilweis mobil gemachten Regimente 1 Fourier über den obausgemessenen Stand bewilliget ist?

Dieser Verordnung wurde vom Hofkriegsrath unterm 29sten April 1813 nachgetragen, daß, sobald ein theilweis mobil gemachtes Regiment von seiner Rechnungskanzley getrennt wird, und sich in einem andern Lande befin-

det, folglich die vorgeschriebene Anzahl Fouriere von der Rechnungskanzley an sich ziehen muß, einem solchen Regiment zum Behuf der Rechnungskanzley ein Fourier über den compleeten Friedensstand bewilliget werde.

Gehört zu pag. 12 des 1ten Bandes.

Am 16ten März 1813 wurde vom Hofkriegsrathe der Verordnung vom 4ten April 1811, in Gemäßheit welcher die Bursche, die, um dem Wehrstande sich zu entziehen, Selbstbeschädigungen verüben, der Wohlthat der Capitulazion gänzlich verlustiget seyn sollen, nachgetragen, daß diese nemliche Strafe in gleichem Fall den Reserve-Mann, und dem wirklichen Soldaten um somehr treffen müsse, und daß sonach der Reserve-Mann, oder wirkliche Soldat, wenn er, um sich vom Militairstand zu befreyen, sich selbst beschädiget, nach ausgestandener gesetzmäßiger Strafe zu derjenigen Dienstleistung, wozu er noch tauglich, mit gänzlichem Verlust der Capitulazion zu verwenden sey.

Wie sich respectu der Selbstverstümmler der Reservemänner, oder wirklichen Soldaten benommen werden soll.

Gehört zu pag. 209 des 2ten Bandes.

Damit aber diese Vorschrift in der Anwendung nicht über ihre Absicht erstreckt werde, so bemerkt der Hofkriegsrath zur Nachachtung, daß solche nur auf Fälle, wo die Capitulazion eine Wohlthat, oder Begünstigung des Gesetzes ist, mithin nicht auf Capitulanten, welche vermög ihrer Capitulazion ein vertragmäßiges Recht haben, angewendet, vielmehr der Capitulant von letzterer Art bey einem solchen Verschulden nach bestehenden sonstigen Vorschriften behandelt, sonach mit der gesetzmäßigen Strafe belegt, und, wenn er seine Strafzeit ausgehalten hat, zu derjenigen Dienstleistung, wozu er noch tauglich ist, lediglich für die Zeit, welche er vermög Capitulation noch auszudienen hat, verwendet werden dürfe.

Unterm 26sten März 1813 wurde vom Hofkriegsrath der wiederholte allerhöchste Befehl intimirt, daß alle Käufe oder Verkäufe, sie mögen was immer betreffen, nur im Wege der öffentlichen Versteigerung nach vorausgegangener öffentlicher Kundmachung bewirkt werden sollen.

Wiederholter allerhöchster Befehl, daß alle Käufe und Verkäufe im Wege der öffentlichen Versteigerung kontrahirt werden sollen. In welchem Fall, und unter welchen Bedingnissen bey ersteren eine Ausnahme Statt finden kann.

Da jedoch die Bedeckung der so vielartigen und beynahe zahllosen Militair-Erfordernisse sich nicht immer in dem einzigen Lizitazionswege finden läßt,

Gehört zu pag. 90 des 3ten Bandes.

und da es insbesondere auf eine kluge Auswahl der zweckdienlichsten Mittel ankömmt, damit stets das möglichst Gute und Wohlfeile, und alles in rechter Zeit beygeschafft werde: so haben Seine Majestät der Kaiser über eine Vorstellung des Hofkriegsrathes zu entschließen geruhet, daß zwar auch bey Beischaffung der Militair-Bedürfnisse in der Regel der Weg der öffentlichen Versteigerung einzuschlagen sey, daß aber bey solchen Artikeln, und in solchen Fällen, wo eine Lizitazion ganz unthunlich, oder wegen besonderer Umstände für den Dienst und das Aerarium nachtheilig wäre, worüber aber jedesmal die Gründe im Rathsprotokolle aufzuführen seyen, der Hofkriegsrath dafür verantwortlich bleibe, daß die sonst für den Dienst und das Aerarium vortheilhafteste Beyschaffungsart gewählt, und bey Anschaffung von stärkerem Belang sich auch mit den betreffenden anderen Hofstellen ehevor einvernommen werde.

Der Hofkriegsrath befiehlt daher, daß diese allerhöchste Direktivregel sich alle Militärbehörden zur Richtschnur zu nehmen haben, und daß sonach in jenen Fällen, wo die Beyschaffung der Bedürfnisse im Wege der Lizitazion nicht thunlich, oder wegen bestimmter Ursache nicht nur nicht räthlich, sondern sogar nachtheilig wäre, immer genau und umständlich ausgewiesen werden müsse, warum der in der Regel vorgeschriebene Lizitazionsweg nicht eingeschlagen worden ist, oder warum nicht anzurathen sey, um auf das Bestimmteste beurtheilen zu können, ob der Fall wirklich vorhanden ist, in welchem Seine Majestät eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zu machen, anzuordnen geruhten.

Feld-Requisiten-Ausmaß für alle Gattung von Truppen der Armee im Frieden und Krieg, nebst dem hierauf bemessenen Unterhaltungsgelds-Pauschquantum.

Gehört zu pag. 164 und 218 des 1ten, dann zu pag. 7 des 2ten Bandes.

Mittelst Rescripts vom 23ten März 1813 theilte der Hofkriegsrath den Aufsatz mit, was einer jeden Truppengattung an Feld-Requisiten, und zu deren stets brauchbarer Unterhaltung als Pauschquantum in Gelde sowohl in Friedens- als Kriegszeiten auf den dermal bestimmten Stand gebühret, welcher Aufsatz rectifizirt nach einer in Sachen nachgefolgten Verordnung vom 7ten Mai, und 8ten Juli 1813 hier beyfolget.

Der Hofkriegsrath fügte diesem bey, daß es rücksichtlich der Anweisung des Pauschquantums bey der bisherigen Beobachtung sein Verbleiben zu behalten habe, nach welcher solches den mobil gemachten Truppen von Monat zu Monat mit den Ersatzgeldern, den übrigen aber halbjährig zum Empfange anzuweisen ist.

Aufsatz

der Feld-Requisiten und deren Unterhaltungs-Pauschgelder für den Friedens- und den Kriegsfuß der kaiserl. königl. Armee.

Gattung der Truppen.	Zelter: Officiers-	Zelter: Infanterie-	Gewehrmäntel	Feldflaschen von Holz sammt Gurten	Zelt- oder Lager: Hacken	Zelt- oder Lager: Hackenfutterale	Kessel: eiserne	Kessel: Säcke	Messingene Trommel sammt Schlägel	Trompeten sammt Quasten	Zimmermanns- Hacken: Band-	Zimmermanns- Hacken: Hand-	Zimmermanns- Hackenfutteral: Band-	Zimmermanns- Hackenfutteral: Hand-	Schurzfell.	Schnür: Regiments-	Schnür: Compagnie-	Fouragierstricke	Vorzugstricke	Futtersäcke	Futtertornister	Pferdpflöcke	Schanzzeug: Krampen	Schanzzeug: Schaufeln	Fahnenkreuz	Lagerfähnlein	Feldcapelle sammt Zelt	Medicinkasten	Instrumentenkasten	Jährliches Unterhaltungs-Pauschquantum fl.	Jährliches Unterhaltungs-Pauschquantum kr.
	Stück				Stück.		Garn	Stück										Paar.	Stück.											fl.	kr.
Für ein deutsches Linien-Infanterie-Regiment.																															
Für den kleinen Stab	..	..	..	16	16	.	8	.	..	..	.	.	.	.	.	1	.	..	..	..	..	..	.	.	1	4	1	3	1		
Für eine Grenadier-Division auf den Friedensstand	..	..	..	190	60	.	30	.	4	..	2	2	2	2	2	.	2	..	..	..	..	..	2	4	.	.	.	.	.	16	..
Für eine Grenadier-Division auf den Kriegsstand	..	..	..	252	80	.	40	.	4	..	4	4	4	4	4	.	.	..	..	..	..	..	2	4	.	.	.	.	.	22	2 7/8
Für eine Fusilier-Division der 2 Feld-Bataillons auf den Friedensstand nach Abschlag der unbestimmt beurlaubten 10 Köpfe pr. Compagnie	..	..	..	191	64	.	32	.	4	..	2	2	2	2	2	:	2	..	..	..	..	..	2	4	.	.	.	.	.	18	20
Für eine Fusilier-Division der 2 Feld-Bataillons auf den Kriegsstand	..	..	..	334	96	.	48	.	4	..	4	4	4	4	4	.	.	..	..	..	..	..	2	4	.	.	.	.	.	30	46
Für eine Fusilier-Division des 3ten Bataillons auf den Friedensstand einschließlich der bey den Feld-Bataillons abgeschlagenen 10 unbestimmt Beurlaubten pr. Compagnie	..	..	..	211	72	.	36	.	4	..	2	2	2	2	2	.	2	..	..	..	..	..	2	4	.	.	.	.	.	20	6
Für eine Fusilier-Division des 3ten Bataillons auf den Kriegsstand	..	..	..	334	96	.	48	.	4	..	4	4	4	4	4	.	.	..	..	..	..	..	2	4	.	.	.	.	.	30	46
Für eine Depots-Division	..	..	..	4 4	136	.	68	.	4	..	4	4	4	4	4	.	.	..	..	..	..	..	2	4	.	.	.	.	.	35	14
Für den Cader des 3ten Bataillons	..	..	..	18	24	.	12	.	8	..	.	.	.	.	.	.	.	..	..	..	..	..	4	8	.	.	.	.	.	8	..
Für ein ungarisch oder siebenbürgisches Linien-Infanterie-Regiment.																															
Für den kleinen Stab	..	..	..	16	16	.	8	.	..	..	.	.	.	.	.	1	.	..	..	..	..	..	.	.	1	4	1	3	1	..	..
Für eine Grenadier-Division auf den Friedensstand	..	..	..	190	60	.	30	.	4	..	2	2	2	2	2	.	2	..	..	..	..	..	2	4	.	.	.	.	.	16	..
Für eine Grenadier-Division auf den Kriegsstand	..	..	..	252	80	.	40	.	4	..	4	4	4	4	4	.	.	..	..	..	..	..	2	4	.	.	.	.	.	22	2 7/8
Für eine Fusilier-Division der 2 Feld-Bataillons auf den Friedensstand	..	..	..	251	84	.	42	.	4	..	2	2	2	2	2	.	2	..	..	..	..	..	2	4	.	.	.	.	.	22	45
Für eine Fusilier-Division der 2 Feld-Bataillons auf den Kriegsstand	..	..	..	334	96	.	48	.	4	..	4	4	4	4	4	.	.	..	..	..	..	..	2	4	.	.	.	.	.	30	40
Für eine Fusilier-Division des 3ten Bataillons auf den Friedensstand	..	..	..	251	84	.	42	.	4	..	2	2	2	2	2	.	2	..	..	..	..	..	2	4	.	.	.	.	.	22	45
Für eine Fusilier-Division des 3ten Bataillons auf den Kriegsstand	..	..	..	334	96	.	48	.	4	..	4	4	4	4	4	.	.	..	..	..	..	..	2	4	.	.	.	.	.	30	46
Für eine Depots-Division	..	..	..	814	250	.	125	.	4	..	4	4	4	4	4	.	.	..	..	..	..	..	2	4	.	.	.	.	.	60	4
Für ein Garnisons-Bataillon.																															
Für den kleinen Stab	..	..	..	..	.	.	..	.	..	..	.	.	.	.	.	.	.	..	..	..	..	..	.	.	.	.	.	1	.		
Für eine Division	..	..	..	330	104	.	52	.	4	..	2	2	2	2	2	.	2	..	..	..	..	..	2	4	.	.	.	.	.	28	40
Für ein slavonisch-banatisch- oder Warasdiner Gränz-Regiment.																															
Für eine Fusilier-Division auf den Kriegsstand	..	..	..	374	96	.	48	.	4	..	4	4	4	4	4	.	.	..	..	..	..	..	2	4	.	.	.	.	.	33	32
Für ein Siebenbürgisches Gränz-Infanterie-Regiment.																															
Für eine Fusilier-Division auf den Kriegsstand	..	..	..	326	96	.	48	.	4	..	4	4	4	4	4	.	.	..	..	..	..	..	2	4	.	.	.	.	.	29	30
Für die pr. 2 Feld-Bataillons bestimmten 50 Artilleristen	..	..	..	50	14	.	7	.	..	..	.	.	.	.	.	.	.	..	..	..	..	..	.	.	.	.	.	.	.	3	41
Für ein Cuirassier- oder Dragoner-Regiment.																															
Für den kleinen Stab	..	..	..	16	16	16	8	.	..	4	.	.	.	.	.	1	.	..	8	7	7	7	.	.	1	4	1	2	1		
Für eine Division auf den Friedensstand	..	..	..	208	108	108	42	42	..	2	.	.	.	.	.	.	.	200	36	230	230	230	2	4	.	.	.	.	.	57	40
Für eine Division auf den Kriegsstand	..	..	..	290	138	138	54	54	..	2	.	.	.	.	.	.	.	280	46	310	310	310	2	4	.	.	.	.	.	79	54
Für eine Reserve-Escadron	..	..	..	185	87	87	34	34	..	1	.	.	.	.	.	.	.	180	27	195	195	195	1	2	.	.	.	.	.	45	27
Für ein Chevauxleger- oder Husaren-Regiment.																															
Für den kleinen Stab	..	..	..	16	16	16	8	.	..	5	.	.	.	.	.	1	.	..	..	9	9	9	.	.	.	:	1	2	1	..	..
Für eine Division auf den Friedensstand	..	..	..	228	76	76	44	44	..	2	.	.	.	.	.	.	.	200	..	230	230	230	2	4	.	.	.	.	.	57	30
Für eine Division auf den Kriegsstand	..	..	..	270	86	86	52	52	..	2	.	.	.	.	.	.	.	260	..	290	290	290	2	4	.	.	.	.	.	72	20
Für eine Reserve-Escadron	..	..	..	245	70	76	44	44	..	1	.	.	.	.	.	.	.	240	..	255	255	255	1	2	.	.	.	.	.	58	18

Aufsatz

der Feld-Requisiten und deren Unterhaltungs-Pauschgelder für den Friedens- und den Kriegsfuß der kaiserl. königl. Armee.

Gattung der Truppen.	Zelter: Officiers- (Stück)	Zelter: Infanterie- (Stück)	Gewehrmäntel (Stück)	Feldflaschen von Holz sammt Gurten (Stück)	Zelt- oder Lager: Hacken (Stück)	Zelt- oder Lager: Hackenfutterale (Stück)	Kessel: eiserne (Garn)	Kessel: Säcke (Garn)	Messingene Trommel sammt Schlägel (Stück)	Trompeten sammt Quasten (Stück)	Zimmermanns-Hacken: Band-	Zimmermanns-Hacken: Hand-	Zimmermanns-Hackenfutteral: Band-	Zimmermanns-Hackenfutteral: Hand-	Schurzfell	Schnür: Regiments-	Schnür: Compagnie-	Fouragierstricke (Paar)	Vorzugstricke (Stück)	Futtersäcke	Futtertornister	Pferdpflöcke	Schanzzeug: Krampen	Schanzzeug: Schaufeln	Fahnenkreuz	Lagerfähnlein	Feldcapelle sammt Zelt	Medicinkasten	Instrumentenkasten	Jährliches Unterhaltungs-Pauschquantum fl.	kr.
Für ein Uhlanen-Regiment.																															
Für den kleinen Stab	..	..	..	16	16	16	8	.	..	5	.	.	.	.	.	1	.	..	..	9	9	9	.	.	.	.	1	2	1		
Für eine Division auf den Friedensstand	..	..	..	244	86	86	50	50	..	2	.	.	.	.	.	.	.	220	..	250	250	250	2	4	.	.	.	.	.	64	..
Für eine Division = = Kriegsstand	..	..	..	270	86	86	52	52	..	2	.	.	.	.	.	.	.	260	..	290	290	290	2	4	.	.	.	.	.	72	20
Für eine Reserve-Escadron	..	..	..	245	75	75	44	44	..	1	.	.	.	.	.	.	.	240	..	255	255	255	1	2	.	.	.	.	.	58	18
Für ein Szekler-Gränz-Husaren-Regiment.																															
Für eine Division auf den Kriegsstand	..	..	..	266	88	88	50	50	..	2	.	.	.	.	.	.	.	256	..	286	286	286	2	4	.	.	.	.	.	67	50
Für eine Reserve-Escadron	..	..	..	155	50	50	29	29	..	1	.	.	.	.	.	.	.	150	..	165	165	165	1	2	.	.	.	.	.	37	43
Für ein Jäger-Bataillon.																															
Für den kleinen Stab	..	..	..	..	.	.	..	.	..	..	.	.	.	.	.	.	.	..	..	..	..	..	.	.	.	.	.	1	.		
Für eine Division auf den Friedensstand	..	..	..	228	80	.	40	.	..	4	2	2	2	2	2	.	.	..	..	..	..	..	2	4	.	.	.	.	.	22	..
Für eine Division = = Kriegsstand	..	..	..	254	94	.	47	.	..	4	4	4	4	4	4	.	.	..	..	..	..	..	2	4	.	.	.	.	.	27	49
Für ein Feld-Artillerie-Regiment.																															
Für den kleinen Stab	..	16	..	32	32	.	16	.	..	..	.	.	.	.	.	.	.	..	..	..	..	..	.	.	.	4	1	3	1		
Für eine Division auf den Friedens- oder Kriegsstand	6	50	..	304	112	.	56	.	4	..	.	.	.	.	.	.	.	..	..	..	..	..	.	.	.	.	.	.	.	106	$22\frac{4}{8}$
Für das Bombardier-Corps.																															
Für den kleinen Stab	..	6	..	12	12	.	6	.	..	..	.	.	.	.	.	.	.	..	..	..	..	..	.	.	.	1	.	1	1		
Für eine Division auf den Friedensstand	6	120	..	268	194	.	120	.	4	..	.	.	.	.	.	.	.	..	..	..	..	..	.	.	.	.	.	.	.	197	12
Für ein Detaschement auf den Kriegsstand pr. Zelt jährlich	..	..	..	..	.	.	..	.	..	..	.	.	.	.	.	.	.	..	..	..	..	..	.	.	.	.	.	.	.	1	$33\frac{7}{8}$
Für das Artillerie-Handlanger-Corps.																															
Für den kleinen Stab	..	5	..	10	10	.	5	.	..	..	.	.	.	.	.	.	.	..	..	..	..	..	.	.	.	1	.	1	1	120	..
Für eine Division auf den Friedensstand à 200 Gemeine pr. Compagnie	4	62	..	408	124	.	62	.	4	..	.	.	.	.	.	.	.	..	..	..	..	..	.	.	.	.	.	.	.	42	..
Für eine Batterie-Compagnie auf den Kriegsstand	1	30	..	171	60	.	26	.	..	..	.	.	.	.	.	.	.	..	..	..	..	..	.	.	.	.	.	.	.	54	..
Für eine Pro Cento Compagnie auf den Kriegsstand	2	36	..	171	60	.	26	.	..	..	.	.	.	.	.	.	.	..	..	..	..	..	.	.	.	.	.	.	.		
Für das Pioniers-Corps.																															
Für eine Division auf den Friedensstand	..	..	..	318	.	.	48	.	4	..	.	.	.	.	.	.	.	..	..	..	..	..	.	.	.	.	.	.	.	25	40
Für eine Division = = Kriegsstand	..	..	..	348	.	.	48	.	4	..	.	.	.	.	.	.	.	..	..	..	..	..	.	.	.	.	.	.	.	29	23
Für das Pontonier-Bataillon.																															
Für den kleinen Stab	..	4	..	8	8	.	4	.	..	..	.	.	.	.	.	.	.	..	..	..	..	..	.	.	.	1	.	1	1	..	..
Für ein Zelt auf den Friedensstand	..	..	..	..	.	.	..	.	..	..	.	.	.	.	.	.	.	..	..	..	..	..	.	.	.	.	.	.	.	..	$50\frac{5}{8}$
Für ein Zelt auf den Kriegsstand	..	..	..	..	.	.	..	.	..	..	.	.	.	.	.	.	.	..	..	..	..	..	.	.	.	.	.	.	.	..	$50\frac{5}{8}$

E. 1083.

Aufsatz

der Feld-Requisiten und deren Unterhaltungs-Pauschgelder für den Friedens- und den Kriegsfuß der kaiserl. königl. Armee.

Gattung der Truppen.	Zelter		Gewehrmäntel	Feldflaschen von Holz sammt Gurten	Zelt- oder Lager		Kessel		Messingene Trommel sammt Schlägel	Trompeten sammt Quasten	Zimmermanns- Hacken		Zimmermanns- Hackenfutteral		Schurzfell	Schnür		Fouragierstricke	Vorzugstricke	Futtersäcke	Futtertornister	Pferdpflöcke	Schanzzeug		Fahnenkreuz	Lagerfähnlein	Feldcapelle sammt Zelt	Medicinkasten	Instrumentenkasten	Jährliches Unterhaltungs-Pauschquantum	
	Officiers-	Infanterie-			Hacken	Hackenfutterale	eiserne	Säcke			Hand-	Band-	Band-	Hand-		Regiments-	Compagnie-						Krampen	Schaufeln							
	Stück				Stück.		Garn		Stück									Paar.	Stück.											fl.	kr.
Für das Mineurs-Corps.																															
Für den kleinen Stab	..	..	..	8	8	.	4	.	..	..	.	.	.	.	.	1	.	..	..	..	..	..	.	.	.	1	.	1	1		
Für eine Division auf den Friedensstand	..	..	..	190	68	.	34	.	4	..	.	.	.	.	.	.	2	..	..	..	..	..	2	4	.	.	.	.	.	18	24
Für die Garnisons-Abtheilung	..	..	..	..	.	.	11	.	..	..	.	.	.	.	.	.	.	..	..	..	..	..	.	.	.	.	.	.	.	..	..
Für das Sappeurs-Corps.																															
Für den kleinen Stab	..	..	..	..	.	.	..	.	..	..	.	.	.	.	.	.	.	..	..	..	..	..	.	.	.	.	.	1	1	..	..
Für eine Division auf den Friedensstand	..	..	..	200	.	.	34	.	4	..	.	.	.	.	.	.	.	..	..	..	..	..	.	.	.	.	.	.	.	17	40
Für die Garnisons-Abtheilung	..	..	..	..	.	.	8	.	..	..	.	.	.	.	.	.	.	..	..	..	..	..	.	.	.	.	.	.	.	..	..
Für die Stabs-Infanterie.																															
Für eine Division auf den Kriegsstand	..	..	..	332	96	.	48	.	4	..	4	4	4	4	4	.	.	..	..	..	..	..	2	4	.	.	.	.	.	28	58
Für die Stabs-Dragoner.																															
Für eine Division auf den Kriegsstand	..	..	..	250	124	124	48	48	..	..	.	.	.	.	.	.	.	240	40	268	268	268	2	4	.	.	.	.	.	65	19
Für das Sanitätswesen.																															
Für eine Compagnie	..	..	..	166	48	.	24	.	2	..	2	2	2	2	2	.	.	..	..	..	..	..	1	2	.	.	.	.	.	14	29
Für das Artillerie-Feldzeugamt.																															
Für ein Zelt auf den Kriegs- oder Friedensfuß	..	..	..	..	.	.	..	.	..	..	.	.	.	.	.	.	.	..	..	..	..	..	.	.	.	.	.	.	.	1	$27\frac{3}{8}$

Anmerkung. Wenn in Ermanglung der Feldflaschen von Holz von Monturs-Commissionen blecherne abgegeben werden, so gebühren 2 Stück auf 1 Garnit. Kochgeschirr.

Wenn vom Bombardier-Corps Feuerwerker einzeln bey Batterien eingetheilt werden, und es nicht möglich ist, daß für 3 Mann zusammen 1 Zelt verwendet werden kann, so müssen dieselben auch einzeln die Zelte sammt Zugehör erhalten, um welche Anzahl sich dann die Ausmaß von selbst vermehret.

Für das bey den Regimentern, Bataillons und Corps zugetheilte Fuhr- und Pack-Personale, werden die Kochgeschirre und Feldflaschen nach der allgemeinen Ausmaß, nähmlich für 10 Mann 1 Garnitur Kochgeschirre und für 7 Mann 2 Feldflaschen im Verhältniß ihres completen Standes empfangen, und auf Rechnung des Aerariums unterhalten.

Nach der nämlichen Ausmaß, und mit dergleichen Unterhaltungsart gebühret diese Erforderniß den Fuhrwesens-Divisionen und Pack-Reserven.

Wenn Regimenter, Bataillons, Corps oder Detachements im Kriege ihre Feld-Requisiten ganz oder zum Theil auf was immer für eine Art verlieren, oder sonst damit nicht versehen sind, so haben dieselben bis zu dem Monat des wiederumigen Empfangs derselben, an dem bemessenen Unterhaltungs-Pauschgelde keinen Antheil zu nehmen, und ist diese Gebühr nur nach dem Maße zu entwerfen, als die empfangenen, oder schon vorhanden gewesenen Feld-Requisiten die Erforderniß für ein Bataillon, Division, Compagnie oder Escadron, dann Detachements des Bombardiers-Corps und Feldzeugamtes mit den vorzüglichsten Gattungen, als: Zelter und Kochgeschirre bedecken, wornach die Verordnung vom 15. Julius 1812 E. 2434 ihre Kraft behält.

Weiter wird es zwar der Willkühr der betreffenden Regiments-Commandanten anheim gestellt, das diesfällige Unterhaltungs-Pauschquantum dem Commandanten der obseitig stehenden Abtheilungen gegen die Unterhaltungs-Sicherheit zu überlassen, oder darüber Rechnung zu verlangen, die Regiments-Commandanten bleiben aber dem Aerarium dafür verantwortlich, daß aller Orten auf die gute Conservation der Feld-Requisiten gesehen werde, da sie bey ihrem Austritte selbe ihrem Nachfolger in vollkommen brauchbarem Stande zu übergeben haben.

Wie die aus dem Feldstand in Pension gesetzt werdenden Generäle, Stabs- und Oberoffiziere rücksichtlich ihrer Gebühr zu behandeln sind?

Gehört zu pag. 129 des 1ten Bandes.

Unterm 24sten März 1813 setzte der Hofkriegsrath für die Fälle, wo Generäle, Stabs- und Oberoffiziere der k. k. Armee im Auslande in der Felddienstleistung stehen, und nach vorhergegangener Superarbitrirung zur Beziehung der karaktermäßigen Pension in das Innland rückkehren müssen, rücksichtlich ihrer Gebührs-Behandlung folgendes fest:

Bey der bisherigen Beobachtung, wornach jedem der vorgedachten Militair-Individuen der Tag seines Uibertritts in den Pensionsstand vom Hofkriegsrath bestimmt wird, hat es zwar zu verbleiben, weil die Beförderungen gewöhnlich auch von diesem Tage an die neu avancirenden Individuen vorgestellt zu werden pflegen, und somit in die höhere Gebühr vorrücken; dagegen wird denselben während der Reise das Superplus auf die Pension zur Ergänzung der von jedem vorherbezogenen karaktermäßigen Gage dergestalt bewilliget, daß dieses Superplus bis zum Eintreffen an die österreichische Gränze in Convenzionsgeld, nachher aber bis zum Ankunftstage in dem künftigen Aufenthaltsorte in Wiener Währung unter dem Vorbehalte bezogen werde, daß sie während des Marsches, wenn sie mit eigenen Pferden reisen, täglich 3 Meilen zurückzulegen haben, und nur der 3te Tag als ein Rasttag zu rechnen seyn kann, wenn sie aber nicht mit eigenen Pferden, sondern mittelst Vorspann reisen, täglich 4 Meilen ohne Rasttag zu machen haben, wobey es sich von selbst versteht, daß die Abgangs- und Ankunftstage durch legale Zeugnisse erwiesen werden müssen.

Die unentgeltlichen Naturalien gebühren diesen Individuen für die wirklich auf der Streu habenden Pferde unter der vorangeführten Meilen-Einhaltung sowohl während des Marsches, als auch durch 4 Wochen von dem Tage ihres Eintreffens an den selbstgewählten Aufenthaltsort; eine Reluizion dersel-

ben im Gelde hingegen findet damals nicht Statt, sobald solche bey der Armee überhaupt untersagt ist.

Ausländer = Recrouten, die im Balden nachher vorgeben, daß sie dienstuntauglich sind: wie mit selben vorzugehen?

Gehört zu pag. 269 des 2ten Bandes.

Unterm 26sten März 1813 verordnete der Hofkriegsrath aus dem Anlaß, daß Ausländer, welche in diesseitige Militär = Dienste treten, oft, um ein Engagirungsgeld zu erhalten, ihre Defekte durch allerley Kunstgriffe zu verheimlichen, oder doch minder auffallend zu machen wissen, und im Gegentheil, wenn es ihnen nach durchgebrachtem Handgelde wieder um ihre Entlassung zu thun ist, ihre Gebrechen zu vergrößern verstehen, und der Reiz hiezu um so größer seyn dürfte, wenn solche Leute zu leicht mit Laufpaß entlassen werden, dergleichen Leute fürohin, wenn sie nach ihrer Assentirung zwar nicht zu Feldkriegs =, wohl aber zu Garnisons = Spitals = oder mindern Diensten, oder auch zum Fuhrwesen noch geeignet sind, selbe zu einer solchen Dienstleistung auf die Zeit ihrer Capitulation ohne weiters zu übersetzen, somit nur solche Leute mit Laufpaß zu entlassen seyen, welche zu allen Militärdiensten ganz untauglich befunden werden.

Auslagen für Proviantwägen bey Dislocationsveränderungen in Friedenszeiten trägt das Aerarium.

Gehört zu pag. 247 u. 249 des 1ten Bandes.

Die Anfrage des böhmischen Generalcommando, ob damals, wenn ein Regiment in Friedenszeiten in ein anderes Land zu liegen kömmt, und die beyhabenden Proviantwägen mitzunehmen hat, die hiezu einzuschaffende Wagenschmier, und die bey diesen Wägen auf dem Marsch nöthig fallenden kleine Reparationen in Conto Aerario berechnen, solche in der Vorspannsgelderberechnung verausgaben kann, oder als ein Extra = Ordinarium aus der Kriegscassa zu empfangen hat, wurde vom Hofkriegsrath am 2ten April 1813 dahin entschieden, daß, weil ein solches Regiment in Friedenszeiten auf die Unterhaltung der Proviantwägen kein Pauschquantum bezieht, derley Auslagen allerdings das Aerarium zu tragen habe; doch seyen solche als ein Extraordinarium aus der Kriegscassa mittelst besonderen Entwurfs unter Zulegung der dießfälligen Rechnung zu empfangen.

Unterm 4ten April 1813 wurde über eine Vorstellung des böhmischen General-Commando vom Hofkriegsrathe die Ausmaß an Schuhen für die Zöglinge der Regiments-Erziehungshäuser von einem auf zwey Paar in der Rücksicht bewilliget, damit hiedurch das Gute erreicht werde, daß die Schuhe immer hinreichend austrücknen können, und die Zöglinge zur Erhaltung ihrer Gesundheit immer trockene Schuhe im Gebrauch haben mögen.

Den Zöglingen in den Regimentserziehungshäusern werden zur Erhaltung ihrer Gesundheit 2 Paar Schuhe pr. Kopf bewilliget.

Gehört zu pag. 66 des 2ten Bandes.

Der Hofkriegsrath macht es hiebey den Erziehungshäusern zur Pflicht, hiebey die größt-möglichste Wirthschaft zu erzielen, welche auch durch den nunmehrigen Wechsel zu erreichen thunlich, nachdem es bey vorhandenen 2 Paar Schuhen für jeden Zögling nicht mehr nöthig ist, die Schuhe zu ihrem Nachtheil über Nacht trocken zu machen, und sogestaltig vor der Zeit zu Grunde zu richten.

Am 26sten März 1813 intimirte der Hofkriegsrath, wienach des Kaisers Majestät zu entschließen geruhet haben, daß jeder Offizier, welcher künftig das Maria-Theresienordenskreuz erhält, einen Revers auszustellen hat, mittelst welchem er sich verpflichtet, nie gegen Seine Majestät oder Ihren allerdurchlauchtigsten Thronfolger die Waffen zu führen, und im Falle er dieses zu thun, seinen Verhältnissen gleichwohl angemessen fände, das Ordenszeichen für immer ablegen, und der damit verknüpften Genüße sogleich verlustigt seyn wolle.

Welchen Revers Offiziere auszustellen haben, die fürohin das Maria-Theresienordenskreuz erhalten.

Gehört zu pag. 87 des 2ten Bandes.

Hiernach soll die Abforderung eines solchen Reverses von jedem neuernannt werdenden Ordensritter, und die Einsendung desselben an den Hofkriegsrath fürohin allemal gleich bewirkt werden.

Unterm 28sten März 1813 verordnete der Hofkriegsrath, daß, wenn es nöthig wird, eine Aeusserung der Hofkriegsbuchhaltung in Abschrift an Parteyen hinauszugeben, dieser Abschrift niemals die Unterschriften der Buchhaltungsindividuen beygesetzt werden sollen.

Welche Vorsicht bey Hinausgabe der Abschriften von Aeußerungen der Hofkriegsbuchhaltung an Parteyen beobachtet werden soll.

Gehört zu pag. 224 des 3ten Bandes, wo von Mittheilung der Acten die Rede ist.

Derjenige Offizier, welcher das Fuhr- und Packwesen bei einem Regiment zu besorgen hat, gehört allemal in den effectiven Stand der mobil gemachten Bataillons, weil dieser Stand nie überschritten werden darf.

Gehört zu pag. 246 des 1ten Bandes.

Uiber die Anfrage, ob der das Fuhr- und Packwesen bey einem Regiment besorgende Offizier damals, wenn nur die beyden ersten Bataillons auf den Kriegsfuß gesetzt, und mobil gemacht werden, aus dem Stand des 3ten Bataillons genommen werden darf, wurde vom Hofkriegsrathe unterm 1ten April 1813 entschieden, daß, weil der vorgeschriebene Stand der mobilen Bataillons in keinem Fall überschritten werden darf, der das Fuhr- und Packwesen besorgende Offizier aus diesem mobilen Stand gewählt werden müsse.

Zulage zur Unterhaltung solcher Kochgeschirre bey den Truppen, welche auf Sparherden im Gebrauche sind.

Gehört zu pag. 164 des 1ten Bandes.

Nach einer Hofkriegsräthlichen Intimation vom 8ten April 1813 haben Seine Majestät in der Rücksicht, daß jene Kochgeschirre, welche in den Kasernen auf Sparherden im Gebrauche sind, einer stärkeren Abnutzung unterliegen, und daher den Regiments- und Corps-Commandanten größere Reparazionsauslagen verursachen, als die nicht auf Sparherden gebrauchten Geschirre, allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß den auf Sparherden kochenden Truppen für die solchergestalt im Gebrauch befindlichen Kochgeschirre eine besondere Reparazionszulage von jährl. 12 Kreuzern auf eine Garnitur Kochgeschirr außer dem übrigen Pauschgelde vom 1ten Mai 1813 an passirt werde.

Die dießfällige Gebührsstellung soll nach der Hofkriegsräthlichen Anordnung in dem monatlichen Compagnie-Pauschgelderentwurf auf die Art bewirkt werden, daß, da für 7 Mann ein Kochgeschirr bemessen ist, in dem genannten Entwurfe zu dem in selben bereits bestehenden Rubriquen, noch die Rubrique: Auf Reparatur der Kochgeschirre bey den Sparherden pr. Kopf zu $\frac{1}{7}$ kr. eingeschaltet, und sohin dieses Pauschgeld für die vermög Service-Entwurf auf Sparherden kochenden Compagnien, und zwar auf den auszuweisenden effectiven Stand nach Abschlag der hierunter begriffenen Beurlaubten, dann sonst auswärts befindlichen Mannschaft, wie selber an Serviceportionen die Gebühr hat, entworfen und berechnet werde.

In den deutschen österreichischen Staaten soll vom 1. Mai 1813 an, für die gemeinschaftliche Bequartierung des Solda-

Unterm 9ten April 1813 wurde vom Hofkriegsrath bekannt gemacht, daß die Bezahlung des Schlafkreuzers in den deutschen Provinzen, nämlich Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Bukowina, Oesterreich ob- und unter der Enns,

Steuermark und Kärnthen auf allerhöchsten Befehl vom 1ten Mai 1813 gänzlich aufzuhören, und dafür die bloße Ausquittirung einzutreten habe, weil nach allerhöchster Entschließung die Quartiersträger dießfällige Vergütung von den Provinzen zu erhalten haben.

ten kein Schlafkr. mehr bezahlt, sondern bloß quittirt werden.

Gehört zu pag. 66 des 1ten, und pag 92 des 3ten Bandes.

Hinsichtlich der Ausquittirung und Verrechnung des Schlafkreuzers wurde folgendes bestimmt:

Wie hinsichtlich der Ausquittirung und Verrechnung des Schlafkr. fürzugehen ist.

Der vom 1ten Mai 1813 an quittirt werdende Schlafkr. wird in dem Service-Entwurf der Regimenter, Bataillons und Corps nach der bestehenden gedruckten Vorschrift zur Monat-Rechnung vom Jahr 1801 zur Gebühr gestellt, und die erhaltenen Gegenscheine zur feldkriegscommissariatischen Revision gebracht.

Bey strenger Verantwortung, und sicher zu erwartender Strafe darf keinem Ortsvorsteher oder Marschcommissär mehr Schlafgeld quittirt werden, als Köpfe und Nächte wirklich allda einquartiert waren.

In den Schlafkr.-Quittungen muß immer verläßlich der Name des Regiments, Bataillons oder Corps ꝛc. die Zahl der Köpfe, der Nächte, und der zu bezahlende Geldbetrag, letzterer mit Buchstaben geschrieben, angesetzt seyn.

Jede Quittung ist mit dem richtigen Namen des Orts, des Tages, Monats und Jahrs zu bezeichnen, die Namensunterschrift ist leserlich, eigenhändig nebst Beysetzung der begleitenden Charge und des Regiments, von welchem der Quittirende ist, beyzusetzen.

Auf die nämliche Art muß auch der Gegenschein, welchen der Quittirende zu erhalten hat, von der Ortsobrigkeit, oder dem Quartiermeister ausgestellt werden.

Sowohl die Quittung als der Gegenschein muß gleich an der Stelle der Ausstellung von dem quittirenden Ober- oder Unteroffizier, und von der Ortsobrigkeit, oder vom Marschcommissär eigenhändig unterschrieben, folglich die Quittung und der Gegenschein mit zwey Unterschriften versehen seyn; durch diese doppelte Unterschrift wird unrichtigen oder gar falschen Namensunterschriften möglichst vorgebeugt, und bey einem entstehenden Zweifel kann durch die Zusammenhaltung der Quittung und des Gegenscheins die Aechtheit der Quittung bewährt, oder der Thäter leichter ausfindig gemacht werden.

Zu diesem Ende müssen auch die Gegenscheine nach geschehener kriegscommissariatischer Revision bey den Regimentern, Bataillons und Corps wohl aufbewahrt werden; um aber die Gegenscheine zur Last der Regimenter nicht zu lange aufbewahren zu müssen, werden die Regimenter von Zeit zu Zeit in die Kenntniß gesetzt werden, bis zu welchem Zeitpunkte mit den Quartiersträgern richtig und ganz abgerechnet worden ist, wo sodann auf diese Zeit mit Einver-

ständniß des respicirenden Feldkriegscommissariats die Gegenscheine vertilgt, und die geschehene Vertilgung auf den betreffenden monatlichen Schlaffr. = Consignationen von dem Feldkriegscommissariat angemerkt und bestätigt werden muß.

Radirte oder abkorrigirte Quittungen und Gegenscheine werden als nicht annehmbar erklärt.

In den Marschrouten ist künftig anzusetzen, daß der Schlaffr. nur zu quittiren komme.

Auch Casernen = und Militärzimmer = Zinse sollen fürohin vom Militär = Aerarium nicht mehr gezahlet werden.

Gehört zu pag. 66 des 1ten und zu pag. 92 des 3ten Bandes.

Nach eben diesem hofkriegsräthlichen Rescripte hat auch die Bezahlung der Casernenzinse inclusive jener für Schemalzimmer mit 1tem Mai 1813 angefangen nicht mehr vom Militär = Aerario, sondern aus der Provinzial = Cassa zu geschehen.

Von den Cavallerie = Regimentern sollen die trächtigen Stutten an die Remontirungs = Departements nicht mehr abgegeben, sondern beybehalten werden.

Gehört zu pag. 234 des 2ten Bandes.

Wie die davon fallenden Füllen zu behandeln?

Gehört zu pag. 233 des 2ten Bandes.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob die trächtigen Stutten bei den Cavallerie = Regimentern an die Beschell = und Remontirungs = Departements abgegeben werden sollen, hat der Hofkriegsrath unterm 26ten April 1813 festzusetzen befunden, daß es von der am 4ten Juli 1806 erlassenen hofkriegsräthlichen Verordnung abzukommen habe, und daß die trächtigen Stutten bey den Regimentern beybehalten, somit nach den von jeher diesfalls bestehenden Vorschriften behandelt werden sollen. Sobald jedoch die geworfenen Füllen zur Abgabe geeignet sind, müssen dieselben an das nächste Beschell= und Remontirungs= oder Gestütts= Commando abgegeben werden.

Dieser Anordnung wurde vom Hofkriegsrath am 29ten Juni 1813 nachgetragen, daß die Abgabe der Füllen 3 Monate nach der Geburt vorgenommen werden soll, wo das Füllen, nachdem es durch 3 Monate die Muttermilch genossen, in einem Alter sich befindet, wo es ohne besonderen Nachtheil abgespännt werden kann. Die bey den Cavallerie = Regimenten und dem Fuhrwesen gefallenen Füllen hingegen, welche ungestaltet sind, und zum Dienste keine Hoffnung geben, sind an kein Gestütts = oder Remontirungs = Departement abzugeben, sondern bey wahrgenommenen solchen Gebrechen mit Commissariatischer Intervenirung plus offerenti zu verkaufen, die erlösten Gelder aber zur Kriegscassa zu erlegen.

Unterm 29sten April 1813 theilte der Hofkriegsrath über die Frage, ob durch die Montur der Mannschaft, welche drüsige oder rotzige Pferde gewartet hat, und in Kurzem, oder wohl gar zugleich andere gesunde Pferde zu warten übernimmt, nicht etwa die Ansteckung verbreitet werden könnte, das Gutachten des Thier-Arzney-Instituts mit, nach welchem die bösartige Drüse des Pferdes blos allein durch unmittelbare länger fortgesetzte Berührung mit dem Ansteckungsstoffe auf andere gesunde Pferde sich fortpflanzen könne, das ist: daß der Ansteckungsstoff unmittelbar wiederholt, und auf längere Zeit in die genaueste Berührung mit dem gesunden Pferde gesetzt, oder in seinen Körper, so zu sagen, eingeimpft werden müsse, und auch in diesem Falle behaltet der Stoff die Kraft der Ansteckung nur so lange er frisch ist, und verliere solche, sobald Luft und Wärme längere Zeit auf ihn gewirket, und ihn zum Vertrocknen gebracht haben.

Montursstücke, welche bey der Wart-Mannschaft drüsiger und rotziger Pferde im Gebrauch sind, dürfen selbst in dem Fall, wenn sie von derley Pferden befleckt würden, nicht für unbrauchbar erklärt, und neue passirt, sondern blos gereinigt werden.

Gehört zu pag. 108 des 3ten Bandes.

Aus diesen Grundsätzen und gemachten Versuchen leitet die Direction dieses Instituts die Folgerung, daß unter gehöriger Vorsicht die Ansteckung durch die Montur der bey drüsigen und rotzigen Pferden commandirten Wart-Mannschaft nicht verbreitet werden könne.

Diese Vorsicht bestehet darinn, daß, wenn die Montur der Mannschaft von einem drüsigen oder rotzigen Pferde mit dem frischen Krankheitsstoff befleckt wird, derselbe nur gleich abgewischt, oder weggewaschen, und das Monturstück durch mehrere Stunden gelüftet werde.

Es versteht sich wohl von selbst, daß, so viel es nur immer möglich ist, vermieden werden müsse, daß die Wart-Mannschaft angesteckte und gesunde Pferde zugleich übernehme, wo aber dieses nicht zu vermeiden wäre, wie es bey Transporten geschehen kann, und für den Fall, als auf die Montur ein Krankheitsstoff abgesetzt werden sollte, muß der Mannschaft genau eingeprägt werden daß sie ein derley Monturstück nur gleich sorgfältig reinige und auslüfte.

Nach dieser Vorsicht ist es rücksichtlich der Montursstücke von nun an keineswegs mehr nöthig, selbe als unbrauchbar zu classifiziren, und zu verausgaben, sondern dieselben können künftig ohne Anstand weiter beybehalten werden, und es sind somit hiefür keine anderen zu passiren.

Dieses gilt aber auch nur rücksichtlich der Montirungsstücke; bei den Rüstungssorten Trinkgeschirren, Futterbornen ꝛc. ist sich genau nach dem zu benehmen, was diesfalls bisher angeordnet und beobachtet worden ist.

Vorschrift zur Erhaltung der Rechnungs-Richtigkeit im Krieg.

Gehört zu pag. 23 des 2ten, und zu pag. 248 des 3ten Bandes.

Nach einer anderweiten hofkriegsräthlichen Verordnung vom 29ten April 1813 wurde zur Erhaltung der Rechnungs-Richtigkeit im Currenten für solche Regimenter, Bataillons, Corps und Fuhrwesens-Divisionen, die von ihren Rechnungskanzleyen getrennt sind, wie dieses der Fall im Krieg ist, folgendes vorgeschrieben:

Ein solches Regiment etc. hat die strengste Pflicht auf sich, die Rechnungsfragmente gleich mit Ende eines jeden Monats dem respicirenden Feldkriegs-Commissariat zur Revision und weiteren unverzüglichen Beförderung mit einem Actenverzeichnisse an das die betreffende Rechnungskanzley respicirende Feldkriegs-Commissariat zu übergeben.

Die bey den Regimentern angestellten kriegscommissariatischen Beamten haben diese Fragmente unter der Addresse: An das die Kanzley des N. N. Regiments, oder Corps respicirende Feldkriegs-Commissariat, abzusenden.

Wenn dem spedirenden kriegscommissariatischen Beamten der Aufenthaltsort des die Rechnungskanzley respicirenden Feldkriegs-Commissariats nicht verläßlich bekannt ist, hat er die Rechnungsfragmente an das betreffende Landes-Oberkriegs-Commissariat zu addressiren.

Jeder kriegscommissariatische Beamte, welcher Regimenter, Bataillons, Corps oder Fuhrwesen-Divisionen, bey welchen sich keine Kanzleyen befinden, respicirt, hat seinem vorgesetzten Oberkriegs-Commissariat längstens bis 10ten eines jeden Monats einen Rapport einzusenden, welcher verläßlich die Daten enthalten muß, unter welchen die Rechnungsfragmente an die Behörde abgeschickt, und an welche Behörde solche addressirt worden sind.

Diese Oberkriegs-Commissariate haben die gedachten Rapporte zu sammeln, aus solchen ein Totale zu verfassen, und unter ihrer Fertigung diesen Totalrapport mittelst des General-Commando monatlich baldmöglichst an den Hofkriegsrath einzusenden.

Von jenen Regimentern, Bataillonen, Corps und Fuhrwesens-Posto-Commanden, welche die Kanzleyen in Loco haben, und von gesammten Kanzleyen, welche getrennt von ihren Regimentern, Bataillonen und Corps sind, muß einen Rechnungs-Rapport, wozu das Formulare nachfolgt, monatlich dem General-Commando verläßlich eingericht werden. Das General-Commando hat diese Rapporte dem Hofkriegsrath einzusenden, und in dem Begleitungsbericht anzuzeigen, welche Verfügung das General-Commando zur besseren Betreibung der Rechnungs-Richtigkeit getroffen hat.

Rechnungs-Rückstände dürfen nicht geduldet, und zu deren baldigster Nachholung muß alles Menschenmögliche angewendet werden.

So wie der Hofkriegsrath in der Sache Seiner Majestät für das Ganze verantwortlich bleibt, eben so überträgt derselbe den Generalcommanden die gleiche Verantwortlichkeit hinsichtlich der unterstehenden Rechnungskanzleyen.

Eine der ersten Pflichten des respicirenden Feldkriegscommissariats ist die unermüdete Sorgfalt für die unausgesetzte Erhaltung der Rechnungsrichtigkeit der Armee. Dasselbe muß sich zu diesem Ende von dem Fleiße und von der Fähigkeit des Rechnungskanzley-Personals fortan die genaue Kenntniß verschaffen, daher diese Kanzleyen öfters, und wenn es thunlich und nöthig ist, täglich zu ungleichen Stunden visitiren, die Eintheilung der Geschäfte unter dem Personale beurtheilen, da, wo es nöthig ist, die Anleitung zum bessern Fortgang der Sache geben, und überhaupt alles dasjenige einzuleiten, sich stets angelegen seyn lassen, was den Fleiß ermuntern, und die Nachlässigkeit vertreiben kann.

Das Formular zu den monatlichen Rechnungsrapporten ist folgendes:

N. N. Regiment, Bataillon oder Corps.

Rapport für den Monat

Uiber den Bestand der Rechnungs-Richtigkeit.

	Monat-Acten sammt Gelder-rechnungen.	jährliche Montur- und Feld-requisiten- Rechnungen.	jährliche Feuergewehr und Munitions- Rechnungen.	Total-ausweis.	Anmerkung.
Mit Ende N. war der Rückstand . . .					Hier wird in dem Fall, wenn die Kanzley vom Regiment getrennt ist, angezeigt, unter welchem Datum die letzten Rechnungsfragmente vom Regiment, und für welchen Monat zur Rechnungskanzley eingelangt sind.
Im Monat N. wurde hergestellt, und dem respicirenden Feldkriegscommissariat übergeben					

Quartiers-Station N. den

N. N.
Commandant.

N. N.
Rechnungsführer.

Die Richtigkeit des vorstehendenden Rapports wird mit der weitern Meldung hiemit bestätiget, daß von dem Endesgefertigten folgende Rechnungsacten revidirt und ausgefertiget unter nachstehenden Daten an die Hofkriegsbuchhaltung eingesendet worden sind.

Den . . Monatacten sammt Gelderrechnung für den Monat N.

. . . Monturserechnung für das Militärjahr N.

u. s. w.

Sig. N. den . .

N. N.

Feldkriegscommissär oder
Feldkriegscommissariats = Adjunkt.

An deutsche Cavalleriecrouten, welche allererst zu ihren Regimentern zu marschiren haben, sind keine Stiefel, sondern hungarische Schuhe abzugeben.

Gehört zu pag. 14 §. 4. des 2ten Bandes.

Am 11ten Mai 1813 verordnete der Hofkriegsrath, daß an deutsche Cavalleriecrouten, um den Marsch zu den Regimentern zu machen, nie Stiefel, sondern nur hungarische Schuhe anzuweisen, nachdem die Stiefel, da sie eine 4jährige Dauerzeit haben, bey den Cavallerieregimentern von der abgegangenen Mannschaft schon vorräthig, und überhaupt nicht geeignet sind, mit solchen einen weiten Marsch zu Fuß zu machen.

Auch jenen Beamtenswittwen, die nach dem Normale in keiner Zeit pensions- oder provisionsfähig sind, darf die Abfertigung eines vierteljährigen Besoldungsbetrags erfolgt werden, wenn deren Gatten vor zurückgelegten 10 Dienstjahren abgestorben.

Gehört zu pag. 83 des 2ten Bandes.

Unterm 16ten Mai 1813 intimirte der Hofkriegsrath, wienach Seine Majestät über eine durch die k. k. Hofkammer gemachte Anfrage: ob alle Beamtenswittwen, die nach dem Normale weder zur Beziehung einer Pension noch Provision geeignet sind, oder nur jene, deren Gatten vor zurückgelegten 10 Dienstjahren sterben, auf eine Abfertigung mit einem vierteljährigen Besoldungsbetrage Anspruch machen können? unterm 12ten April 1813 allergnädigst zu entschließen geruhet haben, daß diese Abfertigung allen Wittwen von Staatsbeamten, welche nach dem Normale weder zur Beziehung einer Pension noch Provision geeignet sind, erfolgt werden darf.

Nach einer Hofkriegsräthlichen Anordnung vom 23ten Mai 1813 sollen die Invalidenhäuser in Ländern jeden Jahrs in den ersten Tagen des Monats Mai gemustert, und auch im nämlichen Monat die Relationen hierüber erstattet werden.

Die Invalidenhäuser sollen alljährlich Anfangs Mai gemustert werden.

Gehört zu pag. 95 §. 2. des 2ten Bandes.

Unterm 14ten Mai 1813 verordnete der Hofkriegsrath, daß in dem Falle, wenn für die Regiments-Stockhäuser der Wachtservice in Aufrechnung gebracht wird, für die Arrestanten nur das Brennholz zum Kochen, und zwar im Winter und Sommer die Klafter weiches Brennholz zu 800 Portionen, und die Klafter hartes Brennholz zu 1200 Portionen in Aufrechnung, und respective zur Gebühr gebracht werden dürfe.

Holzgebührausmaß für Arrestanten in Regimentsstockhäusern.

Gehört zu pag. 172 des 1ten Bandes.

Am 16ten Mai 1813 verordnete der Hofkriegsrath, daß die etwa vorkommenden Gesuche von Lieferanten und Contrahenten um Geldvorschüsse in der Regel abgewiesen werden sollen. Nur in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen, wenn etwa ein Nachtheil für das Ärarium zu besorgen seyn könnte, seyen solche Vorschüsse, jedoch nur in den möglichst mäßigen Beträgen, nachdem sie im Rathe vorgetragen worden sind, in die Contractsbedingnisse aufnehmen zu lassen, wornach von dem Hofkriegsrathe wird bekannt gegeben werden, in wie weit sie annehmbar befunden werden können, indem es Seiner Majestät höchster Befehl ist, daß solche Vorschüsse theils ganz beseitiget, theils möglichst beschränkt werden sollen, auch wenn ihre Einbringung sonst sichergestellt wäre.

Diesem Rescripte wurde vom Hofkriegsrath unterm 26ten Mai 1813 nachgetragen, wienach Seine Majestät allerhöchst anzuordnen befunden haben, daß obangeführter Befehl auch auf alle Abschlagszahlungen ausgedehnt werden müsse, welche von Lieferanten und Contrahenten angesprochen werden dürften, ohne noch vorher ihre Anforderungen vollständig belegt, und vollkommen liquidirt zu haben.

Geldvorschüsse an Lieferanten und Contrahenten finden nicht statt, desgleichen Abschlagszahlungen, so lange die Forderungen nicht vollständig erwiesen sind.

Gehört zu pag. 90 des 3ten Bandes.

Verboth, für in die Regimentsspitäler kommende kranke Mannschaft das Brod zu fassen, und zu verkaufen.

Gehört zu pag. 124 u. 160 des 1ten Bandes.

Unterm 4ten Juni 1813 wurde vom Hofkriegsrath die bestehende Anordnung, daß das Brod für die in den Regimentsspitälern befindliche kranke Mannschaft in keinem Falle in Natura abgefaßt, sondern bloß die Reluition a 2 kr. pr. Portion in den Empfang genommen werden soll, mit dem Zusatze in Erinnerung gebracht, daß derjenige, der diese Vorschrift künftighin zu übertreten sich beygehen ließe, das Brod fassen, und an das Civile verkaufen, unnachsichtlich zum Ersatz desjenigen verhalten werden würde, um was der Verkauf an das Civile geringer ist, als der eigene Beköstigungspreis bey den Verpflegsmagazinen.

Officiere, quittirte, ohne Charactcur in wie weit solche wieder ad militiam zu stellen seyn können? und wie lange sie zu dienen haben?

Gehört zu pag. 203 des 2ten Bandes.

Am 16ten Juni 1813 machte der Hofkriegsrath als Nachtrag zu der Verordnung vom 5ten August 1812 die allerhöchste Entschließung hinsichtlich der ohne Beybehaltung des Militärcharacteurs quittirten Offiziere bekannt, daß diese von der weitern Militärstellung nur dann befreyt seyn sollen, wenn sie die, für die verschiedenen Waffengattungen in der Armee vorgeschriebene Capitulationszeit in derselben ausgedient haben, und daß ihnen überhaupt im Falle einer Stellung zum Militär bey der neuen Dienstleistung die Jahre, welche sie bereits vor der Quittirung gedient haben, hieran sollen zu Gutem gerechnet werden.

Vorschrift, in welchen Fällen aus Verpflegsmagazinen an Fuhrwesens - Ober - oder Unteroffiziere Geldvorschüsse, die im Allgemeinen verbothen sind, zu leisten seyn können?

Gehört zu pag. 2 des 2ten Bandes.

Unterm 13ten Juny 1813 verordnete der Hofkriegsrath, daß den Fuhrwesensoffizieren aus Verpflegsmagazinen keine Geldvorschüsse geleistet werden sollen, weil es die Erfahrung bewiesen hat, daß viele Fuhrwesensoffiziere, welche aus Verpflegsmagazinen Geldvorschüsse erhielten, in der Legung ihrer Rechnungen zurückbleiben und über dieses erst nach Verlauf von mehreren Jahren die baaren Rückzahlungen durch das Fuhrwesenscorpscommando an die Verpflegsmagazinsrechnungsführer bewirkt werden konnten.

Der Hofkriegsrath fügte diesem Verbothe bey, daß in Zukunft derjenige Magazinsrechnungsführer, welcher derley Vorschüsse eigenmächtig leistet, zur Entschädigung des Aerariums salvo regressu verhalten werden würde.

Nur in eintretenden außerordentlichen Fällen, wo einzelne Fuhrwesensdivisionen, oder auch kleinere Abtheilungen bey Magazinen zugetheilt sind, welche von den Kriegscassen und von dem respicirenden Feldkriegscommissariat, dann

von den Fuhrwesens-, Feld- oder Landes-Posto-Commando zu entlegen sind, und wo sonach ein derley Vorschuß nicht ohne Nachtheil des Dienstes und der gemeinen Mannschaft vermieden werden könnte, bewilliget der Hofkriegsrath, daß die betreffenden Magazins-Rechnungsführer derley Vorschüsse, jedoch nur mit der Vorsicht leisten können, daß, wenn kein kriegscommissariatischer Beamter in dem nemlichen Ort, oder in der Nähe wäre, diese Magazins-Rechnungsführer von der wirklichen Nothwendigkeit des Vorschusses durch genaue Einsicht des laufenden Cassajournals, und durch die Combinazion mit den Rechnungs-Documenten die Uiberzeugung zu verschaffen haben.

Uiber die sogestaltig nur in außerordentlichen Fällen von den Verpflegs-Magazinen an die verschiedenen Fuhrwesens-Abtheilungen geleistete Vorschüsse haben die Verpflegs-Magazine auf der Stelle dem vorgesetzten Landes-Generalcommando unter Einsendung der eingelegten Quittung die Anzeige zu erstatten, welches hievon das Landes-Fuhrwesens-Postocommando zu verständigen, und dafür zu sorgen hat, damit durch dasselbe der Rückersatz des vorgeschossenen Betrags, und die weitere Richtigkeit mittelst der Verpflegs-Departementscasse eingeleitet werde.

Fourage-Gebühr in Friedenszeiten der Stabsoffiziere des Mineurs- und Sappeurs-Corps.

Gehört zu pag. 82 et 83 des 1ten Bandes.

Unterm 25ten Juni 1813 intimirte der Hofkriegsrath, wienach Seine Majestät allergnädigst zu bewilligen geruhet haben, daß die Stabs-Offiziere des Mineurs und Sappeurs-Corps den Stabsoffizieren der Infanterie künftig gleich gehalten werden sollen, wornach den 2 Oberstlieutenanten täglich 3 Pferdporzionen gegen die in den deutschen Ländern à 10 kr., und in Hungarn à 6 kr. derzeit bestimmte Vergütung, dem Sappeurmajor aber die täglichen 3 Pferdporzionen eben so unentgeltlich zu verabfolgen kommen, wie solche dem Mineur-Major und allen Majoren der deutsch- und hungarischen Infanterie von jeher zur Gebühr zu bringen sind.

Behandlung der in einem Irrhause untergebrachten Witwen und Waisen von Offizieren.

Am 27ten Juni 1813 machte der Hofkriegsrath bekannt, wienach seine Majestät nun auch für jede in einem Civilirrenhause untergebrachte gemüthskranke Offiziers-Wittwe, oder Waise, insoweit sie unbemittelt sind, und

Gehört zu pag. 82 des 2ten Bandes.

keine Unterstützung haben, ohne Unterschied nebst den jeweiligen Atzungskosten nach der Ausmaß der ersten Klasse, auch zur Anschaffung und Unterhaltung der nöthigen Kleidung und Leibeswäsche, dann sonstigen kleinen Bedürfniße einen Betrag von jährlichen ein hundert Gulden, beides ex camerali, gnädigst zu bewilligen geruhet haben, wogegen die etwa von solchen Personen bezogen werdenden Kameral = Pensionen und Gnadengehalte, in soweit sie dasjenige, was ihnen an dem nun bewilligten Bezuge wirklich zu Theil wird, nicht übersteigen, dem Kamerale zu Guten zu bleiben haben.

Zugleich haben Seine Majestät befohlen, daß die gewissenhafte Verwendung dieses Geldbetrags, wie es in Ansehung der in einem Civilirrenhause befindlichen Offiziere mit dem Rescripte vom 28ten Juli 1812 angeordnet worden ist, unter Aufsicht, und mit jedesmaliger Genehmigung des betreffenden General = Commando geschehen, und dasjenige, was allenfalls bei der einen oder der anderen Wittwe oder Waise in Ersparung gebracht wird, dem Aerarium verrechnet werden muß.

Welche Eingaben über sie halbjährig zu liefern sind?

Gehört zu pag. 252 des 3ten Bandes.

Diejenigen Generalcommanden, in deren Bezirk ein Civilirrenhaus, in welchem eine Offiziers = Wittwe oder Waise untergebracht ist, sich befindet, haben die Berechnung über die Verpflegung in der Ausmaß nach der ersten Klasse nach Verlauf eines jeden halben Jahrs dem Hofkriegsrathe zu überreichen, damit die Bezahlung durch die k. k. Hofkammer unverzüglich eingeleitet werden kann. Zugleich mit dieser wird auch halbjährig eine Berechnung über das bewilligte Pauschgeld jährlicher 100 fl. pr. Kopf auf Kleidung, Leibeswäsche und sonstige kleine Bedürfnisse einzureichen seyn, auf welche der Ersatz des aus der Kriegscasse für das betreffende halbe Jahr zu leistenden Vorschußes durch den Hofkriegsrath aus dem Kameral = Aerarium eingeholt werden wird, und es ist den Generalcommanden, die in diesem Falle sind, zur Pflicht gemacht, auf die gewissenhafte Verwendung des erwähnten Pauschgeldes genaue Aufsicht zu halten, und dasjenige, was etwa bey einer oder der anderen solchen Offiziers = Wittwe oder Waise erspart wird, dem Kameral = Aerarium zu Gutem zu bringen, mithin in der Berechnung, die der k. k. Hofkammer mitgetheilt werden wird, ausweisen zu lassen.

Eine Folge dieser Einrichtung ist es, daß, in soweit eine solche Offiziers = Wittwe oder Waise in dem Genusse einer Pension oder eines Gnadengehaltes gestanden ist, diese Genüße vom 1ten Juli d. J. bis zur gänzlichen Reconvalescirung derselben eingezogen werden, in soferne sie das, was ihnen nunmehr

wirklich zu Theil wird, nicht übersteigen; welches auch bey den künftig in ein Irrenhaus kommenden vom Tage der Uibernahme daselbst zu beobachten ist.

Behandlung derley Weiber und Kinder obligater Mannschaft.

Was die Gemüthskranken, in ein Civilirrenhaus kommenden Wittwen und Waisen, oder Weiber und Kinder der Mannschaft vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts betrifft, in Ansehung dieser bleibt es bey der bisherigen Vorschrift, daß nemlich die Atzungskosten nach der Ausmaß der dritten Verpflegsklasse aus dem Militairfond bestritten werden, mithin Berechnungen darüber gerade an die Hofkriegsbuchhaltung mittelst des betreffenden Invalidenhauses zu gelangen haben.

Holz. Ausmaß für Sparkochherde und Sparöfen.

Zu pag. 173 des 1ten Bandes gehörig.

Um aller Ungleichförmigkeit bey Fassung des Holzes für die Sparkochherde und die Sparöfen abzuhelfen, verordnete der Hofkriegsrath unterm 24ten Juni 1813, daß die Gebühr für die Sparkochherde in 1,400 Porzionen des weichen, und 1,900 Porzionen des harten, dann für die Sparöfen in 800 Porzionen des weichen, und 1,200 Porzionen des harten Holzes von einer Klafter forthin zu bestehen habe.

Stand- und Dienst-Tabellen, in welchem Falle dieselben von Truppen auch recta an den Hofkriegsrath einzusenden sind?

Gehört zu pag. 44 des 1ten Bandes.

Am 25ten Juni 1813 verordnete der Hofkriegsrath zum künftigen Nachverhalt, daß, wenn Truppen auf dem Marsch sich befinden, sie zwar dem betreffenden General-Commando, in dessen Bezirk sie marschieren, immer ein 1 Pare der monatlichen Stand- und Dienst-Tabelle unterlegen, jedoch auch jedesmal 1 Pare davon unmittelbar an den Hofkriegsrath in dem vorgeschriebenen Termin einsenden sollen.

Wittwen und Waisen von im Ruhestand versterbenden Artillerie-Offizieren, Pensions-Bemessung für selbe.

Unterm 28ten Juni 1813 machte der Hofkriegsrath bekannt, wienach Seine Majestät allergnädigst zu entschließen geruhet haben, daß die Wittwen und Waisen derjenigen Artillerie-Offiziere, welche bey ihrem Uibertritt in den Ru-

Gehört zu pag. 84 und 251 des 2ten Bandes.

bestand nebst dem höheren Karakter auch die mit demselben verbundene Pension, wenn sie sonst pensionsfähig sind, nach dem von dem verstorbenen zuletzt bekleideten Karakter behandelt werden sollen. Zugleich haben Seine Majestät für dergleichen Fälle den Artillerie-Oberlieutenants-Wittwen eine Pension jährlicher 250 fl. zu bewilligen geruht, jedoch ausdrücklich beyzufügen befunden, daß diese Bewilligung nicht zurück zu wirken hat.

Zu den Czako-Uiberzügen gebühren auch die Distinkzionsbörtchen für die Unteroffiziere.

Gehört zu pag. 178 des 1ten Bandes.

Am 15ten Juli 1813 erledigte der Hofkriegsrath die vorgekommene Anfrage, in wie ferne beim Empfange der Gebühr an Czako-Uiberzügen auch die übrigen Bestandtheile abzufassen sind, mit dem: daß nach der allgemein angenommenen Bestimmung die Regimenter beym Empfange der Gebühr an Czako-Uiberzügen dazu für die Unteroffiziere auch die Distinkzionsbörtchen zu fassen haben; die übrigen Bestandtheile hingegen haben für die zweyte Hälfte der Dauerzeit der Czako die nemlichen zu verbleiben, und es kann an solchen kein Empfang statt finden.

Vermehrter Kriegsstand eines Jäger-Bataillons.

Gehört zu pag. 12 des 1ten Bandes.

Unterm 29ten Juli 1813 intimirte der Hofkriegsrath, wienach Seine Majestät geruhet hätten, daß der Stand eines Jäger-Bataillons, jedoch nur für die Zeit des Kriegs, beym Stab mit einem Rechnungsführer statt eines Fouriers, einen Ober- oder Unterlieutenant als Proviantmeister, einen berittenen Stabs-Trompeter, einen Oberjäger als Profos, einen Oberjäger als Wagenmeister, einen obligaten Büchsenmacher, und einen Privatdiener, bey der Depots-Compagnie aber mit 12 Patrouillführerer vermehrt werden dürfe; zugleich bewilligen Seine Majestät den Patrouillführern insgesammt eine Zulage von 1½ kr. pr. Kopf täglich auf die Zeit des Kriegs.

Der Patrouillführer der Jäger-Bataillons haben im Krieg eine höhere Löhnung.

Gehört zu pag. 72 des 1ten Bandes.

In Ansehung der Gebühr für diesen vermehrten Stand auf die Zeit des Krieges wurde vom Hofkriegsrathe am 29ten August folgendes bestimmt:

Der Stabstrompeter erhält die Gebühr eines Cavallerietrompeters, nämlich monatlich 11 fl. Gage, täglich eine Brod- und eine Dienstpferdportion.

Wenn das Bataillon aus der Friedens- in die Kriegsgebühr tritt, so erhält der Stabstrompeter noch 1 fl. monatlich Feldbeytrag.

Das Dienstpferd erhält er mit solchem Reitzeug versehen, wie solches vom Militärfuhrwesen den Oberfeuerwerkern bei der Artillerie ausgerüstet übergeben wird.

Der Jägerbataillonsrechnungsführer erhält nebst der Infanterierechnungsführersgage nach dem Fuß des Landes, in welchem er sich befindet, eine monatliche Zulage von 12 fl. 30 kr.

Dem, die Profosendienste leistenden Oberjäger wird eine Zulage mit einem Gulden monatlich bewilligt, und diese nämliche Zulage auch jenem Oberjäger zugestanden, welcher die Wagenmeistersdienste versteht.

Die nach dem System von dem Corpsunkostenfond zu bestreitenden verschiedenen Auslagen sind in so lange dem Aerarium aufzurechnen, bis das dießfällige Pauschquantum bekannt gemacht wird.

Dem mit dem Jägerbataillon in das Feld abrückenden Oberfourier wird eine Zulage mit monatlichen 5 fl. bewilligt.

Da im Stande eines Jägerbataillons nebst dem Rechnungsführer nur 3 Fouriers bemessen sind, so müssen die übrigen 2 Fouriers in der Rechnungskanzley zurück verbleiben, und kann dem Oberfourier keiner beygegeben werden.

Der obligate Büchsenmacher bey dem Jägerbataillon hat die Löhnung tägl. mit 10 kr., wie Artilleriebüchsenmachergesellen, außerdem aber das Brod und die sonstigen Theuerungsbeyträge wie die übrige Mannschaft zu beziehen, auch hat derselbe die Jägermontur zu erhalten.

Bettersorten für Kranke, in welcher Zahl sie bey einem Feldspital vorräthig seyn sollen?

Gehört zu pag. 42 des 2ten Bandes.

Vermög des am 14ten November 1813 vom Hofkriegsrath herabgelangten Auszugs aus dem Reglement für den Sanitätsdienst ist vorgeschrieben, daß auf ein jedes Bett in einem Feldspital 2 Strohsäcke, 2 Kopfpölster, 3 weiße frißene Decken und 5 Leintücher angenommen werden sollen, damit der gehörige Wechsel geschehen kann; im Winter soll eine frißene Decke doppelt seyn, damit der Kranke sich mit selber gut zudecke, und wohl warm habe.

Die Oeffnung, in welche das Stroh in den Strohsack gefüllt wird, muß nicht in der Mitte, sondern auf der Seite gesetzt, und mit Löchern zum Zuschnüren versehen seyn.

Um die Strohsäcke gut auszustopfen, müssen 40 Pf. Stroh dazu verwendet werden, weil sie mit 30 Pf. locker sind. Eben so muß auch der Kopfpolster mit Stroh gut angefüllt, auch auf die nämliche Art zum Schnüren wie Strohsäcke gemacht seyn.

Soweit die nöthigen Bettersorten, nebst einfachen Bettstätten oder Bettschragen aus ärarischen Magazinen nicht hergenommen werden können, müssen diese vermög nachgefolgter Hofresolution durch Ausschreibung oder Ankauf durch das Landesobercommissariat nach Erforderniß beygeschafft werden.

Eine am 31ten Dezember 1813 nachgefolgte hofkriegsräthliche Verordnung bestimmt hinsichtlich der Bettersorten:

1tens. Daß die Decken, für welche nach dem Entwurf des neuen Sanitätsreglements eine ganz eigene, durchgängig gleiche Gattung in Antrag war, für ein Feldspital auf 1000 Kranke dermal zur Hälfte, das ist: mit 1500 in den sogenannten Sommerdecken, und zur anderen Hälfte in den für die Spitäler dermal angeschafften Winterkotzen zu bestehen haben.

2tens. Daß bey Strohsäcken und Kopfpölstern, insbesondere aber bey den letztern sich auch mit 3 Stück auf 2 Better also mit einer Mehrzahl von 50 pro Cento auf die ganze Betterzahl begnügt werden müsse.

3tens. Daß dagegen die Zahl der Leintücher auf jedes Bett von 5 auf 6 Stück zu erhöhen sey.

Feldspitäler sollen für die Kranken mit Schlafröcken und Pantoffeln versehen seyn.

Gehört zu pag. 43 §. 16. des 2ten Bandes.

Am 11ten September 1813 verordnete der Hofkriegsrath, daß ein jedes Feldspital von 1000 Kranken mit 700 der bey der Monturscommission aus Kittelzwillich zu verfertigenden Spitalsmäntel zu versehen seyen, welche denen Kranken als Schlafröcke zu dienen haben, und daß hiernächst, um die kranke und blessirte Mannschaft mit den erforderlichen Pantoffeln zu versehen, von den in den Feldspitälern sich sammelnden schadhaften Schuhen diejenigen, von denen die vordern und unteren Theile noch gut und haltbar sind, auszuwählen, und mit Hinwegnahme der Quatern als Pantoffeln in Gebrauch zu geben, dann daß hiervon bey einem Feldspital von 1000 Köpfen auf eine mit obiger Ausmaß der Mäntel gleiche Anzahl anzutragen sey.

Welche Victualien und Getränke für Feldspitäler im Kriege vom Lande zu liefern sind?

Nach der Instruction für die Oberlandescommissärs gehören unter die vom Lande für die Feldspitäler beyzuschaffende Nahrungsartikel die verschiedenen Gattungen von Brodgepäcke, nämlich: Semmeln von 3 bis 6 und 9 Loth; dann Weizen- Weißpohlbrod von 16 bis 26 Loth, das Rind-, Kalb- und Lämmerfleisch, die gerollte Gerste oder Graupen, die rohe Gerste, die Bohnen, die Erbsen, und wo letztere Gattungen nicht hinreichend aufgebracht werden, das Aequivalent an gut gereinigter Heidengrütze, der Weizengries, das Mund- und Ein-

brennmehl, die Erdäpfel oder grünes Gemüse, der Wein, der Brandwein und der Essig, dann auch Holz und Stroh; ferner vermög einer nachgekommenen Verordnung auch das Schmalz und die Butter; außer diesen vom Lande beyzuschaffenden allgemeinen Artikeln wird der Landeschef oder General, oder Oberlandescommissär auch den Salz- und Schnupftabakbedarf für die Spitäler bey den nächsten Verlags- oder Verschleißniederlagen auszuweisen haben.

Auf welche Art diese Spitalsbedürfnisse nach den Localitäten, wo Feldspitäler aufgestellt sind, beyzuschaffen, auf wie lange solche stets vorräthig seyn, und wie ergänzt werden sollen; dann das Gebäude, welches zur Krankenunterkunft, (Anlegung eines Feldspitals) für angemessen befunden werden, ohne Einwendungen gelten zu lassen, hiezu gewidmet werden müssen, dieses alles schreibt die Oberlandescommissariatsinstruction vor; und eine nachgekommene Hofresolution befiehlt, daß alle Auslagen, welche bey einem zur Krankenunterkunft für angemessen befundenen Gebäude hinsichtlich der Reparationen, sonstigen Herstellungen und Zimmergeräthschaften als nöthig zu seyn anerkannt werden, insgesammt vom Lande zu bestreiten sind.

Am 14ten Juni 1813 wurde vom Hofkriegsrath eine neue Instruction für die Landwehr herabgegeben, welche alle bis nun zu in Landwehrsachen erflossenen Vorschriften, so wie ihren Stand, ihre Gebühr, Montur und Ausrüstung in sich fasset. Da sie im Druck erschienen, und in jedermanns Händen ist, so wird aus solcher hier nichts weiter aufgeführt.

Landwehrinstruction, neu erflossene.

Gehört zu pag. 13 des 1ten Bandes.

Unterm 22ten Juli 1813 wurde vom Hofkriegsrath zur Sicherheit des ärarischen Gutes, für den Fall, wenn der Commandant eines Filialfeldspitals wegen plötzlicher schwerer Erkrankung, oder wegen eines andern Zufalles nicht nur das Commando fortzuführen, sondern auch eine einstweilige Vorsorge selbst zu treffen verhindert wird, mithin auch in dem Falle, daß ein solcher Commandant plötzlich stirbt, folgendes vorgeschrieben:

Was bey plötzlicher Erkrankung eines Filialspitalscommandanten zur Sicherheit des Aerariums zu geschehen hat?

Dem bey dem nämlichen Spital angestellten, im Range 2ten Offizier, oder in Ermanglung eines solchen, dem Ersten unter den daselbst angestellten Feldärzten, liegt es ob, Maßregeln zur nöthigen Vorsorge für die Sicherheit des Dienstes und des Aerariums auf der Stelle zu ergreifen. Er muß den Vorfall an das Hauptspitalscommando anzeigen, und sich um Individuen bewerben, welche die einstweilige Mitsperr der Kasse und Vorrathskammer zu besorgen haben werden. Hierzu ist entweder bey dem im Orte stationirten Militärcommando ein Offizier zu verlangen, oder, wenn kein Militär vorhanden wäre, ein etwa im Orte oder in dessen Nähe domizilirender pensionirter, hiezu geeigneter Offizier, zur einstweiligen Dienstleistung, bis ein neuer Spitalscommandant ankommen kann, aufzufordern, in Ermanglung eines Offiziers aber muß eines von dem bey dem Spital angestellten Individuen zur zeitlichen Mitsperre und Mitverwaltung der Spitalvorräthe bestimmt werden.

Da der Hofkriegsrath den Fall der nöthigen zeitlichen Vorsorge bey einem kleinen Filialspital voraussetzt; so findet derselbe hierzu eines der ärztlichen Individuen, jedoch nicht den ersten dieses Feldspitals, sondern einen der subalternen Feldärzte zu widmen.

Der zur zeitlichen Mitsperre und Mitverwaltung der Spitalsvorräthe bestimmte Offizier oder Feldarzt hat alsogleich mit dem ebenfalls zur Mitsperr bestimmten, daselbst Rechnung führenden Individuum in Gegenwart des im Spital angestellten 2ten Offiziers, oder in dessen Ermanglung in Gegenwart des 1sten unter dem ärztlichen Personale, und mit Zuziehung einiger daselbst angestellten, oder commandirten Individuen die unter dem Beschlusse des Commandanten gestandenen Gelder und andere Vorräthe zu übernehmen, und zwar die Gelder nach vorhergegangener Uiberzählung, die Vorräthe in der Kammer aber, unter dem Schlosse dergestalt, daß er entweder eigene Schlösser anzulegen, oder in Ermanglung dessen die Kasse sowohl, als die Vorrathskammer gemeinschaftlich mit dem rechnungsführenden Individuum, als zur Mitsperre bestimmt, zu versiegeln hat, wo dann über den vollzogenen ganzen Act ein Protokoll aufzunehmen, und von allen bey der Commission Intervenirten zu unterfertigen ist.

So oft es dann die vereinte Spitalsmanipulation fordert, aus der Kassa oder der Vorrathskammer etwas heraus zu nehmen, werden diese von beiden mit der Sperr beauftragten gemeinschaftlich geöffnet, das Erforderliche gegen eine schriftliche Bestätigung des Empfängers verabfolgt, die geschehene Ausgabe gehörig vorgemerkt, die Kasse aber, oder die Kammer wieder von beyden, wie sie vorher war verschlossen.

Auf solche Art sind die Gelder und Vorräthe von ihnen in so lange gemeinschaftlich zu verwalten, bis der zur eigentlichen Uibernahme Commandirte im Orte des Filialspitals eintrifft, an welchen sodann jene beyden nebst den von ihnen unterzeichneten Verzeichnissen der seit ihrer interimalen Verrechnung bewirkten Ausgabe, sowohl Gelder als Vorräthe förmlich, und zwar inventarisch zu übergeben haben.

Den Wittwen solcher Männer, die ehemals im Militair standen, und in einer Civildienstleistung sterben, gebührt vom Militär - Aerario kein Dienstgratiale.

Gehört zu pag. 149 des 1ten Bandes.

Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage, ob der Wittwe eines vom Militär zu einer Civildienstleistung übertretenen, und daselbst vor Verlauf einer 10jährigen Dienstzeit gestorbenen Mannes das von ihr angesprochene Dienstgratiale erfolgt werden dürfe, hat der Hofkriegsrath unterm 5ten August 1813 folgendes anzuordnen befunden:

Nach einer von der k. k. Hofkammer am 11ten October 1810 an den Hofkriegsrath gelangten Eröffnung darf nach den bestehenden allerhöchsten Vorschriften solchen ehemaligen Militär- Individuen, welche als Halb- oder Real-Invaliden eine Civilanstellung erhalten haben, bey ihrer eigenen oder ihrer Gattinnen erfolgenden Pensionirung oder Provisionirung die Militärdienstzeit in dem Falle mit eingerechnet werden, wenn sie unmittelbar aus der Militär- in die Civildienstleistung übergetreten sind. Ist dieses der Fall, so sind sowohl die Männer bey dem Eintritt ihrer Dienstuntauglichkeit, als die Wittwen nach ihrem Tode zur Erhaltung einer Pension oder Provision ex camerali geeignet, wenn die Militär - und Civildienstleistung des betreffenden Individuums zusammen 10 Jahre oder darüber beträgt

Hieraus folget, daß, wenn die Militär- und Civildienste solcher unmittelbar übertretenen Individuen zusammengenommen 10 Jahre nicht erreichen, oder wenn das in Civil - Dienst getretene Individuum vorher schon mit einem Invalidengenuß betheilt gewesen war, und dann vor Verlauf einer 10jährigen, ununterbrochenen Civildienstleistung undienstbar werden, oder sterben sollte, weder der Mann, noch im letzteren Falle die Wittwe eine Pension oder Provision aus dem Camerale erhält, und für diese beiden Fälle haben die Männer im Fall ihrer früheren Undienstbarkeit in die Invalidenversorgung zurück zu treten.

Die Weiber erhalten aber auf keinen Fall ein Dienstgratial, wenn ihre Männer vor Verlauf einer 10jährigen Dienstleistung im Civile sterben; weil nach den im Civile bestehenden Grundsätzen für diesen Fall jeder zu keiner Pension oder Provision geeigneten Wittwe ein dreymonatlicher Betrag des von ihren Gatten bezogenen Civilgehaltes als Abfertigung gebühret.

Eben so können auch die, vor ihrem Eintritt in eine Civildienstleistung auf alle Militärbeneficien Verzicht geleistet habenden Individuen nicht mehr in die Invalidenversorgung zurücktreten, indem solche Leute, wenn sie vor Verlauf einer 10jährigen Civildienstleistung untauglich werden, einen Jahrsgehalt als Abfertigung ex camerali erhalten.

Hiernach kann bloß für die Wittwen solcher Leute, welche nach den eben aufgestellten Grundsätzen in die Invalidenversorgung zurückgetreten sind, und in dieser Versorgung sterben, von Erfolgung des Dienstgratials die Rede seyn, welches auf die vom verstorbenen im Militär zugebrachten Jahre, wenn er noch kein volles Jahr im Invalidenhause sich befand, außerdem aber mit dem im Invalidensystem statuirten Surrogate hinaus zuzahlen, keinem Anstand unterliegt, wenn die Wittwe übrigens zur Uiberkommung eines Dienstgratials oder Surrogats geeignet ist.

Unterkanoniere, welche in Kriegszeiten bey der Armee dienen, haben an Feldbeitrag 2 kr. täglich zu genießen.

Gehört zu pag. 76 des 1ten Bandes.

Am 5ten August 1813 machte der Hofkriegsrath bekannt, daß, weil nach der Tractaments-Vorschrift vom Jahre 1785 den Unterkanoniren täglich 2 kr. Feldbeytrag bemessen sind, und ihnen nach der Circular-Verordnung vom 28ten Dezember 1810 die Löhnung von täglichen 6 auf 8 kr. von Seiner Majestät allergnädigst erhöhet worden, hiernach das ganze Kriegs-Tractament für dieselben in täglichen 10 kr. bestehe.

Innländer, die sich bey ihrer Engagirung fälschlich für Ausländer angegeben haben, können auch im Concertazions-Wege entlassen werden, müssen aber alsdenn das zu viel erhaltene Handgeld zurückzahlen.

Unterm 7ten August 1813 hat der Hofkriegsrath die Frage, ob ein Innländer, welcher sich als Ausländer engagiren ließ, und in Folge des 24sten §. der Belehrungen über die neuen Kriegs-Artikel nebst der gesetzmäßigen Dienstzeit auch das besonders eingegangene Engagement zu erfüllen hat, während dieser Zeit im Concertazions-Wege entlassen werden könne? dahin zu entscheiden befunden,

daß ein solcher Mann, wenn er auch vor Verlauf dieser Zeit auf eine im Gesetz gegründete Art eine steuerbare Wirthschaft, oder ein steuerbares Gewerb erhält, im Concertazios-Wege hierauf entlassen werden könne, nur hat er sodann das Militär-Aerarium für das erschlichene Handgeld verhältnißmäßig zu entschädigen, wobey es sich von selbst versteht, daß der als Ausländer engagirte Innländer, wenn er nicht unter die Klasse der Exemten gehöret, seinem Dominium zu Gutem zu schreiben ist.

Gehört zu pag. 51 des 3ten Bandes.

Unterm 19ten August 1813 wurde vom Hofkriegsrath über die Anfrage: ob den Weibern der Landwehrmänner in Kriegszeit das Brod gebühre, folgendermaßen entschieden:

Weiber der Landwehrmänner: welchen aus ihnen im Krieg eine Brodporzion gebühret?

Gehört zu pag. 130 §. 14 des 1ten Bandes.

Die Landwehrmänner theilen sich in zwey Klassen ab. Zur ersten gehören solche, welche bey dem 1ten Bataillon dienen, und entweder schon zur Armee ins Feld gerückt sind, oder noch abrücken werden; zur zweyten Klasse gehören jene, welche bey dem 2ten Bataillon stehen, und die Bestimmung zu Garnisonsdiensten haben.

Die zurückgebliebenen Weiber von verheuratheten Männern der 1ten Klasse haben nach dem 43ten §. der Traktaments-Vorschrift vom Jahr 1785 von dem Tage des Abmarsches des Bataillons ins Feld auf die Abgabe einer Brodporzion täglich, oder des Aequivalents im Gelde dafür einen Anspruch, wenn selbe mit Kindern beladen sind, oder sonst keinen Nahrungsverdienst sich erwerben können, und bey dem Regiments- oder Bataillons-Depot sich aufhalten.

Die Weiber von verheuratheten Männern der 2ten Klasse, nemlich der 2ten Landwehr-Bataillons, können, so lange diese Bataillons nicht zur Armee ins Feld abrücken, keine Brodporzion erhalten, weil der 43te §. der gedachten Vorschrift ihnen die Abgabe des Brods nicht zuspricht, und sie nicht besser, als die Weiber der nicht im Felde dienenden Regimenter behandelt werden können.

Uibrigens wird hier resp. der Weiber von Patental-Invaliden, deren Männer im Kriege zur Feldspitals-Dienstleistung als Krankenwärter beigezogen werden, bemerkt, daß von diesen gemäß einer hofkriegsräthlichen Verordnung vom 16ten October 1805 die Brodportion, oder das Aequivalent dafür nur denjenigen zu Theil werden kann, die schon vor dem Uibertritt ihrer Männer in die Invalidenversorgung mit denselben nach der ersten Art verheurathet waren,

Desgleichen den Weibern der zur Feldspitals-Dienstleistung beygezogen werdenden Patental-Invaliden.

Gehört zu pag. 130 §. 14 des 1ten Bandes.

mit Kindern beladen, und außer Stand sind, einen Nahrungsverdienst sich zu verschaffen.

Feldrequisitenausmaß, neue, nebst Unterhaltungs-Pauschquantum für Jägerbataillons.

Gehört zu pag. 164 und 218 des 1ten, dann zu pag. 7 §. 11. des 2ten Bandes.

Weil die Jägerbataillons auf 6 Feld- und eine Depotscompagnie gesetzt, und wahrgenommen worden, daß diese Jägerbataillons sich in der Ausmaß der Kochgeschirre ungleich benehmen, und überhaupt diese Ausmaß mit ihrem Kriegsstande nicht im Verhältniß stehet; so wurde hieran vom Hofkriegsrathe unterm 28ten August 1813 für ein Jägerbataillon bemessen:

	Für den kleinen Stab.	Für 6 Compagnien.	Für die Depot-Comp.	Zusammen.
Feldflaschen von Holz mit Gurten . .	4	972	216	1192
Zelthacken	4	240	40	284
Eiserne Infanterie-Kochgeschirre . .	2	120	20	142
Trompeten mit Quasten	1	12	1	14
Band- Hacken mit Futteral. . .	—	12	1	13
Hand- Hacken mit Futteral. . .	—	12	1	13
Schurzfelle	—	12	1	13
Krampen	—	6	1	7
Schaufeln	—	12	2	14
Medizinkasten	1	—	—	1

Das Pauschgeld zur Unterhaltung der Feldrequisiten wurde festgesetzt:

für die 6 Compagnien sammt Stab nach der Kriegsausmaß mit jährlichen . . . . 173 fl. 40 kr.

und für die Depotscompagnie mit jährlichen . 15 „ 16 „

Feldrequisitenausmaß nebst des dießfälligen Unterhaltungs-pauschquantum für ein 1tes Landwehrbataillon.

Gehört zu pag. 14 des 1ten Bandes.

Am 30ten Juli 1813 schrieb der Hofkriegsrath für die 1ten Landwehrbataillons, in welche Klassen auch die in Galicien errichteten Reservebataillons gehören, folgende Ausmaß vor:

	Für den Stab.	Für die 6 Compagnien.	Zusammen.
Eiserne Infanteriekessel	2	120	122
" " Kasserole sammt Stiel . .	2	120	122
Lagerhacken	4	240	244
Feldflaschen von Blech sammt Riemen . .	4	366	370
Messingene Trommeln sammt Schlägeln .	—	12	12
Band- Hacken mit Futteral . .	—	12	12
Hand- Hacken mit Futteral . .	—	12	12
Schurzfelle	—	12	12
Krampen	—	6	6
Schaufeln	—	12	12
Medizinkasten	1	—	1

An Pauschgeld zur Erhaltung der ausgemessenen Feldrequisiten, welches monatlich mit den Verpflegsersatzgeldern empfangen wird, wurde für ein derley Bataillon auf 92 fl. 18 kr. jährlich bemessen, und hiebey bestimmt, daß solches von dem Monate an, in welchem ein solches Bataillon in die Kriegsgebühr tritt, im doppelten Betrage von jährlichen 184 fl. 36 kr. zu beziehen sey.

Unterm 6ten September 1813 bestimmte der Hofkriegsrath auch die Feldrequisitenausmaß für ein 2tes Landwehrbataillon wie folget: Desgleichen für ein 2tes Landwehrbataillon.

	Für den Stab.	Für die 6 Compagnien	Zusammen.
Eiserne Infanteriekochgeschirre Garnituren .	2	120	122
Lagerhacken	4	240	244
Feldflaschen von Blech mit Riemen . .	4	300	304
Messingene Trommeln sammt Schlägeln .	—	12	12
Band- Hacken mit Futteral . .	—	6	6
Hand- Hacken mit Futteral . .	—	6	6
Schurzfelle	—	6	6
Krampen	—	6	6
Schaufeln	—	12	12
Medizinkasten	1	—	1

Für die zugetheilte Ergänzungsmannschaft sind besonders bewilligt, und zwar für 200 Mann:	Für den Stab.	Für die 6 Compagnien.	Zusammen.
Garnituren eiserne Infanterie-Kochgeschirre .	—	24	24
Lagerhacken	—	48	48
Feldflaschen von Blech mit Riemen . .	—	58	58

Das Pauschgeld zur Unterhaltung der Feldrequisiten für ein Landwehrbataillon von 6 Compagnien auf den Friedensstand mit Einschluß jener für die Ergänzungsmannschaft bestehet in jährlichen 92 fl. 18 kr., und ist von dem Monathe an, in welchem das Bataillon mit den ausgemessenen Feldrequisiten und vorzüglich mit den Kochgeschirren versehen ist, zu beziehen.

Die nämliche Ausmaß an Feldrequisiten wird auch für die galizischen Garnisonsbataillons bestimmt, bey welchen jedoch, da sie keine Ergänzungsmannschaft zugetheilt haben, von dem Pauschgelde der diese betreffende Betrag mit 15 fl. 40 kr. jährlich abzufallen hat.

Regimentsunkostenausmaß für die Landwehrbataillons. Gehört zu pag. 163 des 1ten Bandes.

Am 19ten August 1813 wurde vom Hofkriegsrath für ein Landwehrbataillon von 6 Compagnien das jährliche Unkostenpauschquantum auf 617 fl. bemessen, und hiedurch das Regimentsunkostenpauschquantum für ein Werbbezirksregiment um diese Summe vermehrt, welche Vermehrung von dem Tage den Anfang nimmt, an welchem diese Bataillone in die ärarische Verpflegung getreten sind.

Die Rubriquen, auf welche die obige Bemessung gehört, sind folgende:

Auf Schreibmateriale und Postporto .	72 fl.	— kr.
" Reisespesen	80 "	— "
" Liefergelder	133 "	20
" allerley Nothdürfte . . .	66 "	40 "
" Propreté	166 "	40 "
" Packspesen	15 "	— "
" Extraordinarien . . .	83 "	20 "
Zusammen .	617 fl.	— kr.

Am 2ten September 1813 wurden vom Hofkriegsrath folgende Abänderungen in der Ausrüstung und Bekleidung der Jägerbataillons als von Seiner Majestät genehmigt bekannt gemacht:

Montur- und Ausrüstungsabänderung für die Jägerbataillons.

Gehört zu pag. 180 des 1ten Bandes.

1tens. Die bereits eingeleitete Verabreichung neuartiger Kartousche an die mit Stutzen versehenen Jäger.

2tens. Die Anbringung einer Wulst vom Tuche auf der linken Schulter der Jägerröckel, um dadurch das Abglitschen des Stutzens, oder Karabiners zu verhindern.

3tens. Die Verabreichung der Halsflöre statt der bisherigen Halsbindel.

4tens. Die Abschaffung, und in deren Folge die Abgabe der Säbel der Unterjäger an die nächsten Montursoeconomiecommissionen oder Depots, weil die Unterjäger ohnehin mit dem Haubajonete versehen sind, mithin keine Säbel bedürfen.

5tens. Die Verabreichung der bey der Cavallerie schon bestehenden kurzen Trompeten statt langen, wenn die Fassung von Trompeten eintritt.

6tens Die Bewilligung für die Stabs- und Oberoffiziere der Jägerbataillons, die Oberröcke nach der für die Infanterie bestimmten Art und Farbe, so wie auch die Uniform von einer etwas dunkleren Farbe zu tragen, welche letztere jedoch den Kornblumen oder dem dunkelblauen sich nähern darf.

Am 17ten September 1813 machte der Hofkriegsrath mittelst einer gedruckten Verordnung die Gebühr der im Kriege bey der Sanität angestellten Individuen bekannt, nach welcher solche bestehet:

Kriegsgebühr für die bey Sanitäts- und Feldspitälerdirektionen, dann bey Armeefeldspitälern angestellten Individuen.

Gehört zu pag. 45 des 2ten Bandes.

Bey den Sanitäts- und Feldspitälerdirektionen.

Die Stabsoffiziere erhalten die Kriegsgebühr sowohl an Gage, als an Naturalien.

Der im Hauptquartier einer Armee zur Direction des Sanitätsdienstes angestellte Stabsfeldarzt erhält zu der Kriegsgebühr seiner Charge, welche in 1200 fl. jährlich nebst täglich. 4 Brod- und 4 Pferdportionen bestehet, eine Zulage von 300 fl. jährlich.

Ein Stabsfeldarzt, der bey der Spitälerdirektion oder bey einer Abtheilung der Armee zum Dienste angestellt ist, erhält die für diese Charge bemessene Kriegsgebühr.

Bey den Armee-Feldspitälern.

Stabs- und Oberoffiziere, welche im Stande der Feldspitäler angestellt sind, erhalten bey einem beweglichen Aufnahmsspitale die Infanterie-Kriegsgebühr; bey den übrigen Armee-Feldspitälern hingegen die Infanterie-Friedensgebühr, nebst den nemlichen Beyträgen, die andere in der Friedensgebühr stehende Offiziere in dem nemlichen Lande beziehen, die darunter enthaltene Gebühr von 3 Pferdportionen bey der Charge eines Majors wird nicht in Natura abgereicht, sondern in Geld à 3 fl. pr. Portion, folglich mit 9 fl. der monatlichen Gage zugeschlagen.

Ein Stabsfeldarzt bey einem Feldspital jeder Gattung steht in dem Genusse der für seine Charge bemessenen Kriegsgebühr.

Ein Regimentsfeldarzt, der ausdrücklich als erster Chefarzt in einem Hauptfeldspitale commandirt angestellt worden ist, erhält die Kriegsgebühr eines wirklichen Stabsfeldarztes, dessen Stelle er als solcher vorsteht.

Ein als 2ter Chefarzt commandirt angestellter Regimentsfeldarzt bezieht die Gebühr an Gage und Naturalien, wie bey seinem Regimente, und erhält eine besondere Zulage von 300 fl. jährlich.

Ein bey einem beweglichen Aufnahmsspitale commandirt angestellter Regimentsfeldarzt erhält das Nemliche.

Diese für die Regimentsfeldärzte bemessene Gebühr beziehen sie auf Rechnung des betreffenden Feldspitals, und werden bey ihren Regimentern oder Corps im Stande als commandirt ohne Gebühr ausgewiesen.

Ein Feldspitals-Caplan erhält bey seiner Aufnahme zur Bestreitung der Reisekosten und der sonst anzuschaffenden Erfordernisse einen Pauschbetrag von 250 fl. aus der Kriegscasse; sein Gehalt, welchen er vom Spitale bezieht, besteht in jährlichen 500 fl

Die Gage eines Feldspitals-Rechnungsführers ist jener eines Regiments-Rechnungsführer mit Hinzuschlagung des Adjutums gleich. Bey einem beweglichen Aufnahmsspital inclusive Feldbeytrag. Naturalien hat keiner dieser Rechnungsführer zur Gebühr.

Die Fouriers bey allen Gattungen Feldspitäler haben zum Gehalte monatlich 17 fl. Gage.

Für den Fall, daß ein Fourir bey einem Feldspitale die Dienste des Rechnungsführers zeitlich versieht, oder bey einem Filiale das Rechnungswesen führt, besteht für ihn die Bewilligung einer Zulage von monatlichen 5 fl.

Dem vorstehenden fügte der Hofkriegsrath noch folgendes bey:

1tens. Individuen, welche aus dem Pensionsstande angestellt werden, erhalten die Gebühr jedenfalls nach der Charge, nach welcher sie die Pension zu beziehen hatten.

2tens. Die Gebühr der Stabs- und Oberoffiziere, jene des Rechnungsführers, desgleichen jene der Mannschaft vom Felwebel abwärts ist ohne Unterschied des Landes nach dem deutschen Verpflegungsfuße.

3tens. Denjenigen Offizieren und Parteyen, welche im Genusse der Kriegs-Gage stehen, und eine Gebühr an Pferdporzionen haben, kommen bey Visitazions- oder sonstigen Dienstreisen in keinem Falle Diäten zu gut.

Für Dienstreisen auf kleine Distanzen (3 bis 4 Meilen von der Aufenthalts-Stazion) findet für dieselben auch keine Aufrechnung von Reisekosten Statt, weil sie solche mit ihren eigenen Pferden zu verrichten haben; auf weitere Entfernungen aber haben sie sich der Vorspann, und nur im Falle der Nothwendigkeit nach besonderer Bewilligung des Armee- oder Corps-Commando, der Post zu bedienen.

4tens. Wenn Offiziere aus dem Stande der Feldspitäler in Angelegenheiten derselben, z. B. wegen Fassung von Geldern, Montur &c. auf größere Entfernungen ausserhalb des Spitalsbezirks versendet werden, wird für dieselben die Aufrechnung von Diäten in dem nemlichen Betrage bewilliget, welcher bey Versendung von Offizieren in Regiments-Angelegenheiten aus dem Regiments-Unkostenfond vermöge des darüber bestehenden Normals für einen Hauptmann oder Oberlieutenant mit 2 fl., für einen Unterlieutenant oder Fähnrich mit 1 fl. 30 kr. bemessen ist. Eben so hätte in einem solchen Falle der Rechnungsführer 2 fl., ein Fourier aber 30 kr. als Diurnum zu beziehen; doch muß der Bedacht genommen werden, solche Auslagen durch zweckmäßige Dispositionen nach Thunlichkeit zu vermeiden.

5tens. Im Allgemeinen tritt bey den Feldspitälern die Kriegsgebühr (für diejenigen Individuen, welchen solche bey dieser Anstellung bemessen ist) von dem Tage ein, von welchem an dieselbe für die Armee oder das Corps, zu welchem das Feldspital gehört, angefangen hat. Wenn ein Feldspitalskörper sich in einer außer dem Armeebezirke gelegenen rückwärtigen Station bloß zu versammeln hatte, und erst nachmals seine Bestimmung zu einer der activen Armeen erhal-

ten hat, fängt die Kriegsgebühr für die betreffenden Individuen von dem Tage an, an welchem der Spitalskörper den Marsch an seine Bestimmung zur Armee angetreten hat; vorausgesetzt, daß bei dieser die Kriegsgebühr schon bestand.

6tens. Besondere, bey der activen Armee zeitlich bewilligte Subsistenzbeyträge an Victualien können auch den Individuen der Feldspitäler, auf besondere ausdrückliche Bewilligung, nach ihrer begleitenden Charge zu Statten kommen; doch nur in soferne, als sie nicht ohnehin die Kost vom Spitale, es sey gegen Entgelt, oder unentgeltlich, zu genießen haben.

Außer dieser Gebühr haben Seine Majestät Inhalt Hofkriegsräthlicher Intimation vom 14ten August 1813 zur besseren Subsistenz der in der Felddienstleistung stehenden, oder bey Feldspitälern angestellten militärärztlichen Individuen von minderem Range, denselben auf die Dauer der gegenwärtigen Umstände annoch eine zeitliche Zulage Allergnädigst bewilliget, und zwar den Oberärzten von monatlichen 8 fl., den Unterärzten und feldärztlichen Praktikanten aber von monatlichen 5 fl.

Zugleich haben Allerhöchstdieselben für den Fall, daß bey größerer Anhäufung der Kranken, und daraus entstehenden näheren Ansteckungsgefahr für die Feldärzte in den Spitälern, eine mehrere Vorsorge für deren Verwahrung vor Krankheiten erforderlich würde, die Generalcommanden ermächtiget, die tägliche Abreichung einer halben Maß Weines an dieselben, und zwar vom Regimentsarzte abwärts, wie im Jahre 1809 zu gestatten.

Auditors erhalten eine höhere Gage.

Gehört zu pag. 69 des 1ten Bandes.

Am 28sten September 1813 machte der Hofkriegsrath bekannt, daß Seine Majestät der Kaiser und König sich allergnädigst bewogen gefunden haben, jedem in wirklicher Dienstleistung stehenden Regiments-Auditor, dessen Gage nicht ohnehin die Summe von 50 fl. monatlich erreicht oder übersteigt, provisorisch eine Gage von 50 fl. monatlich aus dem Militär-Aerarium zu bewilligen.

In diese Gage ist weder das Adjutum, welches die Regiments-Auditors mit 6 fl. monatlich beziehen, noch dasjenige, was den Auditors neben der Gage system- und vorschriftmäßig gebühret, einzurechnen.

Unterm 2ten October 1813 wurde vom Hofkriegsrathe über eine vorgekommene Anfrage rücksichtlich der Reengagirung bey der Artillerie in Folge einer allerhöchsten Entschließung folgendes bestimmt:

Weitere Belehrung hinsichtlich der Reengagirung bey der Artillerie.

Gehört zu pag. 47 des 3ten Bandes.

1tens. Wenn sich ein Mann gegen Heuraths-Licenz auf beständig hat reengagiren lassen, und dessen Braut stirbt, oder wenn er selbst von der Heurath später absteht, so kann derselbe auf Kosten des Aerariums kein Reengagirungsgeld mehr erhalten.

2tens. Jene Hungarn und Siebenbürger, welche ihre Capitulationszeit ausgedienet haben, können gleich andern um das bemessene Reengarirungsgeld auf beständig reengagirt werden, in soferne sie nicht etwa schon lebenslänglich obligat wären.

3tens. Ausländer und solche, welche aus ehemaligen österreichischen Provinzen gebürtig sind, können, wenn sie bereits früher auf beständig freywillig sich engagirt haben, nun nicht mehr reengagirt werden.

4tens. Die von der Infanterie zur Artillerie übersetzten Leute haben die für die letztere Waffengattung ausgemessene Capitulationszeit von 14 Jahren auszudienen.

Am 18ten October 1813 verordnete der Hofkriegsrath, daß von nun an hinsichtlich der bey den Kriegscassa-Scontrirungen sich veroffenbarenden Geld-Uiberschüssen oder Abgängen folgendermaßen vorzugehen sey:

Wie sich hinsichtlich der bey Kriegscasse-Scontrirungen veroffenbarenden Geld-Uiberschüsse, oder Abgänge zu benehmen?

Gehört zu pag. 168 des 3ten Bandes.

Der Geld-Uiberschuß kommt allemal sogleich in dem Cassajournal in Empfang zu nehmen, und so lang als Depositum zu führen, bis sich der Verstoß entdeckt, hat, und dessen ordentliche Berichtigung durch die vorgesetzte Stelle eingeleitet werden kann.

Der Uiberschuß ist auch in den Cassa-Untersuchungsberichten so lang ersichtlich zu machen, bis derselbe sich behebt, und alsdann anzuzeigen, auf welche Art die Richtigkeit hergestellt worden ist.

Wenn etwa im Gegentheil in einer Casse sich zufällig ein Geldabgang ergeben sollte, so bringen die bereits bestehenden Vorschriften es ohnehin mit sich, daß dieser von den beyden die Casse-Gegensperr besorgenden Beamten sogleich ersetzt, und die Aerarial-Casse stets in voller Richtigkeit erhalten werden muß.

Die Kriegscassa-Beamten können aber sich und das Aerarium gegen einen solchen Unfall möglichst dadurch sichern, wenn von ihnen die nach dem 48ten §. der Kriegskasse-Instruction vom 10ten Februar 1804 zu unterhalten angeordnete Cassa-Strazza ununterbrochen genau geführt, und von den Individuen, welche zur Geldfassung kommen, der richtige Empfang der erhaltenen Geldsumme, mit Untertheilung der verschiedenen Geldsorten eigenhändig bestätiget wird.

Daß diese Vorschrift in jeder Kriegskasse genau in Vollzug kömmt, soll künftig auch in den Cassavisitationsrelationen angezeigt werden.

Von Kadeten und ex propriis Gemeinen bey der Landwehr.

Gehört zu pag. 133 des 2ten Bandes.

Uiber das Ansuchen von ex propriis Kadeten und Gemeinen zur Landwehr hat der Hofkriegsrath unterm 21ten October 1813 folgendes vorgeschrieben:

Wenn gänzlich befreyte, oder auch landwehrspflichtige Individuen als Kadeten in die Landwehr einzutreten wünschen, können selbe gegen dem, daß sie sich auf eigene Kosten zu montiren haben, als Kadeten ex propriis assentirt werden, jedoch ist nur gänzlich befreyten Individuen gestattet, nach ihrem Wunsch wieder von der Landwehr austreten zu können, sobald die feindlichen Verhältnisse wieder werden hergestellt seyn, wogegen die aus der Klasse der Landwehrpflichtigen hinsichtlich ihres Austritts nach der allgemeinen Vorschrift über Entlassungen zu behandeln sind.

Uibrigens können auch Landwehrsgemeine, welche Fähigkeiten zu höheren Chargen besitzen, auf ihr Ansuchen, und gegen Erlag des Monturgeldes zu Gemeinen ex propriis übersetzt werden.

Wem die Ertheilung der Heurathslizenz an Landwehrmänner zustehet?

Gehört zu pag. 70 des 3ten Bandes.

Unterm 26ten October 1813 wurde vom Hofkriegsrath bekannt gemacht, es sey über die Frage: welcher Behörde die Ertheilung der Heurathsbewilligung für die Landwehrmannschaft der conscribirten Erblande zustehe? einvernehmlich mit der k. k. vereinigten Hofkanzley zu bestimmen befunden worden, daß in Friedenszeiten zur Vereheligung eines Landwehrmannes der obrigkeitliche Consens hinreichend seyn solle.

Während des Krieges soll zwischen der activen und nicht activen Landwehr, nämlich jener, welche im Felde steht, und der für den Garnisonsdienst bestimm-

ten, kein Unterschied gemacht, sondern die Heurathsbewilligung für Landwehrmänner in dieser Epoche ganz eingestellt werden.

Am 6ten November 1813 bewilligte der Hofkriegsrath, daß die zum Armeetrain gehörigen, und nur im Krieg bestehenden Backöfen-, Pontons- und Artilleriebespannungsfuhrwesensdivisionen, da sie mit den Transportsdivisionen einen in Absicht auf die Montursabnützung ziemlich gleichen Dienst haben, mit diesen in Ansehung der Stiefelkathegorie ganz gleich gehalten werden, somit ebenfalls auf 1 Jahr herabgesetzt werde.

Verkürzte Dauerzeit der Stiefel der im Krieg bey Backofen-, Pontons- und Artilleriebespannungs-Divisionen dienenden Fuhrwesensmannschaft.

Gehört zu pag. 195 des 2ten Bandes.

Nach einer Hofkriegsräthlichen Intimation vom 18ten November 1813 haben Se. Majestät der Kaiser zu befehlen geruhet, daß, um der Ingenieurakademie die Gelegenheit zu geben, ihre Corpskadeten beym Ingenieurscorps unterzubringen, und um zugleich jenes Mißverhältniß zu heben, welches bis nun bey der Beförderung dieser Kadeten gegen jene der ganzen Armee bestanden hat, zu dem completen Stande des Ingenieurcorps 32 Unterlieutenante nach Maß der hierzu geeigneten Corpskadeten successive kreirt, dagegen aber die Zahl der Oberlieutenante nach und nach von 50 auf 30 herabgesetzt werden soll.

Das Ingenieurcorps erhält 32 Unterlieutenants, wofür 20 Oberlieutenants einzugehen haben.

Gehört zu pag. 93 des 1ten Bandes.

Diese neukreirten Ingenieursunterlieutenante sind auf allerhöchsten Befehl in der Gebühr den Mineurs-Unterlieutenanten ganz gleich zu halten. Es hat daher für dieselben die Friedensgebühr an Gage in monatlichen 24 fl. 45 kr. nebst dem winterlichen Holz monatlich a 1 Klafter des weichen, oder ¾ Klafter des harten Brennholzes, und einem unentgeltlichen Privatdiener, die Kriegsgebühr aber inclusive des Feldbeytrags pr. 43 kr., in 25 fl. 28 kr. nebst 2 unentgeltlichen Brod- und 2 Pferdportionen zu bestehen.

Unterm 9ten Dezember 1813 verordnete der Hofkriegsrath, daß alle als Kuriere abgeschickt werdende Individuen ohne Ausnahme nach dem Zollgesetze

Kuriere, welche Gränzzollämter passiren, sind schuldig, vor selbe sich zu stellen.

Gehört zu pag. 130 des 3ten Bandes.

schuldig seyn, bey dem Ein- und Ausbruche über die Grenze sich vor das Zollamt zu stellen, und daselbst zu legitimiren.

Wenn die Kuriere außer den ohnedieß unter Staatssiegel liegenden Depeschen, noch andere Paquete mit sich führen, so sind sie schuldig, dieselben zu erklären, und darüber die Zahlungs- oder Anweisungszollexpedizion abzuwarten; dagegen sind die Gränzämter unter schwerster Verantwortung angewiesen, die Kuriere mit Beseitigung jedes andern Geschäftes augenblicklich zu expediren.

Kuriere sollen sich mit keinen Nebencommissionen befassen.

Damit nun die Armeekuriere auf den Grenzämtern nicht länger aufgehalten werden dürfen, als die Eintragung in die Polizey-Passantenliste, und die kurze Zollexpedizion unumgänglich erfordert, sollen sie außer den von Amtswegen ihnen aufgegebenen, dem Paß eingeschalteten Packeten, mit keinen Nebencommissionen sich befassen.

Wittwen und Waisen solcher Feldärzte, die erweislich an ererbten Krankheiten in der Spitalsdienstleistung verstorben, sind zum Bezug der Pension und des Dienstgratials geeignet.

Gehört zu pag. 149 des 1ten, u. zu pag. 185 des 3ten Bandes.

Am 9ten Dezember 1813 intimirte der Hofkriegsrath, wienach Seine Majestät über einen von dieser Hofstelle erstatteten Vortrag allergnädigst zu bewilligen geruhet haben, daß den Wittwen und Waisen der erweislich an einer im Spitalsdienste ererbten Krankheit verstorbenen Regiments- und Oberärzte, obschon diese zwey Chargen sich nur gegen Caution verehelichen dürfen, die normalmäßige Pension, und jenen der Unterärzte, ohne Rücksicht auf die bisher bestandene Ausnahme in Hinsicht jener aus dem Zivilstande zugewachsenen, und nicht 6 volle Jahre im Militär gedient habenden Individuen, das Dienstgratiale erfolgt werden könne, nur muß den vorkommenden Gesuchen solcher Wittwen und Waisen jedesmal das legale Zeugniß, daß ihr Gatte oder Vater wirklich an einer in der Spitalsdienstleistung ererbten Krankheit gestorben ist, beygelegt werden.

Taglia-Bezahlung für die von der Landwehr eingebracht werdenden Deserteurs wird verordnet.

Gehört zu pag. 221 des 2ten Bandes.

Uiber die Anfrage, ob eine Taglia, und in welcher Ausmaß für entwichene, und wieder eingebrachte Landwehrmänner zu bezahlen sey, ist vom Hofkriegsrathe unterm 9ten Dezember 1813 entschieden worden, daß, weil die Landwehrmänner für die Zeit ihrer aktiven Dienstleistung eben so, wie die wirklichen Soldaten anzusehen, so müsse auch für einen während der aktiven Dienstleistung entwiche-

nen, und wieder eingebrachten Landwehrmann eben jene Taglia entrichtet werden, welche für die Linientruppen vorgeschrieben ist.

Damit bey gesammten Transportshäusern in Rücksicht der innerlichen Ordnung und der sichern Evidenthaltung des Standes sowohl, als auch in Ansehung der schnellen und genauen Verrechnung aller bey einem Transportscommando vorkommenden Geld-, Natural-, Service-, Monturs- und sonstigen Auslagen, Einheit und Gleichförmigkeit mit Entfernung aller entbehrlichen Weitschichtigkeit erreicht werden möge, hat der Hofkriegsrath unterm 16ten December 1813 eine eigene gedruckte Vorschrift nebst Rechnungsformularien zur allgemeinen genauen Nachachtung herabgegeben, und hiebey verordnet, daß die monatlichen Rechnungen nach dieser Form sowohl zur Friedens- als Kriegszeit von den als selbstständig aufgestellten Transportscommanden, vom 1ten Februar 1814 angefangen, zuverläßig zu erlegen seyen.

Vorschrift für Transportshäuser hinsichtlich der Rechnungsrichtigkeit.

Gehört zu pag. 28 des 2ten Bandes.

Am 19ten Dezember 1813 machte der Hofkriegsrath bekannt, wienach Seine Majestät der Kaiser zu befehlen geruhet haben, daß die schon längst bestehende Vorschrift, auf bestehende förmliche Lieferungs- oder sonstige Prästations-Contracte keine höhere Preise ohne ausdrückliche Bewilligung zum Nachtheile des Aerariums zugestanden oder eingegangen werden dürfen, zur genauen Richtschnur erneuert werden soll.

Contracte, wenn sie einmal förmlich bestehen, dürfen nicht zum Vortheil des Contrahenten geändert werden.

Gehört zu pag. 90 des 3ten Bandes.

Vermög Hofkriegsräthlicher Intimation nom 29ten Dezember 1813 haben Seine Majestät allerhöchst zu entschließen befunden, daß künftig kein Kostgänger der Ingenieur- oder neustädter Militär-Akademie zum Offizier befördert werden soll, wenn er nicht vorher von der Lokaldirekzion der betreffenden Akademie das Zeugniß erholt hat, daß er die erforderlichen Eigenschaften zu einem Offizier wirklich besitze.

Kostgänger einer Militärakademie können von einem Regimentsinhaber erst dann zum Oberoffizier befördert werden, wenn diese Kostgänger die Direction der betreffenden Akademie hiezu für geeignet erklärt.

Gehört zu pag. 21 des 1ten Bandes.

Diätordnung, neue, für Feld-, Garnisons- und Regimentsspitäler.

Gehört zu pag. 36 §. 5. des 2ten Bandes.

Unterm 31ten Dezember 1813 theilte der Hofkriegsrath eine umgearbeitete neue Diätordnung zur genauesten Nachachtung für gesammte Feld-, Garnisons-, Regiments- und sonstige Militärspitäler mit, wodurch also jene vom Jahre 1807 aufgehoben worden ist.

Register.

A.

Seite

Abgang, bey der Reservemannschaft sich ergebender, in welcher Zeit solcher zu ersetzen kommt? . . 42
Abschiede, welche den gegen Offerte entlassenen Soldaten ausgestellt werden: was sie zu enthalten haben 20
Abschlagszahlungen an Lieferanten und Contrahenten: mit welcher Vorsicht zu leisten seyn können? 79
Abschriften, unter welcher Vorsicht solche von Aeußerungen der Hofkriegsbuchhaltung an Parteyen hinausgegeben werden dürfen 71
Akademie (Ingenieur-), welche Offiziersföhne dahin zur Einnahme anzutragen seyn können? . 2
Kostgänger derselben dürfen ohne Vorwissen der Akademiedirection nicht zu Offizieren befördert werden 103
Akademie zu Wienerisch-Neustadt: Wie die Eingaben über die zur Einnahme in dasselbe in Antrag gebrachte Offiziersföhne zu verfassen sind? 2
Neue Vorschrift für diese Akademie 5
Kostgänger derselben dürfen ohne Zeugniß der Direktion nicht zu Offizieren befördert werden 103
Adels- und höherer Stand: was bey derley Gesuchen von Offizieren beyzubringen ist? . 21
Adjutanten bey den Jägerbataillonen: welche Zulage dieselbe zu genießen haben? . . . 14
Vom Militärfuhrwesen haben, ungeachtet der bewilligten Tragung des Port d'Epeé keinen Offiziersrang 19
Verheurathete, welche keine wirkliche Offiziere sind, was in dem Fall, wenn sie in die Kriegsgefangenschaft gerathen, ihren Frauen zur Sustentation abzureichen seyn kann? 49
Von Monturscommissionen: welchen Gehalt sie in der Invalidenversorgung zu erhalten haben? 63
Aerzte Feld-, Belehrung für selbe Respectu solch gestellt werdender Recrouten, die mit Blähhälsen behaftet sind 15
Die den Lehrcours an der Josephsakademie gehört, haben bey Urlaubsgesuchen in das Ausland eine Caution zu erlegen 20

Seite

Aerzte Feld=, Bey Militärarbeitern in Bergwerken commandirte: in welchen Fällen Diäten zu beziehen haben? 27

Arbeiter Militär=, vom Zivil verlangt werdende, sollen von guter Aufführung und brauchbar seyn 21
Bey Bergwerken: Subsistenzverbesserung für dieselben 26
Desgleichen für die dabey commandirten Offiziere 27

Arcieren=Garde zu dieser aspirirende Offiziere 23

Arrestanten ad labores condemnirte in Festungen: Serviceausmaß für dieselben . . . 12
in Stabsstockhäusern: Servicegebühr für dieselben 12
in Regimentsstockhäusern: Holzgebühr für sie 79

Artillerie Ergänzung aus der Infanterie nöthige: welche Leute hiezu fürzuwählen sind? . . 9
Invaliden, wieder dienstbar hergestellte: wohin sie zu widmen seyn sollen? . . . 37
Regimenter, und das Bombardiercorps alleinig haben freye Werbung . . . 46
Mannschaft auf lebenslang angeworben: was bey diesen in Entlassungsfällen zu berücksichtigen ist? 47
Desgleichen bey jener, die sich auf lebenslang reengagirt hat? 48
Nachtrag hinsichtlich dieser Reengagirung 99
Offiziere, so im Ruhestand versterben, Pensionsbemessung für deren Wittwen und Waisen 83
Unterkanoniere haben im Krieg 2 kr. Feldbeytrag täglich zu erhalten . . . 90

Auditors erhalten eine höhere Gage 98

Augmentation (Kriegs=) siehe Kriegsaugmentation.

Ausländer, welche kais. österreichische Dienste mit Capitulation nehmen: was ihnen gleich bey der Assentirung bedeutet werden soll? 41
Desgleichen den schon dienenden derley Leuten bey ihrer Reengagirung . . . 41
Capitulanten (ausgediente) welche aus ihnen auf ihr Verlangen selbst im Kriege entlassen werden können? 42
Welche bey der Assentirung aufhabende Defecten verschwiegen: wie zu behandeln? . 70
Capitulanten. Deren Reengagirung: weitere Belehrung 99

Aeußerungen der Hofkriegsbuchhaltung, in wie weit Abschriften hievon an Parteyen hinausgeben werden dürfen? 71

Avancirung der beym Pioniercorps dienenden Unteroffiziere darf von Regimentern ohne vorheriger Rücksprache mit dem Pioniercommandanten nicht bewirkt werden. . . . 63
Von Kostgängern aus Akademien kann nur mit Einvernehmen mit den Localdirectionen geschehen 103

B.

Beamte: welche im Dienst mit der Post zu reisen beordert werden, müssen allemal unverweilt aufbrechen 10
In welchen Fällen, und unter welchen Vorsichten einen Gage=Vorschuß erhalten können? 29

Seite.

Beamte: höherer Cathegorie in der Dienstleistung versterbende: wie lange für diese der Besoldungs = Bezug Statt findet? 38
Neu angestellte: welchen Revers sie in Hinsicht geheimer Gesellschaften auszustellen haben? 43
Abgängig werdende: wie deren Dienste bis zum Ersatz der Charge versehen zu machen sind? 54
Abfertigungs = Gebühr für ihre nicht pensionsfähigen Wittwen 78
Better = Sorten: Ideal = Dauerzeit für selbe 59
Für Kranke in Feldspitälern: in welcher Zahl vorräthig seyn soll? 85
Beurlaubung der Feldärzte in das Ausland: welche aus ihnen eine Caution zu erlegen haben? 20
Brod darf für Kranke in Natura nicht gefaßt werden 80
Brodgebühr für Weiber der Landwehrmänner im Krieg 91
Für Weiber von Patentalinvaliden, wenn deren Männer in die Feldspitäler zur Dienstleistung gezogen werden 91
Beurlaubt = Commandirte bey einem Bergwerkbau: Aufbesserung ihres Gehalts an Tägen, wo nicht gearbeitet wird, desgleichen auf Märschen dahin und retour . . 26
Buchhaltungs = Aeußerungen: in wie weit Abschriften hievon an Partheyen hienausgegeben werden dürfen 71

C.

Cadetten und ex propriis Gemeine kann auch die Landwehr haben 100
Cadettenhaus zu wienerisch Neustadt: vide Akademie
Caduc = Verlassenschaften: was bey diesen zu beobachten? 22
Capitulazionsscheine für Ausländer = Recrouten: was sie respectu der Entlassungszeit zu enthalten haben? 41
Desgleichen jener eines sich reengagirten derley Capitulanten 41
Capitulanten ausgediente Ausländer = : welche aus ihnen selbst im Kriege auf ihr Verlangen entlassen werden können? 42
Bey der Artillerie, die sich auf Lebenslang reengagirt haben: was bey diesen in Entlassungsfällen zu beobachten ist? 48
Nachtrags = Verordnung hinsichtlich der Reengagirung bey der Artillerie . . . 19
Casse (Verpflegs = Departements) wann, und von wem solche zu scontriren? . . . 49
Casse (Kriegs) wie mit den bey Scontrirungen sich veroffenbarenden Uiberschüssen oder Abgängen vorzugehen? 99
Casernen und Militär = Zimmer = Zinse sind vom Militär = Aerario nicht mehr zu bezahlen? . 74
Caution haben die ins Ausland den Urlaub ansuchende Feldärzte zu erlegen, welche den Lehrkurs an der Joseph = Akademie gehört haben? 20

Seite.

Cavallerie = Regimenter haben über den Zustand eines eingerückten Remonten = Transports sogleich Anzeige zu erstatten? 60
Kriegsstand derselben, wenn sie nur theilweis mobil gemacht werden? 64
Haben trächtige Stutten beyzubehalten 74
Czako = Uiberzüge: Was ausser dem Tuch = und Macherlohn hiezu annoch gebühret? . . 84
Commandirte Militär = Personen bey diplomatischen Geschäften haben auf die Zeit der diesfälligen Verwendung vom Militär = Aerario nichts zu beziehen 19
Commandirt = Beurlaubte: siehe Beurlaubt Commandirte.
Completirung der Reserve = Mannschaft: wenn sie zu geschehen hat? 42
Conduite = Listen über Grenadiers = Offiziere: wer solche zu liefern hat? 20
Sollen verläßlich, und mit Uiberzeugung geliefert werden 22
Uiber Fahnenschmiede: wohin, und wann einzusenden? 34
Confiscirtes Vermögen der Deserteurs: was hievon dem Landes Recroutirungs = Fond zugehört? 52
Conscriptions = Directoren { denselben gebührt ein Offizier ad Latus 13
Conscriptions = Directoren { in was ihre Gebühr bestehet? 19
Contrahenten: diesen dürfen keine Vorschüsse zugesichert werden? 79
Contrahirungen aller Art, in welchen Fällen solche ohne Lizitazion geschehen dürfen? . . 67
Contracte, wenn sie einmal förmlich bestehen, dürfen nicht zum Vortheil des Contrahenten geändert werden 103
Corporalen (Unterschanz) Besoldungsgebühr für selbe 53
Correspondenz mit Behörden der benachbarten Mächte: wem sie zustehet? 40
Curiere: was diese zu beobachten, wenn sie Grenzzollämter passiren? 101
Sollen sich mit keinen Nebencommissionen befassen 102

D.

Dauerzeit (Ideal) für Bettersorten 59
Defensionswaldungen in Böhmen werden aus der Militärcontrolle gesetzt 37
Deserteurs. Nachtrag zu dießfälligem Normale, hinsichtlich des standrechtlichen Verfahrens . . 23
Was hieran in Staatsobligationen eingehet, wohin einzusenden? 32
Vermögen: was hievon dem Landesrecroutirungsfond zugehöret? 52
Normalvorschrift: Nachtrag 52
Von Sanitätscompagnien, wenn sie eingebracht werden: für selbe kommt eine Taglia von 8 fl. zu bezahlen 59
Von der Landwehr: welche Taglia an die Einbringer derselben zu bezahlen . . 102
Diäten, in welcher Ausmaß sie den Offizieren und Feldärzten gebühren, die bey Militärarbeitern commandirt sind? 27
Diätenausmaß für alle Chargen 28
Diätordnung neue, für Militärspitäler 103

Seite

Diensteserledigungen: wie in derley sich ergebenden Fälle fürzugehen ist? 54
Dienstgrazial gebührt keiner Wittwe eines in der Civildienstleistung absterbenden ehemaligen Militaristen 89
Gaudiren, Wittwen und Waisen, der in der Spitalsdienstleistung durch ererbte Krankheit absterbenden Unterärzte 102
Dienstcautionen: in welcher Zeit von verstorbenen Beamten den Erben auszufolgen seyn können? 24

E.

Eide (Dienst-) der Civilkrankenwärter 16
Der Beamten, was sie hinsichtlich geheimer Verbindungen mit enthalten müssen? . 45
Eingabe: Wie solche über zur Einnahme in die neustädter Akademie in Antrag gebracht werdende Offiziersöhne zu liefern ist? 1
Desgleichen über zur Einnahme in das Hernalser Institut angetragen werdende Offizierstöchter 3
jährliche, über Geschenke an Invalidenhäuser 25
Uiber fernern Bezug der Pension für solche Waisen, die das Normalalter erreicht haben, mit was sie belegt werden muß? 31
Uiber die Grenzwaldungen in Böhmen ist nicht mehr nöthig 37
Jährliche über die Respicirungseintheilung der Kriegscommissariatischen Beamten . 39
Monatliche über abgefaßten Rauchtabak im Limitopreis 50
Uiber Deserteurs, deren Vermögen einzuziehen 52
Uiber zur hungarischen Garde antragende Individuen muß deren Maß genau und bestimmt enthalten 60
Monatliche über die Rechnungsrichtigkeit 77
Halbjährige über die in Irrhäusern befindliche gemüthskranke Offizierswittwen und Waisen 82
Entlassene Soldaten gegen Offerte, welche aus ihnen wieder ad militiam gestellt werden können? 20
Entlassungspauschale für Ausländer ist erhöht 39
Entlassung Hungarischer Soldaten, wegen Nothwendigkeit bey Hause 21
Der ausgedienten Ausländerkapitulanten: in wie weit selbst im Kriege solche statt findet? 42
Aus der Reserve erfordert keinen sogleichen Ersatz 42
Von Reservemännern angesucht werdende: wie zu erledigen? 42
Im Concertationswege eines im effectiven Stande befindlichen Soldaten: für diesen kömmt der Ersatz aus der Reserve zu leisten 43
Bey der Artillerie eines solchen Mannes, der sich auf Lebenslang hat anwerben lassen: was hiebey zu beobachten? 47
Desgleichen bey einem auf lebenslang sich reengagirten? 48
socher Soldaten, die Inländer sind, sich aber als Ausländer engagirt haben . . 90
Equitations-Institut: Nachtrag respectu jener Majors, die in die Kriegsgefangenschaft gerathen, und ein Reitpferd aus diesem Institut besitzen 18

Seite

Erziehungshäuser (Regiments-), für deren Zöglinge werden 2 Paar Schuhe pr. Kopf bewilliget . . 71
Exerzier-Pulver-Ausmaß zur Abrichtung der Reservemänner 13

F.

Feldwebels zum Inspectionsdienst in dem neustädter Kadettenhaus, welche Eigenschaften dieselben besitzen müßen 8
Feldbeytrag Ausmaß für Unterkanoniere im Krieg 90
Feldrequisiten-Ausmaß auf den Friedens- und Kriegsstand nebst dem zu deren Unterhaltung bemessenen Geldpauschquantum 68
Zulage für auf Sparherden im Gebrauch befindliche Kochgeschirre 72
Ausmaß für Jägerbataillons 92
detto für die Landwehr 92
Feuergewehre vor dem Feind in Verlust gerathene erfordern eine Generalcommandopassirung . 12
Fortifications-Fouriere sind in allen Gelegenheiten, nur bey ihrer realen Invalidität nicht den Beamten gleich zu halten 28
Fuhrwerke verkürzter Art, Ausmaß hieran für mobil gemachte Truppen 60
Fuhrwesenscorps, welche Divisionen bey demselben eine verkürzte Tragzeit der Stiefeln haben? 101
Fuhrwesensdepots, woher selbe ihre Professionisten zu überkommen haben? 23
Fuhr- und Packpferde, Ausmaß für mobil gemachte Truppen 61
Füllen, wohin von den Cavallerieregimentern abzugeben? 74
Fouriere, Rechnungsführende bey den Jägern: welche Zulage für dieselben bemessen? . . . 14
Zu welchen Falle eine Vermehrung derselben Statt findet? 66

G.

Gage Vorschüsse an Beamte in welchen Fällen, und unter welchen Vorsichten Statt finden? . . 29
Verbot wegen von Beamten contrahirten Schulden findet nicht Statt . . . 29
Bezug für die in der Dienstleistung versterbende Beamte höherer Cathegorie: wie lang solcher statt findet? 38
Und Löhnungsgelder-Forderungen: wie solche in der Evidenz zu erhalten sind? . 59
Garde (Arcieren) welches Maß für dahin aspirirende Offiziere festgesetzt ist? 23
(Hungarische) bey dahin antragenden Offizieren muß allemal das Maß bestimmt eingegeben werden 60
Gebühr an Brennholz für Kanzleyen 11
An Service für die in Stabsstockhäusern insitzende Arrestanten 12

Seite

Gebühr An Service für ad labores condemnirte Sträflinge 12
An Exerzier = Munizion für Reservemänner 13
An Zulage für rechnungsführende Fouriers, und für die Adjutanten bey den Jägern. 14
Für Feldspitals = Kapläne 14
Für Civil = Krankenwärter an Verpflegung und Montur 16
Verbesserte, für Krankenwärter und Unteroffiziere bey Feldspitälern . . . 17
Ab aerario militari für beym diplomatischen Fach verwendet werdende Militaren 19
Ausmaß für, als Conscriptions = Directoren angestellte Stabs = Offiziere . . 19
Erhöhte für einige Fouriers des Pioniers = Corps 22
An Heu für Zugpferde leichten Schlags 25
An Diäten 28
Der versterbenden Beamten höherer Cathegorie 38
An Sustentazion für Frauen Kriegsgefangener Fuhrwesens = Adjutanten . . . 49
An Traktament für Unterschanz = Corporalen 53
Der in der Invaliden = Versorgung stehenden Regiments = Profosen 54
An Proviantwägen verkürzter Art für mobil gemachte Truppen 60
An Fuhr= und Packpferden dann Knechten für derley Truppen 61
Der in der Invaliden = Versorgung stehenden Monturs = Commissions = Adjutanten . 63
An Feldrequisiten, und an Geld = Pauschquantum zu deren Unterhaltung . . 68
Der aus dem Feldstand in die Pension übertretenden Generäle, Stabs= und Oberoffiziere. 69
Für solche Beamtens = Wittwen, die nicht pensions= oder provisionsfähig sind . . 78
An Holz für die in Regiments = Stockhäusern insitzende Arrestanten 79
An Pferdporzionen für Stabsoffiziere des Mineurs = und Sappeurs = Corps in Friedenszeiten 81
An Holz für Sparkochherde und Sparöfen 83
An Czako = Uiberzügen 84
In Geld. Der Patrouillenführer der Jäger = Bataillons in Kriegszeiten . . . 84
Anderer Individuen der Jäger = Bataillons in Kriegszeiten 84
An Feldbeytrag für Unterkanoniere im Krieg 90
An Brod für Weiber der Landwehr = Männer im Krieg 91
Desgleichen für Weiber der als Krankenwärter in die Feldspitäler genommen werdenden Patental = Invaliden. 91
An Feldrequisiten und Geldpauschale zur Unterhaltung derselben, für die Jäger = Bataillone 92
Hieran für die Landwehr = Bataillone 92
Auf Regiments = Unkosten für eben dieselbe 94
Im Krieg für Individuen der Feldspitäler und Sanitäts = Directionen 95
Erhöhte für die Auditors 98

Geld= Vorschüße dürfen den Lieferanten nicht zugesichert werden 79
In wie weit die Verpflegs = Magazine derley an Fuhrwesens = Ober = und Unteroffiziers leisten dürfen? 80

Generale, die in die Kriegsgefangenschaft ohne ihr Verschulden gerathen, denselben bleibt der Rang vorbehalten 19

Seite

Generale Commandirende in Ländern: in wiefern sie Naturalien fassen dürfen? . . . 25
Welche Truppen-Inspecteurs sind: bey welchen Reisen sie zur Aufrechnung der Post eine Bewilligung nöthig haben? 39
Die im Krieg aus dem Feldstand in die Pension treten: wie sie rücksichtlich der Gebühr zu behandeln sind? 69
Grenadiers Bataillons-Commandanten haben über die bephabenden Offiziere die jährliche Conduit-Liste zu liefern 20
Grenz-Waldungen in Böhmen werden aus der Militär-Controlle gesetzt 37

H.

Hernalser Offizierstöchter-Institut, Wie die Eingaben über die dahin zur Einnahme in Antrag gebracht werdende Offizierstöchter zu verfassen, und bis zu ihrer Abgabe in der Evidenz zu erhalten sind 3
Heuausmaß für Zug- und Packpferde leichten Schlags 25
Heurathslizenz, Wem solche an Landwehrmänner zu ertheilen zustehet? 100
Holzausmaß, zur Beheitzung der Kanzleyen 11
für Sparkochherde und Sparöfen 83
Hungarische Garde, Eingaben über dahin antragende Offiziere müssen deren Maß genau und bestimmt enthalten 60

J.

Jägercommandanten haben auf Tafelgelder keinen Anspruch 14
Jägerbataillons vermehrter Kriegsstand 84
Tractament, bemessenes, für diesen vermehrten Kriegsstand 84
Feldrequisitenansmaß nebst Unterhaltungspauschquantum 92
Infanterieregimenter: Kriegsstand an Chargen beym Stab, wenn sie nur theilweis mobil gemacht werden 63
Ingenieurcorps erhaltet auch Unterlieutenants 101
Inspecteurs der Truppen: bey welchen Reisen dieselbe zur Aufrechnung der Post eine Bewilligung bedürfen 19
Invalidenhäuser: jährliche Eingabe über erhaltene Geschenke 25
Invaliden-(Fondsbeyträge), in wie weit solche mit Obligationen berichtiget werden können? . 32
Derley Obligationen sind allemal gleich an Hofkriegsrath einzusenden 32
Monturvorschrift neue, für die Invaliden in Häusern 35

Invaliden: Bey der Artillerie gediente: zu welcher Dienstleistung die sich wieder erholten anzutragen sind? 37
Welche im Winter zu irgend einer Dienstleistung commandirt werden, sollen Rockelore überkommen? 53
Gehalt der Regimentsprofosen 54
Gehalt der bey Monturscommissionen als Adjutanten gedienten Individuen . . 63
Häuser, sollen alljährlich anfangs Mai gemustert werden 79
Inhaber (Regiments-), in wie weit sie Academisten als Offiziere ernennen können . . . 103

K.

Kanzleyzimmer, Holzausmaß zu deren Beheitzung 11
Kapläne bey Feldspitälern: deren Gebühr 14
Kaleschen=Aufrechnung: von wem solche geschehen kann? 40
Käufe, in welchen Fällen solche ohne Lizitation geschehen dürfen? 67
Kranke: für diese darf kein Brod in Natura gefaßt werden 80
Krankenwärter Zivil=: wie deren Stellung von Ländern zu geschehen hat, und wie sie zu verpflegen sind? 16
Eidesformel für dieselben 16
Wie sie zu montiren sind 17
und andere nebst Unteroffizieren erhalten eine Verbesserung in der Verpflegung . 17
Kriegscommissariat, wie solches zur Respicirung der Truppen eingetheilt, ist alljährlich auszuweisen 39
Was demselben in Ansehung des dem Militär im Limitopreis bewilligten Rauchtabaks zu thun obliegt? 49
(**Ober=**) hat dafür zu haften, daß die gegen Bezahlung zu fassen bewilligte Pferdportionen monatlich berichtigt werden 53
Was demselben obliegt, damit auch im Krieg keine Rechnungsrückstände bey den Truppen entstehen mögen 76
Kriegsgefangenschaft gestattet zwar kein Avancement, doch bleibt denen in selbe ohne ihr Verschulden Gerathenen der Rang vorbehalten 19
Kriegsaugmentation beym Stab solcher Regimenter, die nur theilweis mobil gemacht werden . 63
Bey einem Jägerbataillon 84

L.

Landwehr: neue Instruction für dieselbe 87
Feldrequisitenausmaß für die Landwehrbataillone 92
Landwehr, Regimentsunkostenausmaß für ebendieselbe 94
Kann auch Kadeten und ex propriis Gemeine haben 100
in welcher Zeit bey derselben keine Heurath statt findet? 100
Deserteurs, für deren Einbringung wird in Kriegszeiten die Taglia bezahlt . . 102

Seite
Lizitation: wenn sie im ordentlichen Wege abgehalten worden, schließet nachträgliche Offerte aus . 40
In welchen Fällen Einkäufe ohne Versteigerung geschehen dürfen 67
Lieferanten: Diesen dürfen keine Vorschüsse zugesichert werden 79
Löhnungs- und Gage-Gelderforderungen, wie dieselben in der Evidenz zu erhalten sind? . . 59

M.

Majors der Infanterie, in die Kriegsgefangenschaft gerathende, welche mit Reitpferden aus dem Equitazions-Institut versehen, wie mit sothanen Pferden zu verfahren? . . 18
Maut-Bollete müssen an Mautbeamte auf ihr Begehren unweigerlich abgegeben werden . . 43
Maria-Theresien-Ordens-Ritter: welchen Revers selbe bey Empfang des Kreuzes auszustellen haben 71
Medaillen-Zulage gebührt den bey Stadtmagistraten angestellten Soldaten nicht . . . 24
Militär-Arbeiter beym Bergbau: Subsistenz-Verbesserung für dieselben 26
Militärpersonen, die bey diplomatischen Geschäften verwendet werden, haben auf diese Zeit vom Militär-Aerario nichts zu erhalten 19
Militärzimmer-Zinse: für diese hat vom Militär-Aerarium keine Bezahlung mehr statt . 74
Mineurs: Ergänzung aus der Infanterie, nöthige: welche Leute hiezu fürzuwählen sind? . . 9
Stabs-Offiziere-Fourage-Gebühr in Friedenszeiten 81
Monturs-Vorschrift für Zivil-Krankenwärter 17
Neue für die in der Versorgung befindliche Invaliden 35
Monturs-Sorten, die bey Wärtern drüsiger oder rotziger Pferde wegen Befleckung als unbrauchbar angegeben werden, sind nicht zu passiren 75
Monturs- und Rüstungs-Abänderung für Jäger-Bataillone 95
Mortuar-Taxe: in wie weit solche mit Obligazionen zu berichtigen seyn kann? . . . 31
Munizions-Sorten, in Verlust gerathene: welche hievon eine Generalcommando-Passirung erfordern? 12
Munizions-Ausmaß zur Abrichtung der Reservemänner 13
Muster-Relazionen: Was sie wegen der von auswärts zugewachsenen Recrouten mitgebrachten Roquelaurs zu enthalten haben 24
Was in solchen wegen des Limito-Rauchtobaks zu erörtern ist? 52
Musterung der Invalidenhäuser soll jährlich anfangs Mai bewirkt werden 79
Mutilanten, Nachtrag der diesfälligen Vorschrift 67

N.

Neustädter-Kadettenhaus. Vide Akademie.

O.

Obligazionen (Staats) welche als Invaliden-Beyträge oder als confiscirtes Desertions Vermögen eingehen: wohin solche einzusenden sind? 32

Offerte nach vorschriftmäßig abgehaltenen Versteigerungen sind zurückzuweisen 40
Offiziere: die zur Neustädter Akademie als Erzieher und Lehrer stehen zu kommen wünschen; welche Eigenschaften sie besitzen müssen? 7
Welche im Dienst mit der Post zu reisen beordert werden, müssen allemal unverweilt aufbrechen 10
Welche ohne ihr Verschulden gefangen werden, diesen bleibt der Rang vorbehalten . 19
Die den Adels- oder einen höheren Stand ansuchen, was sie beyzubringen haben? . 21
Welche zur Arcieren-Garde aspiriren 23
Bey Militär-Arbeitern in Bergwerken commandirte, in welchen Fällen sie Diäten zu beziehen haben? 27
Bey den Reserve-Escadronen haben kein Dienstpferd zu erhalten 35
Zu Tabakverleger-Stellen, oder zu sonstigen Zivil-Bedienstungen gelangte: in welchen Fällen sie wieder zurück übernommen werden dürfen? 36
Wem hiezu die Bewilligung zu ertheilen zustehet? 37
Welche minderjährig, können ohne vormundschaftliche Einwilligung ihre Charge nicht quittiren 43
Neu Avancirte: welchen Revers sie in Hinsicht geheimer Gesellschaften auszustellen haben? 43
Zur hungarischen Garde aspirirende: von diesen muß das Maß genau und bestimmt eingegeben werden? 60
Die aus dem Feldstand in die Pension treten; wie sie rücksichtlich ihrer Gebühr zu behandeln sind? 69
Die bey Regimentern das Fuhr- und Packwesen zu besorgen haben, wo sie im effectiven Stand zu führen? 72
Ohne Beybehaltung des Karakters ausgetretene, in wie ferne sie wieder ad militiam zu stellen seyn können? 80
Offiziers-Söhne: welche aus ihnen zur Einnahme in die Ingenieurs-Akademie einzutragen seyn können? 2
Wie die Eingaben über die zur Einnahme in die Neustädter Akademie in Antrag gebracht werdende Offiziers-Söhne zu verfassen sind? 2
Zur Einnahme dahin vorgemerkte: wie sie in steter Evidenz gehalten werden sollen? . 2
In welchem Alter ihre Vormerkung und Einnahme in die Neustädter Akademie Statt findet? 6
Offizierstöchter: Wie die in das Hernalser Institut zur Einnahme antragenden einzugeben? und bis zur Abgabe in die Evidenz zu erhalten sind? 3
Ordensritter, Maria Theresiens-, welchen Revers sie bey Empfang des Kreuzes auszustellen haben? 71

P.

Passirungen in Verlust gerathener Armaturs- und Munitionssorten: auf welche hievon solche von dem Generalcommando nöthig ist? 12
Auf solche Montursstücke, die bey Wärtern drüsiger oder rotziger Pferde als unbrauchbar angegeben werden, finden nicht statt 75

Seite

Patrouillenführer bey den Jägerbataillons erhalten in Kriegszeiten eine Zulage . . . 84
Pauschale (Entlassungs-) für Ausländer ist erhöht worden 39
Pauschquantum zur Unterhaltung der Feldrequisiten, neue Ausmaß 68
vermehrtes für jene Kochgeschirre, die auf Sparherden im Gebrauche sind? . . 72
Pensions-Uibertragungsgesuche aus einem Lande in das andere 23
Urkunden für Wittwen und Waisen; welcher Referent beym Generalcommando sie vorzutragen, auch solche zu verfassen hat? 30
Bezug (fernerer) für solche Waisen, die das Normalalter bereits erreicht haben: für welche hierum einzuschreiten seyn kann? 33
Ausmaß für Wittwen und Waisen, von im Ruhestand versterbenden Artillerieoffizieren 83
Bewilligung für Wittwen und Waisen, der in der Spitalsdienstleistung durch ererbte Krankheit absterbenden Regiments- und Oberärzte 102
Pferde (Militär-) mit ansteckenden Krankheiten, oder mit Koller behaftete, dürfen nicht plus offerenti verkauft werden 18
(Dienst-) gebühren den Offizieren bey der Reserveescadron nicht 35
(Zug, leichten Schlags) welche aus ihnen gleich den Packpferden nur 8pfündige Heuportionen zu erhalten haben? 25
Ausmaß für mobil gemachte Truppen 61
Pferdportionen haben die commandirenden Generale in Ländern systemmäßig keine bemessen . . 25
gegen Bezahlung bewilligte kommen monathlich zu berichtigen 53
Ausmaß in Friedenszeiten für Stabsoffiziere des Mineurs- und Sappeurscorps . 81
Pioniercorps: Wie viel Fouriere bey demselben eine höhere Gage beziehen können? . . . 22
Pioniers-Unteroffiziere, unter welchen Bedingnissen sie von Regimentern durch Beförderung an sich gebracht werden können? 63
Pontoniers, Ergänzung aus der Infanterie nöthige: welche Leute hierzu fürzuwählen sind? . . 9
Postkaleschen-Aufrechnung findet nur von als Couriers abgeschickt werdenden Offizieren Statt . 40
Professionisten beym Militärfuhrwesen: woher zu nehmen 23
Profosen (Regiments-) Was sie an Invalidengehalt zu beziehen haben? 54
Proviantwägen (Verkürzter Art), Ausmaß hieran für mobil gemachte Truppen 60
Wenn solche bey Dislocationsveränderungen mitgenommen werden müssen; Wer die hiebey vorkommende Auslagen zu tragen hat? 70
In welchen Stand der bey Regimentern zur Aufsicht dieser Wägen aufgestellte Offizier im Kriege gehöret? 72

Q.

Quittirung der Charge minderjähriger Offiziere: unter welchen Bedingnissen solche zu gestatten seyn kann? 43

Bayerische Staatsbibliothek München

R.

Rang bleibt den ohne ihr Verschulden in die Gefangenschaft gerathenden Generälen, Stabs- und Oberoffizieren vorbehalten 19
Rauchtabak im Limitopreis: weitere Vorschrift 49
Welche Eingabe darüber monatlich zu liefern ist? 50
Recrouten, mit Blähhälsen behaftete: welche aus ihnen annehmbar sind? 15
welche auswärts neue Mäntel und Rokelore erhalten 24
Ausländer: was ihnen Respectu der künftigen Entlassung gleich bey der Assentirung bekannt gemacht werden soll? 41
Ausländer, die sich in der Folge für dienstuntauglich angeben: wie zu behandeln? . 70
Zur deutschen Cavallerie übersetzte, sollen keine Stiefel, sondern nur hungarische Schuhe erhalten? 78
Innländer, die sich als Ausländer engagiren lassen, können ebenfalls im Concertationswege entlassen werden 90
Recroutirungsflüchtlinge, wie solche nach ihrer Rückkehr zu behandeln? 38
Reengagierung der Artilleriecapitulanten weitere Belehrung 99
Reengagierungsgeld: Was hieran die auf Lebenslang sich Verpflichteten in Entlassungsfällen zurückzuzahlen haben? 47
Regimentserziehungshäuser: vide Erziehungshäuser.
Regimentsunkosten Ausmaß für ein Landwehrbataillon 94
Rechnungsrichtigkeit: Wie es erreichbar ist, solche auch in Kriegszeiten im Currenten zu erhalten? 76
Wie sie bey Transporthäusern zu erreichen? 103
Reisen: Die den Offizieren und Beamten im Dienst mit der Post zu machen anbefohlen werden, müssen allemal unverweilt angetreten werden 10
Reitpferde aus dem Equitazions-Institut, mit welchen Majors versehen, die in Kriegsgefangenschaft gerathen 18
Remonten-Transporte, wie sie bey einem Cavallerie-Regiment einrücken, müssen gleich untersucht, und über den Zustand derselben Bericht erstattet werden . . . 60
Reserve-Männer, Exerziermunizions-Ausmaß für selbe 13
Des Schmiedhandwerks kundige, können als Schmiede zur Cavallerie übersetzt werden 34
Completirung: in welcher Zeit solche zu geschehen hat? 42
Entlassungsgesuche gegen Offerte: wie diese zu erledigen? 42
Aus diesen kommt der Ersatz für im Concertazionswege entlassene Soldaten zu leisten 43
Die sich bey der Artillerie engagiren: wie solche ihren Dominien zu Gutem zu bringen? 46
Revers hinsichtlich geheimer Gesellschaften: wer ihn auszustellen hat? 43
In welcher Förmlichkeit sie auszustellen sind? 45
Hat jeder Offizier, der das Maria-Theresien-Ordenskreuz erhält, des Inhalts auszustellen, daß er nie gegen Oesterreichs Regenten die Waffen führen werde . 71
Rocelaure: wie mit solchen zu gebahren, welche auswärts zugewachsene Recrouten erhalten? . 24
In welcher Zeit solche an Invaliden zu verabfolgen sind? 53

S.

Sanitäts = Compagnien: für von diesen entweichende Leute sind 8 fl. Taglia den Einbringern zu bezahlen 59
Sappeurs, Ergänzung aus der Infanterie, nöthige: welche Leute hiezu fürzuwählen sind? . . 9
Stabs = Offiziere: Fourage = Gebühr für dieselben, in Friedenszeiten . . . 81
Schanz = Corporalen. (Unter=) deren Tractaments = Gebühr 53
Schlafkreuzer, soll in den deutschen österreichischen Provinzen vom Militär bloß ausquittirt werden 72
Scontrirung der Verpflegs = Departements = Casse: wann und von wem solche zu bewirken? . 49
Der Kriegs = Cassa: wie respectu der Uiberschüsse, oder Abgänge sich zu benehmen . 99
Schmiede (Fahnen=) wohin und wann deren Conduitelisten einzusenden 34
Für die Cavallerie nöthige, können auch aus den hiezu geeigneten Reservemännern genommen werden 34
Selbstverstümmler: Siehe Mutilanten.
Service Gebühr für ad labores condemnirte Sträflinge 12
Ausmaß für die in Stabsstockhäusern insitzenden Arrestanten 12
do. für Arrestanten in Regiments = Stockhäusern 79
Sparöfen und Kochherde. Holzausmaß für dieselben 83
Spitals = Kapläne bey Feldspitälern angestellte: was ihnen gebühret? 14
Spitals = Requisiten ärarische in Festungen befindliche: über diese müssen jährliche Berechnungen geliefert werden 26
Spitäler (Feld=) die bey selben zur Krankenpflege angestellten Gemeinen und Unteroffiziere haben die Kost gratis 17
Ausmaß an Better = Sorten für Kranke 85
Sollen mit Schlafröcken und Pantoffeln versehen seyn 86
Was für Victualien und Getränke für dieselben vom Lande zu liefern sind? . . 86
Was zur Sicherheit des Aerariums zu geschehen hat, wenn ein Filialsspitals = Commandant plötzlich schwer erkranket? 87
Kriegsgebühr für die dabey angestellten Individuen 95
Neue Diätordnung, nach welcher sich auch die Regiments= Garnisons= und andere Militärspitäler zu achten haben 103
Stabsoffiziere, welche ohne ihr Verschulden Kriegsgefangene werden, diesen bleibt der Rang vorbehalten 19
Die in Ländern als Conscripzions = Directoren angestellt sind: Gebührs = Ausmaß für selbe 19
Welche aus dem Feldstand in die Pension treten; wie selbe rücksichtlich ihrer Gebühr zu behandeln? 69
Stab solcher Regimenter, die nur theilweis auf den Kriegsstand gesetzt werden, wie derselbe auszuweisen ist? 65
Stand= und Diensttabellen: In welchem Fall Regimenter solche auch recta an Hofkriegsrath einzusenden haben 83
Sterbquartal gebührt allen Beamtenswittwen, die nicht pensions = oder provisionsfähig sind? . 78
Sterbzeugnisse: In welcher Form diese über verstorbene Soldaten auszustellen sind . . . 1
Sterbetaxe: In wie weit selbe auch mit Obligazionen zu berichtigen seyn kann? 31

Seite
Stiefel = Dauerzeit bey dem Militär = Fuhrwesen 101
Stiefel = Abgabe an deutsche Cavallerie = Recrouten, die ausserhalb ihrer Regimenter zugewachsen, ist verboten 78
Strafen für Recroutirungs = Flüchtlinge, und solche Individuen, die diesen Flüchtlingen Beystand leisten. 38
Substituzions = Normale bey Dienstes = Erledigungen 54
Sustentazion für Frauen solcher Adjutanten, die keine wirklichen Offiziere sind, wenn diese Adjutanten in die Kriegsgefangenschaft gerathen 49
Stutten, trächtige, bey den Cavallerie = Regimentern sind beyzuhalten 74

T.

Tabak (Rauch=) in Limitopreis, weitere Vorschrift 49
Welche Eingabe hierüber monatlich zu liefern ist? 50
Tafelgelder sind für Jäger = Commandanten keine bemessen 14
Taglia bemessene für von Sanitäts = Compagnien entweichende Leute 59
do. für Deserteurs der Landwehr 102
Tapferkeits = Medaillen = Zulage gebührt den bey Stadt = Magistraten angestellten Soldaten nicht 24
Todtenscheine, in welcher Form sie über verstorbene Soldaten auszustellen? 1
Traktament bemessenes für Unterschanz = Corporalen 53
Transferirung der Ergänzungen aus der Infanterie zu dem Mineurs = und Sappeurs = Corps, wann solche zu geschehen hat? 9
Desgleichen zu dem Pontoniers = Bataillon 10
Transporthäuser, Rechnungs = Vorschrift für dieselben 103
Truppen = Inspecteurs. Siehe Inspecteurs.

U.

Unterthanen wegen der Recroutirung entweichende: wie solche nach ihrer Rückkehr zu behandeln? 38
Untaugliche Ausländer = Recrouten: wie mit ihnen vorzugehen? 70

V.

Verbot der Gage gegen Beamte wegen contrahirten Schulden ist untersagt 29
Verkauf mittelst Lizitazion solcher Militärpferde, die mit Koller, oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, ist verboten 18
Verlassenschaften (Caduc=) was bey diesen zu beobachten? 22
In welcher Zeit solche von den in Verrechnung gestandenen Beamten den Erben erfolget werden können? 24
Vermögens = Confiscation von Deserteuren: neue Vorschrift 52

Seite

Verpflegs-Departements-Casse: wenn und von wem solche zu scontriren ist? . . . 49
Verpflegsgelder Forderungen: wie dieselbe in der Evidenz zu erhalten sind? 59
Versteigerung, vide Licitation.
Vorsicht: unter welcher Abschriften von Aeußerungen der Hofkriegs-Buchhaltung an Partheyen hinausgegeben werden können? 71
Vorschüsse: an Lieferanten finden nicht statt 79
In welchen Fällen und mit welchen Vorsichten aus Verpflegs-Magazinen an Fuhrwesens-Abtheilungen zu leisten seyn können 80

W.

Wägen (Proviant-) verkürzter Art: Ausmaß an selben für mobil gemachte Truppen . . 60
Wer die hiebey vorkommenden Auslagen bey Dislocazions-Veränderungen zu tragen hat? 70
Waisen, die das Normal-Alter erreicht haben: für welche aus ihnen um den ferneren Bezug der Pension einzuschreiten seyn kann? 33
Wahnsinnige Offiziers-Wittwen und Waisen, so in Zivil-Irrhäuser gelangen, deren Behandlung 81
Desgleichen derley Weiber und Kinder obligater Mannschaft 83
Werbgeld: Was hieran auf Lebenslang sich engagirte Artilleristen in Entlassungsfällen zurück zu erlegen haben? 47
Werbung (freye) stehet nur den Artillerie-Regimentern, und dem Bombardiers-Corps zu . . 46
Wittwen von solchen Beamten, die Pensions- oder Provisionsfähig sind, erhalten eine vierteljährige Besoldung als Abfertigung 78
und Waisen von im Ruhestand versterbenden Artillerie-Offizieren, Pensions-Bemessung für dieselben 83
von in Civildienstleistung sterbenden ehemaligen Soldaten gebührt kein Dienstgrazial 89
und Waisen der Feldärzte, deren Männer und Väter an ererbter Krankheit im Spitalsdienste sterben, erhalten Pension, oder das Dienstgraziale 102

Z.

Zahlungen für Pferdporzionen kommen monatlich zu leisten 53
Zeugnisse. Welche Vorsichten bey deren Ausstellung zu beobachten 22
Zinse für Casernen und Schemalzimmer sollen vom Militär-Aerario nicht mehr gezahlt werden . 74
Zulagen für Rechnungsführende Fouriers und Adjutanten bey den Jägern 14
Zulage für solche Kochgeschirre, die bey Truppen auf Sparherden im Gebrauche sind . . . 72

Inv.Nº

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bundschuh, Karl <<von>>,

Uibersicht des bei der K. K. Oesterreichischen Armee bestehenden Militär-Oeconomie-Systems, und aller dahin Bezug nehmenden Gesetze mit Hinweisung auf die Zeitperioden, in welchen sie erflossen sind, und nach welchen sich bey Aufstellung dieser Uibersicht geachtet, hierbey aber auch darauf Rü cksicht genommen worden ist, daß diese Uibersicht zugleich ein belehrendes
Bd.: 1. Supplement

Prag 1814

4 Austr. 27 m,Suppl.-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10000074-7